

Az.: 32.II.5.7.1 Kr-Da

Raumordnungsverfahren

für die geplante

**380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel nach Dauersberg (RLP) für den
Abschnitt Nordrhein-Westfalen
sowie für die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fellinghausen - Setzer Wiese und
Pkt. Mudersbach - Eiserfeld**

**Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken
der beteiligten öffentlichen Stellen
mit Ausgleichsvorschlägen und dem Ergebnis des Erörterungstermins am 18.07.2011**

Liste der beteiligten öffentlichen Stellen

Nr.	Schlüsselnummer	Langname
1	010000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen
2	030000	Wehrbereichsverwaltung West
3	050000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
4	050001	Landwirtschaftskammer NRW
5	050002	Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet
6	060000	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
7	060015	Regionalforstamt Ruhrgebiet
8	060016	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
9	060017	Regionalforstamt Märkisches Sauerland
10	060018	Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein
11	070000	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-
12	090000	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
13	090001	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
14	110000	Regionalverband Ruhr
15	120200	Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
16	120300	Oberbürgermeister der Stadt Hagen
17	120600	Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
18	120605	Bürgermeisterin der Stadt Herdecke
19	120609	Bürgermeisterin der Stadt Witten
20	120800	Landrat des Märkischen Kreises
21	120801	Bürgermeister der Stadt Altena
22	120805	Bürgermeister der Gemeinde Herscheid
23	120806	Bürgermeister der Stadt Iserlohn
24	120808	Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid
25	120811	Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
26	120813	Bürgermeister der Stadt Plettenberg
27	120814	Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle
28	120815	Bürgermeister der Stadt Werdohl
29	120900	Landrat des Kreises Olpe
30	120901	Bürgermeister der Stadt Attendorn
31	120903	Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop
32	120904	Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem
33	120905	Bürgermeister der Stadt Lennestadt
34	120906	Bürgermeister der Stadt Olpe
35	120907	Bürgermeister der Gemeinde Wenden
36	121000	Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein
37	121004	Bürgermeister der Stadt Freudenberg
38	121006	Bürgermeister der Stadt Kreuztal
39	121010	Bürgermeister der Stadt Siegen
40	140002	Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet
41	140003	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
42	140004	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
43	140005	Industrie- und Handelskammer Siegen
44	150001	Handwerkskammer Arnsberg
45	150002	Handwerkskammer Dortmund
46	170002	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
47	190005	Waldbauernverband NRW e.V.
48	200002	Ruhrverband
49	200004	Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH c/o Stadtwerke Bochum GmbH
50	200006	Gelsenwasser AG
51	200016	Abwasserverband Siegen-Mudersbach-Brachbach
52	200028	Dortmunder Stadtwerke AG
53	200033	Stadtwerke Witten GmbH
54	200036	Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
55	200038	Stadtwerke Iserlohn GmbH

56	200040	Stadtwerke Plettenberg GmbH
57	200046	Wasserverband Siegen-Wittgenstein
58	200055	Wasserwerke Westfalen GmbH
59	210001	Landessportbund NRW e.V.
60	220001	Naturschutzverbände NRW
61	254003	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-
62	255003	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
63	260001	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen/Außenstelle Ha-
64	260002	gen
65	260004	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr
66	260005	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm
67	260010	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen
68	260101	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln
69	260204	DB Netz AG, Niederlassung West
70	260205	DB Station&Service AG, Regionalbereich West
71	260402	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West
72	260602	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
73	260603	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)
74	260608	Flughafen Dortmund GmbH
75	260609	Siegerland Flughafen GmbH
76	260610	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
77	270001	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
78	270003	PLEdoc
79	270004	ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG
80	270005	Lister- und Lennekraftwerke
81	270006	WINGAS TRANSPORT GmbH
82	270007	Evonik Steag GmbH, Abt. USG
83	270008	Evonik Fernwärme GmbH
84	270009	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
85	270010	E.ON Energy Trading SE
86	270016	E.ON Ruhrgas AG
87	270018	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
88	270020	E.ON Westfalen Weser AG
89	270021	E.ON Netz GmbH
90	270107	RWE Power
91	270110	Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
92	270126	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
93	270131	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
94	270133	Amprion GmbH, Asset Management
95	270134	RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Asset Service
96	270135	Thyssengas GmbH
97	280001	NRW.URBAN GmbH & Co. KG
98	280002	NRW.INVEST GmbH
99	280003	Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW
100	280101	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Dortmund
101	280104	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Soest
102	310002	LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen
103	310003	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe-
104	330001	Kreis Altenkirchen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0001		
<u>Bündelung mit DB-Leitung</u> Es wird gefordert, für den gesamten Bereich Attendorn eine Gemeinschaftsfreileitung (110/380 kV-Freileitung) der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH zu realisieren.	Der Anregung wird gefolgt. Die Amprion GmbH wird die Stromkreise der DB Energie GmbH auf dem neuen Mastgestänge mitführen.	Einvernehmen
Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0002		
<u>Ausnutzung Gewerbeflächen</u> Weiterhin ist bezüglich der Gewerbestandorte zu berücksichtigen, dass keine Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Gewerbeflächen entstehen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Feinplanung zum Planfeststellungsverfahren wird sich der Vorhabenträger bemühen, Einschränkungen der baulichen Ausnutzung der Gewerbeflächen zu vermeiden.	Einvernehmen
Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0003		
<u>Erdkabel / Elektromagnetische Felder</u> Sollten Schutzabstände und Immissionswerte nicht eingehalten werden können, wird die Verlegung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel gefordert. Um die Immissionen dabei so gering wie möglich zu halten, ist eine gasisolierte Leitung zu favorisieren. Dadurch können sowohl die elektrischen als auch die magnetischen Felder so gering wie möglich gehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor. Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz	kein Einvernehmen Die Stadt Attendorn schlägt vor, in die raumordnerische Beurteilung folgende Formulierung mit aufzunehmen: „Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, sollte geprüft werden, ob eine Erdverkabelung möglich ist.“ <u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Neben dem höheren Aufwand, eine 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen, den fehlenden betrieblichen Langzeiterfahrungen mit der Technik und den erheblich höheren Baukosten gibt es keine rechtliche Grundlage für einen Leitungsausbaue als Erdkabel, denn dieses Vorhaben gehört nicht zu den vier Pilotstrecken, die im EnLAG benannt werden. Im Falle einer Erdverkabelung wären zwölf Kabel parallel in offener Grabenbauweise zu verlegen. Der hierfür erforderliche Trassenraum, der möglichst frei von unter-

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>(EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	<p>irdischen Kreuzungsbauwerken sein sollte, hat einschließlich Erdablagerungsflächen nur einen unwesentlich geringeren Platzbedarf als die Freileitung. Das Kabel stellt zudem einen deutlich größeren Eingriff in die Umweltgüter Boden und Wasser dar. Der Vorteil des Erdkabels liegt in der geringeren Störanfälligkeit für atmosphärische Störungen. Falls jedoch eine Störung auftreten sollte, ist die Beseitigung wesentlich zeitaufwendiger als bei Freileitungen.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Falls die geforderte Klausel in die raumordnerische Beurteilung aufgenommen wird, ist bei einer Realisierbarkeit der Erdverkabelung die Trasse aufgrund ihrer anderen Raumansprüche und technischen Anforderungen neu abzustimmen.</p>
<p>Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0004</p>		
<p><u>Masthöhen</u> Da die Masthöhen derzeit noch variabel sind, wird zudem angeregt, in Bereichen mit besonders beengten Verhältnissen schlanke hohe Masten und in Bereichen, in denen ausreichend Platz zur Verfügung steht, breite niedrigere Masten zu bevorzugen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Masthöhen bestimmen maßgeblich die erforderlichen Schutzabstände. Wird die Leitung in der vorhandenen Trasse realisiert, so bestimmt umgekehrt der vorhandene Schutzstreifen auch die Höhe der Masten mit, damit die erforderlichen Abstände der DIN VDE 0210 zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten (z.B. Straßen, Freileitungen, Bauwerke, Bäume) eingehalten werden können. In Bereichen, in denen ein breiter Schutzstreifen vorhanden ist, wird auch im Rahmen der Feinplanung eher ein niedrigerer Masten konzipiert werden. Da die Masttypen aus technischen Gründen jedoch nicht alle paar Meter wechseln können, wird dies nicht an allen Stellen erreicht werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0005		
<p><u>Alternative Trassenführung</u> Zur Konfliktminderung wird daher ein alternativer Trassenverlauf für die geplante 110/380 kV-Freileitung angeregt. So könnte bspw. alternativ der bisherige Hochspannungsfreileitungs-Kreuzungspunkt zwischen Mecklinghausen und Rieflinghausen nach Helden verlegt werden, so dass die geplante 110/380 kV-Freileitung weiter in östliche Richtung verschoben werden kann. Im Bereich „Auf den Gruben“ wird dann ein weiterer Knotenpunkt entstehen, so dass die Freileitung dann wieder innerhalb der alten Trasse liegt und im Bereich Mecklinghausen nicht näher an die vorhandene Wohnbebauung rückt. Die zuvor genannte Variante ist durch die Amprion GmbH eingehend zu prüfen und das Ergebnis der Stadt Attendorn mitzuteilen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Eine Verlegung des angesprochenen Kreuzungspunktes bei Mecklinghausen ist nicht möglich. Die 110-kV-Leitungsverbindung (Abzweig) ab Mecklinghausen in Richtung Attendorn muss weiterhin bestehen bleiben. Eine Verschiebung der 110-/380-kV-Leitung Richtung Osten würde zwei zusätzliche Leitungskreuzungen mit der bestehenden Leitung der RWE Deutschland AG zur Folge haben. Diese kurz aufeinanderfolgenden Kreuzungen sind betrieblich und versorgungstechnisch ungünstig. Die Überspannungen der bestehenden 110-kV-Leitung der RWE Deutschland AG machen deutlich höhere Masten erforderlich, die sich negativer auf das Landschafts- und Ortsbild auswirken würden. Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p> <p>Im Planfeststellungsverfahren soll dennoch geprüft werden, ob durch kleinräumige Trassenverschiebungen innerhalb des Korridores ein größerer Abstand zu den betroffenen Siedlungsbereichen erreicht werden kann.</p>
Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0006		
<p><u>Abstand zur Wohnbebauung</u> Forderung, für den gesamten Bereich Attendorn grundsätzlich zur vorhandenen Wohnbebauung sowie zu den im Flächennutzungsplan dargestellten zukünftigen Wohnbauflächen den durch den Abstandserlass vorgeschriebenen Schutzabstand von 40 m einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abstandserlass für das Land NRW vom 06.06.2007 bezieht sich ausschließlich auf einzuhaltende Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleitplanung. Für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung gelten hingegen andere Vorschriften, wie die DIN VDE 0210 und die 26. BImSchV, die zwar keine absoluten Abstände festlegen, aber die Einhaltung bestimmter Grenzwerte und Mindestabstände zu Leiterseilen fordern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Planfeststellungsverfahren überprüft und bietet den An-</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Attendorn weist nochmals darauf hin, dass im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes ein möglichst weiter Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden sollte.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	wohner einen höheren, da detaillierten Schutz als ein pauschaler Abstand.	
Beteiligter: 120901 Bürgermeister der Stadt Attendorn Anregung: 0007		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Des Weiteren befindet sich das Gebiet der Stadt Attendorn in einem Korridor, der im Herbst, aber auch im Frühjahr, stark von Kranichschwärmen überflogen wird. Mit zunehmender Tendenz gilt das auch für Gruppen von Weißstörchen. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Bereich Attendorn-Zentrum (Mühlhardt, Münchener Straße, Schwalbenohl, Auf dem Schilde) bzw. Ennest ist darauf hinzuweisen, dass entlang der Nordumgehung zukünftige Planungen hinsichtlich unterschiedlicher baulicher Nutzungen möglich sind. Daher sollte bei der Neuplanung der 110-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung berücksichtigt werden, dass in diesem Bereich möglicherweise zukünftig Hochbauten entstehen könnten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Einvernehmen
Beteiligter: 050001 Landwirtschaftskammer NRW Anregung: 0001		
<p><u>Variante Fellinghausen</u> Auf die Variante Fellinghausen sollte möglichst verzichtet werden, weil dabei landwirtschaftliche Nutzflächen auf längerer Strecke überspannt werden.</p> <p>Konkretere Hinweise zu Mastenstandorten, Ausgleichsmaßnahmen etc. werden im Zuge der Planfeststellung vortragen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Überspannung landwirtschaftlicher Flächen ist nur ein Aspekt, der bei der Bewertung der Varianten zu beachten ist und ins Verhältnis zu anderen Raumnutzungen und -ansprüchen gesetzt werden muss. Dies wird im Rahmen der Bewertung der Varianten und der Abwägung zur Raumordnerischen Beurteilung abschließend erfolgen.	Einvernehmen
Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0001		
<u>Bestehende Trasse</u>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die weitestgehende Führung der neu zu errichtenden Leitungstrasse in der alten Führung zu begrüßen. Neue Grunddienstbarkeiten werden damit weitgehend minimiert.</p>		
<p>Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0002</p>		
<p><u>Varianten Wiblingwerde West und Ost / Wiebruch Süd</u> Varianten Wiblingwerde West und Ost Soll einer der beiden Varianten der Vorzug gegeben werden, so ist aus landwirtschaftlicher Sicht der kürzeren Variante West der Vorzug zu geben. Variante Wiebruch Süd Aus landwirtschaftlicher Sicht ist hier auch eine östliche Variante denkbar, bevorzugt ist aber die bisherige Trasse beizubehalten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Überspannung und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nur ein Aspekt, der bei der Bewertung der Varianten zu beachten ist und ins Verhältnis zu anderen Raumnutzungen und -ansprüchen gesetzt werden muss. Dies wird im Rahmen der Bewertung der Varianten und der Abwägung zur Raumordnerischen Beurteilung abschließend erfolgen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 050002 Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet Anregung: 0003</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Variante Hengsteysee Die Umlegung der Leitung führt über eine reine Ackerflur. Bei der späteren Detailplanung sind Mastenstandorte möglichst flurschonend anzulegen. Dies gilt im übrigen für alle Bereiche. Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt. Um eine landwirtschaftsschonende Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten, hat sich die Hinzuziehung der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft bewährt. Die Stiftung bietet Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Flächen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 270131 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Anregung: 0001		
<u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Die in der Stellungnahme enthaltenen umfangreichen Hinweise zu den Richtfunkstrecken sind im späteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Einvernehmen
Beteiligter: 260101 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark Anregung: 0001		
<u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Es werden keine Bedenken erhoben, soweit die in der Stellungnahme enthaltenen umfangreichen Hinweise zum späteren Planfeststellungsverfahren und zur Bauausführung berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.	Einvernehmen
Beteiligter: 120200 Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Anregung: 0001		
<u>Verlauf im Überschwemmungsgebiet</u> Die Antragstellerin führt u. a. aus, dass die Vorzugstrasse vom Beginn der geplanten Höchstspannungsfreileitung in Dortmund-Kruckel bis zur Stationierung 1,5 insgesamt auf 850 m Länge grundwassernahe Standort durchläuft. Hierbei handelt es sich offenbar weitgehend um die geplante Neubaustrecke östlich der BAB 45 mit einer Länge von ca. 1,5 km, die offenbar die Talauen bzw. Überschwemmungsgebiete des Grotenbaches und des Kruckeler Baches queren soll. Bei der Realisierung dieses Trassenabschnittes ist mit größeren Eingriffen in die vorgenannten Überschwemmungsgebiete durch die Herstellung von Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Mastfundamenten usw. sowie durch die Hebung und Ableitung von Grundwasser zu rechnen. Demgegenüber ist in Überschwemmungsgebieten die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen oder Verkehrswegen sowie anderen Bauvorhaben grundsätzlich verboten. Vor diesem Hintergrund ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßstab für die raumordnerische Beurteilung sind die Überschwemmungsbereiche, die im Regionalplan festgesetzt sind. Die kleinräumigen Überschwemmungsgebiete der aufgeführten Bäche bilden für den Suchkorridor der Trasse kein Ausschlusskriterium. Die hohe Empfindlichkeit des Grundwassers in diesem Bereich wurde in der UVU berücksichtigt (vgl. Anlage C5 der Planunterlagen). Im Planfeststellungsverfahren ist detailliert zu untersuchen, wo Masten grundwasserverträglich errichtet werden können oder ob sie außerhalb der Überschwemmungsgebiete bzw. grundwassernahen Standorte gebaut werden müssen.	kein Einvernehmen Die Stadt Dortmund hält die Ausführungen hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete weiterhin aufrecht. Grundlage für die raumordnerische Prüfung sollten die im FNP dargestellten Überschwemmungsgebiete sei. Hinsichtlich möglicher Ausgleichsmaßnahmen sei der Maßstab des Regionalplans nicht ausreichend. <u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Der Anregung wird in Abstimmung mit der HLB bzw. HWB nicht gefolgt.

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>insbesondere bei der geplanten Neubaustrecke eine Trasse außerhalb der Überschwemmungsgebiete des Grotenbaches und des Kruckeler Baches bzw. außerhalb grundwassernaher Standorte zu wählen.</p>		
<p>Beteiligter: 120200 Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Anregung: 0002</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Die Vorzugstrasse verläuft durch die Landschaftsschutzgebiete L40 und L42, Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Trassenabschnitt östlich der A 45 befindet sich ein Geschützter Landschaftsbestandteil, in dessen Umgebung auch ein Leitungsneubau erforderlich ist. Der genaue Trassenverlauf sowie die Standorte der Leitungsmasten werden im weiteren Verfahren lokalisiert, so dass zum jetzigen Zeitraum die Konflikte und die Vermeidungsmaßnahmen nicht weiter konkretisiert werden. Dies muss unter Berücksichtigung der o.g. Schutzgebiete bzw. ihrer Schutzbestimmungen im nachfolgenden Verfahren erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120200 Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Anregung: 0003</p>		
<p><u>Elektromagnetische Felder</u> Die Unterlagen berücksichtigen nicht, dass die 26. BImSchV derzeit überarbeitet wird. (...) Wir halten es für möglich, dass zumindest die Vorsorgewerte auf deutlich niedrigerem Niveau formuliert werden. Vor diesem Hintergrund müssen in die Verfahrensunterlagen Aussagen aufgenommen werden, die die zu erwartenden Feldstärken / Flussdichten beschreiben und deren Bewertung sich am oben erwähnten Leukämierisiko orientiert. Mögliche Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder müssen geprüft und dokumentiert werden. Eine Beschränkung auf die Alternative Erdkabel ist hier nicht hinreichend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Prüfung von Minderungsmaßnahmen für das Raumordnungsverfahren ergibt sich auch nicht mit Blick auf eine etwaige Novellierung / Verschärfung der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Festlegung von Grenzwerten zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen obliegt dem Gesetzgeber. Die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magneti-</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Dortmund hält ihre Stellungnahme weiterhin aufrecht. Seitens der Bevölkerung fehlt in diesem ROV die Akzeptanz für die Einhaltung der in der 26. BImSchV vorgegebenen Werte für die Feldstärken Elektromagnetischer Felder. Eine deutliche Unterschreitung dieser Werte würde das Vorhaben für die Bevölkerung nachvollziehbar machen und zu einer größeren Akzeptanz führen. <u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Die vorgegebenen Werte der 26. BImSchV werden in diesem Verfahren eingehalten. Bei Neuplanungen ist der Vorhabenträger bemüht, den vorgegebenen Wert von 100 Mikrottesla deutlich zu unterschreiten.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>schen Felder die genannten Vorgaben der 26. BImSchV einzuhalten. Diese Vorgaben beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Diese nennt für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung in 50-Hz-Feldern Grenzwerte von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische und 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für das elektrische Feld. Zur Sicherheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die organisatorisch dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung („Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ [SSK, 2001]) vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.</p> <p>Darüber hinaus beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. Vor diesem Hintergrund haben auch die obersten Gerichte keinen Grund zur Beanstandung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte gesehen (vgl. jüngst die Ent-</p>	<p>Ein Abrücken von der Vorzugstrasse zur Verringerung der Strahlenbelastung des Siedlungsbereiches kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn dadurch keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in diesem ROV nur der Trassenkorridor festgestellt wird. Detaillierte Aussagen zum Trassenverlauf sowie der Nachweis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, sind im Planfeststellungsverfahren zu treffen.</p> <p>Im Rahmen des ROV ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Werte der 26. BImSchV vom Vorhabenträger eingehalten werden.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>scheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.07.2010 (7 VR 4.10) zu Höchstspannungsfreileitungen sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2007 und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.07.2007 zu Hochfrequenzanlagen).</p> <p>Die Antragstellerin wird die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens nachweisen.</p>	
<p>Beteiligter: 120200 Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Anregung: 0004</p>		
<p><u>Unvollständige Planunterlagen</u> In den Planunterlagen (Band B - Raumstrukturen und Raumnutzung) des Ingenieur- und Planungsbüros Lange finden sich unzureichende Aussagen über das Vorhandensein und die Ausgestaltung planungsrechtlich festgesetzter, ökologischer Ausgleichsflächen im Einwirkungsbereich der geplanten Baumaßnahmen. Bezogen auf das Stadtgebiet Dortmund kommen die Planunterlagen zu irreführenden Darstellungen. Im Kartenwerk der Anlage B3a sind laut Planlegende Ausgleichsflächen kartiert, tatsächlich ist dies jedoch für das Dortmunder Plangebiet bislang nicht erfolgt!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planungsbüro Lange hat die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren im Jahr 2010 erarbeitet und dafür die Kommunen angeschrieben und um Zusendung der Unterlagen gebeten. In der Anlage B3a sind die Ausgleichsflächen kartiert, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellt sind. Es wurden keine Flächen dargestellt, die nicht auch in Flächennutzungsplänen vorhanden sind. Da im FNP der Stadt Dortmund die Ausgleichsflächen nicht dargestellt sind, sind sie auch nicht in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren enthalten.</p> <p>Im Zuge der Feinplanung der Maststandorte wird die Frage der Ausgleichsflächen noch einmal aktualisiert, für die Bewertung der Trasse an sich spielt sie nur eine untergeordnete Rolle.</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Dortmund weist nochmals darauf hin, dass im untersuchten Trassenkorridor Flächen liegen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits aufgefördert wurden.</p> <p><u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die angesprochenen Flächen überhaupt als Maststandorte in Frage kommen könnten.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120200 Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Anregung: 0005		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Hinweise an die ökologische Baubegleitung: Wir regen weiterhin an, dass die ökologische Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahmen im Umfeld der Sp. 2 und 3 im Sinne des Gebotes zur Eingriffsvermeidung den ausführenden Firmen eine eingriffsminimierende Streckenführung für den Einsatz von Baumaschinen und Materialien vorgibt. Weiterhin muss die ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird (Einsaat, Zaun schließen etc.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120600 Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Anregung: 0001		
<p><u>Alternative Trassenführung / Erdkabel</u> Alternative Trassenführungen oder auch eine Erdverkabelung sind bislang in das Verfahren nicht einbezogen worden, die bislang gewählte Formulierung zur Kostenreduzierung bzw. -optimierung stellt lediglich einen zu prüfenden öffentlichen Belang dar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor.</p> <p>Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21).</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	
<p>Beteiligter: 120600 Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Anregung: 0002</p>		
<p><u>Großräumige Varianten Herdecke</u> Da im Siedlungsbereich der Stadt Herdecke Varianten nicht aufgezeigt wurden (z. B. Wohngebiete Schnee, Semberg, Schraberg sowie die Gewerbegebiete Loerfeld-/Nierfeldstraße und Gahlenfeld), jedoch bei ähnlich gelagerten betroffenen Siedlungsbereichen anderer Gemeinden (Hagen, Ortsteil Reh und Nachrodt-Wiblingwerde, Ortsteil Wiblingwerde) Varianten in die Planunterlagen eingestellt wurden, die die Siedlungsbereiche großräumig umgehen, wird eine gleichartige Vorgehensweise auch für die betroffenen Siedlungsbereiche der Stadt Herdecke angemahnt.</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Vorbetrachtung wurde die Variante Dortmund-Kruckel - Holzen - UA Garenfeld untersucht und als Alternative verworfen (s. Band A Kap. 3.5.2). Sie wird in diesem Verfahren nicht weiter betrachtet, da durch den Neubau des 8,2 km langen 380-kV-Abzweiges von Holzen bis Garenfeld eine Zusatzbelastung in Form eines neuen Trassenkorridors entstehen würde. Des Weiteren würden andere Siedlungsbereiche und Wohnbauflächen gequert, die heute keine Betroffenheit aufweisen.</p> <p>Eine Trassenvariante südlich der A 45 und westlich der A1 würde auf 11 km einen neuen Trassenraum ohne Vorbelastung durch einen bestehenden Schutzstreifen beeinträchtigen. Zwar könnten mit der Variante ausgewiesene Siedlungsbereiche umgangen werden, aber auf der alternativen Trasse würden neue Betroffenheiten von Wohngebäuden im Außenbereich, lange Waldquerungen sowie Querungen von schutzwürdigen Landschaftsräumen (NSG Ebberg, NSG Ruhraue Syburg) ausgelöst.</p> <p>Unabhängig vom Verlauf der 380-kV-Leitung müssen</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>sowohl die 110-kV-Verbindung von Kruckel bis Koepchenwerk als auch die 220-kV-Verbindung von Koepchenwerk bis zur UA Garenfeld bestehen bleiben. Die Möglichkeit einer konfliktärmeren, alternativen Trassenführung ergibt sich somit nicht.</p> <p>(vgl. Herdecke 0002)</p>	
<p>Beteiligter: 120600 Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Anregung: 0003</p>		
<p><u>Artenschutz / Unvollständige Planunterlagen</u> Die Darstellung der betroffenen Vogelarten Band C ist unvollständig. Die Überspannung des Hengsteysees hat Auswirkung auf zahlreiche Enten-, Taucher- und Sägerarten. Genannt wurden in der Kartendarstellung dieses Bereichs (Blatt 01) bisher nur Tafelente, Zwergtaucher und Gänsesäger. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Trasse im nahezu rechten Winkel zur Flussrichtung verläuft.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Band C, Anlage C3a, Blatt 01 sind die planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des Untersuchungsraumes dargestellt. Im Bereich Hengsteysee wurden vom Büro Lange im Jahr 2010 neben den genannten Tafelente, Zwergtaucher und Gänsesäger auch Flussuferläufer, Eisvogel, Sturmmöwe, Silbermöwe, Teichhuhn, Lachmöwe, Kormoran und Graureiher kartiert und in der Karte auch aufgeführt. Sollten Ihnen weitere planungsrelevanten Vogelarten in diesem Bereich bekannt sein, werden diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Verlauf der Trassenführung zum Hengsteysee wird im Band C, Anlage C3b, Blatt 01 entsprechend gewertet, indem für diesen Bereich die Empfindlichkeit gegenüber Habitatverschlechterung sowie gegenüber Vogelschlag als hoch gewertet wird. Entsprechende (Vermeidungs- und Minderungs-)Maßnahmen müssen dazu im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120600 Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Anregung: 0004</p>		
<p><u>Artenschutz</u> Gleiches gilt unabhängig von der Variante für die vorherrschende Hauptzugrichtung (SW-NO und umgekehrt), insbesondere der Großvögel. Hier sollte ge-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden bereits die Brut- und Rastvögel sowie die Zug-</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>prüft werden, ob auf Grund der erheblichen Höhe der neuen Höchstspannungsfreileitung ebenfalls ein erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere für durchziehende Großvögel, wie Gänse, Störche, Kraniche und Greifvögel besteht, und zwar unterschieden nach reinen Durchzügler und kurz rastenden/übernachtenden Vögeln.</p>	<p>vögel als reine Durchzügler in die Bewertung des Trassenverlaufs am Hengsteysee einbezogen (vgl. Band C, S. 44, sowie S. 99ff). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird geprüft, in wieweit mögliche Verluste durch technische und bauliche Lösungen, z.B. dem Anbringen von Markierungen im Bereich des Hengsteysees minimiert werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 120600 Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Anregung: 0005</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Insofern kann derzeit noch nicht beurteilt werden, ob es zu Eingriffen in Gewässer kommt. Sofern dieses der Fall sein wird, ist im späteren Verfahren in jedem Fall die untere Wasserbehörde zu beteiligen und festzulegen, ob für die jeweilige Baumaßnahme eine Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz (LWG) oder ggf. auch eine hochwasser-rechtliche Genehmigung nach § 113 LWG erforderlich ist. Die Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung bitte ich vor allem für den Bereich des Hengsteysees durch weitere planungsrelevante Vogelarten im weiteren Verfahren zu ergänzen, die vor allem diesen Bereich als Rast- oder Durchzugsbiotop nutzen. Ich weise jedoch bereits darauf hin, dass auch Fragen des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlastenbearbeitung) im weiteren Verfahren zu beachten sind, da Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzanstriche der Strommasten im Plangebiet bekannt sind. Die Ampri-on GmbH hat sich gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet, in konkreten Fällen Bodenverunreinigungen im Rahmen des Rückbaus alter Strommasten zu beseitigen. Davon ist auch der nun geplante Leitungsneubau betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 060016 Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland Anregung: 0001		
<u>Waldinanspruchnahme</u> Es bestehen Bedenken, dass das Vorhaben zumindest in Teilbereichen zu erheblichen Trassenverbreiterungen und damit zur Beseitigung der Waldränder mit der Gefahr von Windwurf führen wird. Detailliert kann zu dem Vorhaben erst in der Phase der Bauleitplanung, wenn konkrete Planungsdaten vorliegen, Stellung genommen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Trassenbreite wird im Detail erst im Rahmen der Feinplanung genau festgelegt. Beim Verbleib der Trassenführung in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung ist der Vorhabenträger bemüht, die Schutzstreifen nicht zu verbreitern.	Einvernehmen
Beteiligter: 060017 Regionalforstamt Märkisches Sauerland Anregung: 0001		
<u>Planungserfordernis / Waldinanspruchnahme</u> Aus forstlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Notwendigkeit begründet und größere Waldverluste, d.h. ein Neubau von Trassen vermieden wird. Der Märkische Kreis wird von Nordwesten nach Südwesten bzw. von Norden nach Süden bereits von Hochspannungsleitungen zerschnitten, so dass die vorhandenen Trassen optimal genutzt werden sollten. Der Verlauf der geplanten Freileitung (Vorzugstrasse des Antragstellers) soll gem. Planunterlagen weitgehend auf bzw. an vorhandenen Hochspannungsleitungen verlaufen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit, diese Leitung zu bauen und dafür zunächst eine raumordnerisch abgestimmte Trasse festzulegen, ergibt sich durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes. In diesem Gesetz sind in einem Bedarfsplan insgesamt 24 Höchstspannungsleitungen festgelegt, um Kapazitätsengpässen im Stromnetz entgegenzuwirken. Unter Nr. 19 ist der „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV“ gelistet. Durch diese gesetzliche Vorgabe ergibt sich der Planungsauftrag, der - ähnlich wie die Bedarfspläne für Schienen und Straßen - keine weitere Rechtfertigung erfordert. Für die Vorhaben des Bedarfsplans stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Feinplanung bemüht, beim Verbleib der Trassenführung in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung die Schutzstreifen nicht zu verbreitern und keinen zusätzlichen Wald in Anspruch zu nehmen.	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 060017 Regionalforstamt Märkisches Sauerland Anregung: 0002		
<p><u>Varianten Wiblingwerde Ost / Wiblingwerde West / Wiebruch Süd</u> Der Neubau von Trassenvarianten ist im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Märkisches Sauerland in drei Bereichen in die Grobplanung einbezogen. Es handelt sich um die Varianten „Wiblingwerde Ost“, „Wiblingwerde West“ (tlw.) und „Wiebruch Süd“ bei Herscheid. Gegen diese Varianten bestehen aufgrund der damit verbundenen hohen Waldverluste und des weiteren Zerschneidens von Naturräumen erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Waldinanspruchnahme ist nur ein Aspekt, der bei der Bewertung der Varianten zu beachten ist und ins Verhältnis zu anderen Raumnutzungen und -ansprüchen gesetzt werden muss (vgl. hierzu die Antragsunterlagen Band B, Kap. 10 und Band C, Kap. 10.3). Dies wird im Rahmen der Bewertung der Varianten und der Abwägung zur Raumordnerischen Beurteilung abschließend erfolgen.</p>	<p>kein Einvernehmen für den Fall, dass die angesprochenen Varianten bevorzugt werden und Wald in Anspruch genommen wird.</p>
Beteiligter: 060017 Regionalforstamt Märkisches Sauerland Anregung: 0003		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Mit einer Erhöhung der neu zu errichtenden Masten ist eine Verbreiterung der Leitungstrasse verbunden. Diese Verbreiterung ist z.T. mit dem Aufreißen von intakten Waldrändern und ganzen Waldbeständen verbunden. Das wiederum kann zu einer Instabilität dieser Waldbereiche führen und Schäden nach sich ziehen; besonders sind hier Windwurf und Strahlungsschäden zu nennen. Die Windwurfgefahr ist hauptsächlich in Hauptwindrichtung (von Nordwesten bis Südwesten) zu erwarten, d.h. die Erweiterung der Leitungstrasse im Bereich von Nordosten bis Südosten kann, insbesondere bei älteren Beständen, zu Windwürfen führen und sollte daher vermieden werden. Eine Verbreiterung auf der westlichen Trassenseite ist daher aus forstlicher Sicht vorzuziehen. Im Folgenden möchte ich auf einige Sachverhalte hinweisen, welche im möglichen nachfolgenden Verfahren geregelt werden müssten. Falls Wald im Zuge der Baumaßnahmen komplett und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>dauerhaft umgewandelt werden sollte, müssten als Ersatz geeignete und ausreichende Aufforstungen mit Laubholz durchgeführt werden.</p> <p>Eine rechtzeitige Beteiligung der Waldbesitzer halte ich für unbedingt notwendig.</p> <p>Die Verbreiterung führt in einigen Bereichen zwar nicht direkt zu Waldverlusten, da unterhalb der Leitungen weiterhin Wald bestehen kann, jedoch wird der Wert dieser Waldflächen dadurch herabgesetzt, dass der Bewuchs regelmäßig auf den Stock gesetzt werden muss; d.h. eine normale forstliche Bewirtschaftung ist nicht mehr möglich. Diese Waldbereiche würden zukünftig in der die Betriebsklasse 'Nichtwirtschaftswald' geführt. Für diese Beeinträchtigung müsste eine entsprechende Entschädigung der jeweiligen Waldbesitzer festgesetzt werden (Wertminderung des erweiterten Schutzstreifens durch eingeschränkte Bewirtschaftung, Hiebsunreifeverlust, Randschäden).</p> <p>Bei Inanspruchnahme von Forstwirtschaftswegen oder der Neuanlage von Baustraßen als Zufahrten im Zuge der Baumaßnahmen sollte in jedem Falle das Regionalforstamt bzw. der zuständige Forstbetriebsbeamte beteiligt werden. Die beanspruchten Zuwegungen sind nach der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, falls eine weitere Nutzung nicht notwendig oder sinnvoll ist.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass privatrechtliche Regelungen (z. B. bzgl. Entschädigungen, Schadensregulierung bei Beschädigungen forstlicher Einrichtungen) mit den betroffenen Waldbesitzern getroffen werden.</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 060018 Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein Anregung: 0001		
<p><u>Bestehende Trasse / Variante Fellinghausen / Alternative Trassenführung</u> Die Leitungsführung auf der bestehenden Trasse (T) wird bevorzugt. Gegen die Variante (VT) in Fellinghausen bestehen keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist. Neue Varianten der bestehenden Trasse durch den Wald werden aufgrund der zu erwartenden Größe des Eingriffs abgelehnt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt werden.</p>	<p>kein Einvernehmen für den Fall, dass es zu einer Abweichung von der Vorzugstrasse kommt und Wald in Anspruch genommen wird.</p>
Beteiligter: 060018 Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein Anregung: 0002		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Bei notwendigen Trassenverbreiterungen sollen die Bestände entgegen der Hauptwindrichtung zurückgenommen werden, um die Windwurfgefahr zu minimieren. In diesem Zusammenhang muss frühzeitig der Kontakt zu den betroffenen Waldbesitzern gesucht werden. Durch Durchforstungen im Vorfeld lassen sich die betroffenen Bestände evtl. etwas stabilisieren. Eine Abstimmung über die evtl. Neuanlage von stufigen Waldrändern kann auch im Vorfeld erfolgen. Besondere Aufmerksamkeit bei der Detailplanung verdient der Bereich der Querung des NSG „Trupbacher Heide“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 070000 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Anregung: 0001		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Verkarstungsfähige Gesteine Das Fachinformationssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes“ (FIS GDU) zeigt im Verlauf der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Trasse verschiedene Bereiche mit verkarstungsfähigen Gesteinen.</p> <p>Bergbauliche Gefährdungspotenziale Insbesondere im nördlichen und südlichen Trassenabschnitt sind zahlreiche bergbauliche Gefährdungspotenziale (z. B. Tagesöffnungen, Tagesbrüche) bekannt. Es wird empfohlen, die Abteilung 6 Ihres Hauses zu beteiligen.</p> <p>Baugrunduntersuchungen Für die Maststandorte sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Karstgrundwasserleiter artesisch gespanntes Grundwasser auftreten kann. Bohrungen sind nur mit entsprechenden Vorkehrungen auszuführen.</p>		
<p>Beteiligter: 150001 Handwerkskammer Arnsberg Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren / Ausnutzung Gewerbeflächen</u> Im Gewerbegebiet Attendorn/Biggen gibt es eine Firma (namentlich der HK Arnsberg und der Bezirksregierung Arnsberg bekannt), die von der 380kV-Leitung betroffen ist. Als Interessenvertreter des Handwerks und des Gewerbes bitten wir, den bestehenden Standort dieses Betriebes im Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Aus Sicht der HK Arnsberg ist es technisch möglich, den auf dem Grundstück stehenden Leitungsmast zu erhöhen, um eine geplante Bebauung durch die Firma zu ermöglichen und den bestehenden Betrieb an seinem Standort zu sichern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0001		
<p><u>Bestehende Trasse</u> Die Trassenführung ist auf Hagener Stadtgebiet besonders konfliktträchtig, da sowohl Siedlungs- als auch Naturräume von der Leitung betroffen sind. Die vorhandene Leitungstrasse der Amprion quert in Hohenlimburg die dicht bewohnten Ortsteile Henkhausen und Elsey. Die Stadt Hagen hat schon während der Antragskonferenz im März 2010 darauf hingewiesen, diesen Aspekt bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Alternativtrasse (Variante Hagen-Reh) als nördliche Umgehung der Siedlungsbereiche Henkhausen und Elsey wurde von der Firma Amprion geprüft; favorisiert wird aber nach wie vor der Verbleib in der bisherigen Trasse.</p> <p>Die besondere Konfliktsituation der Hagener Trassenführung im Bereich Hohenlimburg scheint aber unvollständig erfasst und nicht sachgerecht abgewogen worden zu sein. Während die geplante 380-kV-Leitung auf weiten Teilen der Strecke zwischen Dortmund und Dauersberg durch den Freiraum verläuft, durchschneidet die Trasse in Hagen-Hohenlimburg einen dicht bebauten Wohnsiedlungsbereich. Diese in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts gebaute Trasse in ihrer damaligen Führung heute noch als Vorzugstrasse zu bezeichnen und zu bewerten, erscheint angesichts der tatsächlichen Siedlungsentwicklung seit dieser Zeit als völlig unangemessen. Ohne diese historische Trassenführung würde nach Einschätzung der Stadt Hagen aus heutiger Sicht diese Trasse bei einer Neuplanung aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung als eindeutig raumunverträglich bewertet werden.</p> <p>Der Verbleib in der bisherigen Trassenführung wird in den Antragsunterlagen zu einem Belang von solcher Priorität erhoben, dass er anscheinend in allen Varianten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Antragsunterlagen werden von den Regionalplanungsbehörden zur Beurteilung der Raumverträglichkeit als voll ausreichend und sehr umfangreich angesehen. In der UVU wurden die Konflikte der Trassenführung sowie der Alternativen zu Siedlungsbereichen nachvollziehbar beschrieben und bewertet und in Relation zu anderen Raumnutzungsansprüchen gesetzt. Eine Raumunverträglichkeit der Trassenführung im vorhandenen Trassenraum kann aufgrund der Vorbelastung sowie der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Grenzwerte nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Außerhalb des Hagener Stadtgebiets sind vorgeschlagene Varianten (Wiblingwerde Ost und Fellinghausen) gutachterlich präferiert worden, so dass der Vorwurf, der Verbleib in der bisherigen Trasse habe höchste Priorität und konterkariere das Raumordnungsverfahren, nicht zutreffend ist.</p>	<p>kein Einvernehmen Der Vertreter der Stadt Hagen erklärt, dass die Stadt Hagen ihre Stellungnahme weiterhin aufrecht erhält. Ergänzend weist er darauf hin, dass die Vorzugstrasse einen erheblichen städtebaulichen Missstand darstellt. Nach heutiger Gesetzeslage wäre sie nicht mehr realisierbar. Bezüglich der Raumverträglichkeit der Vorzugstrasse bestehen Zweifel daran, dass der Vorhabenträger umfassend den Aspekt der Raumverträglichkeit bei allen Trassenvarianten geprüft hat. Es wäre zu wünschen gewesen, dass bei der Suche nach einer geeigneten Trasse großräumiger gesucht worden wäre.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Bei der Suche nach geeigneten Trassenalternativen waren landesplanerische Vorgaben maßgebend. Gesamträumlich betrachtet hätten andere Varianten zu mehr Betroffenheiten und Raumnutzungskonflikten geführt. Für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens hat der Gesetzgeber planerische und gesetzliche Vorgaben vorgesehen, die bei der Prüfung der vom Vorhabenträger vorgelegten Trasse zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Hinweis des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein im Auftrag des Landesbetriebes Wald und Holz NRW</u> Der Vertreter des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein verweist auf seine Stellungnahme. Bei einer Abweichung von der von ihm favorisierten Vorzugstrasse behält er sich eine Ergänzung/Änderung seiner Stellungnahme vor.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>tenuntersuchungen den Ausschlag zugunsten der bisherigen Trasse zu geben vermag. Damit wird jedoch der Anspruch dieses Raumordnungsverfahrens in Frage gestellt, da andere Belange in der Bewertung aus diesen grundsätzlichen Erwägungen immer hinten angestellt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0002</p>		
<p>Fehlende Berücksichtigung der Einwohnerzahlen Die Stadt Hagen vermisst in den Verfahrensunterlagen eine Erfassung der betroffenen Einwohner sowohl in der Vorzugstrasse als auch in der Variante Hagen-Reh, um zu einer Bewertung des Konfliktpotenzials im Siedlungsraum zu gelangen. Die Verfahrensunterlagen sind an dieser Stelle unvollständig. Der Parameter „Leitungslänge im Siedlungsbereich“ ist aus unserer Sicht nicht aussagekräftig genug. Die Abwägung ist an dieser Stelle der Bedeutung des Sachverhaltes nicht angemessen und daher fehlerhaft. Aufgrund eigener Erhebungen ist feststellbar, dass in einem Einwirkungsbereich von jeweils 40 Metern (der Einwirkungsbereich wurde hier unter Zugrundelegung eines planerischen Vorsorgeaspekts entsprechend Abstandserlass in der Bauleitplanung definiert) in dem für die Variantendiskussion relevanten Abschnitt parallel zur sogenannten Vorzugstrasse 902 Bewohner in Wohngebäuden unmittelbar betroffen sind, während es bei der alternativen Trassenführung nördlich von Reh 120 Personen sind. Durch eine weitere Verschiebung der Leitungsführung nach Norden im Bereich Schälker Landstraße/Hahnenbergs Garten könnte die Anzahl der betroffenen Einwohner noch weiter auf ca. 107 Personen minimiert werden. Im Vergleich beider Varianten im Hinblick auf die Betroffenheit der Wohnbevölkerung ergibt sich somit ein Faktor von etwa 1:7,5 bis 1:9</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenstand des ROV ist die Betrachtung eines ca. 1.000 m breiten Korridors. Eine Definition eines 40 m - Korridors und eine genaue Auflistung der Betroffenen ist zum gegenwärtigen Planungsstand des ROV ohne konkrete Mastausteilung nicht möglich. Das methodische Vorgehen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung orientiert sich im Wesentlichen am Konzept der Ökologischen Risikoanalyse. Anhand der Ergebnisse einer zielgerichteten Bestandsaufnahme und Bewertung der voraussichtlich beeinträchtigten Schutzgüter wird die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens abgeleitet. Die Methode der Ökologischen Risikoanalyse verknüpft die abgeleitete Empfindlichkeit mit der zu erwartenden Einwirkungsintensität des Vorhabens, um daraus das Konfliktpotenzial für die untersuchten Schutzgüter zu prognostizieren und zu bewerten. Die Methode ist für die Bewertung der Varianten im ROV vollkommen ausreichend. Eine Ermittlung der Einzelbetroffenheiten ist ohne konkrete Mastausteilung und Schutzstreifenberechnung fehlerhaft und liefert für die Beurteilung im ROV keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann die genaue Trassenführung und der Abstand zur Wohn-</p>	<p>kein Einvernehmen Der Vertreter der Stadt Hagen bekräftigt noch einmal die Forderung, die Einwohnerzahlen der betroffenen Bereiche stärker zu berücksichtigen. Auch im ROV sei feststellbar, wo mehr und wo weniger Einwohner betroffen werden. <u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Betroffene Siedlungsbereiche werden grundsätzlich anders bewertet als einzelne Wohnhäuser. Detaillierte Aussagen zur Betroffenheit sind allerdings erst im Planfeststellungsverfahren möglich, nämlich dann, wenn die Maststandorte endgültig feststehen.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
zugunsten der Variante Hohenlimburg-Reh.	bebauung festgelegt werden.	
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0003		
<p><u>Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen / Elektromagnetische Felder / Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Die Vorzugstrasse der Amprion quert in Hohenlimburg neben dichter Wohnbebauung auch eine Dauerkleingartenanlage und zwei Spielplätze sowie das Kirchengstadion und den neuen Kunstrasenplatz. In den vergangenen Jahren mussten auf Anraten der Mark-E auf einem der Spielplätze die Spielgeräte zusätzlich geerdet werden. Auch die Flutlichtmasten im Stadion wurden in ihrer Höhe begrenzt. Es stellt sich somit auch die Frage, ob bei einer erhöhten Spannung in der neuen 380-kV-Leitung in diesen Bereichen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die genaue Trassenführung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände nach DIN VDE 0210 zu bestehenden / geplanten Objekten festgelegt. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sollten daraus nicht resultieren.</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Hagen bittet den Vorhabenträger aus Vorsorge, die geltenden Werte der 26. BImSchV für dieses Vorhaben zu unterschreiten. Der Bevölkerung sei es schwer zu vermitteln, dass die Vorsorgewerte, die im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass) einzuhalten sind, erheblich niedriger sind, als die, die in der Regionalplanung Anwendung finden.</p> <p><u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Die vorgegebenen Werte der 26. BImSchV werden in diesem Verfahren eingehalten. Bei Neuplanungen ist der Vorhabenträger bemüht, den vorgegebenen Wert von 100 Mikrottesla deutlich zu unterschreiten.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in diesem ROV nur der Trassenkorridor festgestellt wird. Detaillierte Aussagen zum Trassenverlauf sowie der Nachweis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, sind im Planfeststellungsverfahren zu treffen. Im Rahmen des ROV ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Werte der 26. BImSchV vom Vorhabenträger eingehalten werden.</p>
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0004		
<p><u>Elektromagnetische Felder</u> Die Stadt Hagen geht zwar davon aus, dass im weiteren Verfahren der Nachweis des Immissionsschutzes für die Wohnbevölkerung entsprechend der 26. Durch-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abstandserlass für das Land NRW vom 06.06.2007 bezieht sich ausschließlich auf einzuhal-</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Hagen bittet den Vorhabenträger aus Vorsorge, die geltenden Werte der 26. BImSchV für dieses Vorhaben zu unterschreiten. Der Bevölkerung sei</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>führungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz gelingen mag. Diesen Mindeststandard jedoch beim Neubau einer 380-kV-Leitung mit einer geschätzten Lebensdauer von 80 Jahren zum Planungsleitsatz zu erheben, hieße jedoch den Grundsatz der Planungsvorsorge durch Sicherung ausreichender Abstände zwischen störenden Nutzungen, wie er Maßstab in der Bauleitplanung ist, völlig außer Acht zu lassen.</p>	<p>tende Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleitplanung. Für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung gelten hingegen andere Vorschriften, wie die DIN VDE 0210 und die 26. BImSchVO, die zwar keine absoluten Abstände festlegen, aber die Einhaltung bestimmter Grenzwerte und Mindestabstände zu Leiterseilen fordern. Bei der Festlegung dieser Grenzwerte wurde der Vorsorgegrundsatz eingerechnet. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Planfeststellungsverfahren überprüft und bietet den Anwohnern einen höheren, da detaillierten Schutz als ein pauschaler Abstand.</p>	<p>es schwer zu vermitteln, dass die Vorsorgewerte, die im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass) einzuhalten sind, erheblich niedriger sind, als die, die in der Regionalplanung Anwendung finden.</p> <p><u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Die vorgegebenen Werte der 26. BImSchV werden in diesem Verfahren eingehalten. Bei Neuplanungen ist der Vorhabenträger bemüht, den vorgegebenen Wert von 100 Mikrottesla deutlich zu unterschreiten.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in diesem ROV nur der Trassenkorridor festgestellt wird. Detaillierte Aussagen zum Trassenverlauf sowie der Nachweis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, sind im Planfeststellungsverfahren zu treffen. Im Rahmen des ROV ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Werte der 26. BImSchV vom Vorhabenträger eingehalten werden.</p>
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0005</p>		
<p><u>Erdkabel</u> Der Stadt Hagen ist bewusst, dass die Trassenvariante Hohenlimburg-Reh deutlich gravierendere Auswirkungen auf den Naturraum haben wird als die Vorzugstrasse. Eine Lösung, die sowohl den Aspekten des Schutzes der Wohnbevölkerung als auch dem Schutz des Naturraumes gleichermaßen gerecht würde, ist aber aus Sicht der Stadt Hagen bei einer Freileitungstrasse nicht erkennbar.</p> <p>Vor dem Hintergrund der besonderen Problematik der Trassenführung im Bereich Hagen-Hohenlimburg bittet die Stadt Hagen daher darum, die alternative Möglich-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor.</p> <p>Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Hagen bleibt bei ihrer Stellungnahme und schließt sich dem Vorschlag der Stadt Attendorn an, in die raumordnerische Beurteilung folgende Formulierung mit aufzunehmen: „Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, sollte geprüft werden, ob eine Erdverkabelung möglich ist.“</p> <p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Neben dem höheren Aufwand, eine 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen, den fehlenden betrieblichen Langzeiterfahrungen mit der Technik und den erheblich höheren Baukosten gibt es keine rechtliche</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>keit einer Erdverkabelung nochmals eingehend zu prüfen (besonders im Bereich der Variantenlösung Reh, Schälker Landstraße), zumal die Landesregierung in NRW aktuell in einem Eckpunktepapier die Forderung erhoben hat, dass der Netzausbau in der Nähe von Wohngebieten in Form von Erdverkabelungen erfolgen soll. Sollte diese Alternative verworfen und eine Freileitung favorisiert werden, spricht sich die Stadt Hagen angesichts der unterschiedlichen Auswirkungen beider Varianten auf die Wohnbevölkerung nach Abwägung mit den entgegen stehenden Belangen des Naturraums nachdrücklich für die Trassenvariante Hagen-Reh aus. In der weiteren Planung dieser Variante ist bei der Trassierung und Festlegung von Maststandorten eine möglichst umweltverträgliche Lösung zu wählen (siehe weiter unten Stellungnahme der ULB).</p>	<p>Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	<p>Grundlage für einen Leitungsausbau als Erdkabel, denn dieses Vorhaben gehört nicht zu den vier Pilotstrecken, die im EnLAG benannt werden. Im Falle einer Erdverkabelung wären zwölf Kabel parallel in offener Grabenbauweise zu verlegen. Der hierfür erforderliche Trassenraum, der möglichst frei von unterirdischen Kreuzungsbauwerken sein sollte, hat einschließlich Erdablagerungsflächen nur einen unwesentlich geringeren Platzbedarf als die Freileitung. Das Kabel stellt zudem einen deutlich größeren Eingriff in die Umweltgüter Boden und Wasser dar. Der Vorteil des Erdkabels liegt in der geringeren Störanfälligkeit für atmosphärische Störungen. Falls jedoch eine Störung auftreten sollte, ist die Beseitigung wesentlich zeitaufwendiger als bei Freileitungen.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Falls die geforderte Klausel in die raumordnerische Beurteilung aufgenommen wird, ist bei einer Realisierbarkeit der Erdverkabelung die Trasse aufgrund ihrer anderen Raumansprüche und technischen Anforderungen neu abzustimmen.</p>
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0006</p>		
<p><u>Alternative Trassenführung: Untervariante 1 zur Variante Hagen-Reh</u> Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung in Hohenlimburg wurden von den Teilnehmern weitere Vorschläge eingebracht. Die Stadt Hagen regt daher an, zum Schutz der Hohenlimburger Wohnsiedlungsbereiche weitere Untervarianten der Variante Hagen-Reh eingehend zu prüfen. Dazu sollte im Bereich zwischen der Wannebachstraße im Westen und der Stadtgrenze zu Iserlohn im Osten eine deutlich nach Norden verschobene Trassenführung gesucht werden, die in etwa am nördlichen Rand des Untersuchungskorridors verlaufen könnte (siehe Anlage: Stadt Hagen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die Untervariante 1 widerspricht dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung mit Infrastruktureinrichtungen oder der Errichtung von Freileitungen in vorhandenen Trassenräumen. Die Untervariante 1 würde eine große neue Zerschneidung von Waldbereichen und Freiraumbereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie zum Schutz der Natur hervorrufen. Aus Umweltgesichtspunkten ist von hohen Konfliktrisiken für das Schutz-</p>	<p>kein Einvernehmen Die Anregungen der Stadt Hagen werden weiterhin aufrecht erhalten. Die Vorzugstrasse stellt aus Sicht der Stadt Hagen einen erheblichen Missstand dar und hätte auf Grund der heutigen Rechtslage keine Realisierungschance. In einem breiten Konsens mit der Politik, dem Landschaftsbeirat, der Forstverwaltung etc. spricht sich die Stadt Hagen für die Variante Hagen Reh-Nord aus. Hierdurch werden ca. 1.000 EW von den Einwirkungen der Leitung entlastet.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Ergänzend zu den Ausführungen in der Synopse wird</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>- Untervariante 1). Zusätzlich regen wir an, die Zusammenführung der Amprion- sowie der bestehenden 220kV/110kV-Leitungen der DB Energie GmbH/Enervie auf ein Gestänge als Variante mit Nachdruck zu prüfen. Im Zuge der fortschreitenden Integration der Stromleitungsnetze und der damit verbundenen Durchleitungsrechte, müsste eine solche Lösung erstens technisch machbar und zweitens auch aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der deutlich geringeren Inanspruchnahme von Flächen bevorzugt werden. Bei einer solchen Lösung könnten auch die ansonsten erforderlichen Masterhöhungen für die Leitungskreuzungen entfallen. Alternativ könnte ein Tausch der Leitungen innerhalb des Umspannwerkes Garenfeld geprüft werden, um das Kreuzen der Leitungen zu vermeiden.</p>	<p>gut Tiere/Pflanzen und ihrer Lebensräume auszugehen. Der Trassenverlauf außerhalb der Parallelführung mit der Gemeinschaftsleitung Enervie/ DB würde das NSG Henkhauser- und Hasselbachtal zusätzlich queren und beeinträchtigen. Die Untervariante 1 ist ca. 1km länger als die Vorzugstrasse oder Variante Hagen-Reh. Im östlichen Verlauf würde die Trasse auf Iserlohner Stadtgebiet verschoben.</p> <p>Die Variante ist daher aus raumordnerischen und Umweltgesichtspunkten nicht gegenüber der im ROV betrachteten Variante Hagen-Reh zu bevorzugen. Eine Zusammenführung der 110-/380-kV-Leitung der Amprion sowie der bestehenden 220kV/110kV-Leitungen der DB Energie GmbH/Enervie auf ein Mastgestänge ist aus betrieblichen und versorgungstechnischen Gesichtspunkten nicht möglich. Die 220-/110-kV-Leitung ist Eigentum der DB Energie GmbH/Enervie. Über das Eigentum fremder Netzbetreiber kann Amprion nicht verfügen. Ein Tausch der Leitungen in der Umspannanlage Garenfeld kann in der Kürze der Zeit technisch nicht abschließend geprüft werden. Eine Kreuzung der Leitungen im Bereich der Stadtgrenze Hagen/Iserlohn würde dadurch nicht vermieden.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt; eine Bündelung ist aus versorgungstechnischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>darauf hingewiesen, dass bei der Untervariante 2 mit relativ hohen Leitungsmasten gerechnet werden muss.</p>
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0007</p>		
<p><u>Alternative Trassenführung: Untervariante 2 zur Variante Hagen-Reh</u> Sollte dieser Vorschlag verworfen werden, so sind zum Schutz der Hohenlimburger Wohnsiedlungsbereiche zumindest folgende Änderungen (siehe Anlage: Stadt Hagen - Untervariante 2) der Variante Hagen-Reh mit Nachdruck zu prüfen: eine Verschiebung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die Untervariante 2 widerspricht ebenfalls dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung mit Infrastruktureinrichtungen oder der Errichtung von Freilei-</p>	<p>kein Einvernehmen Die Anregungen der Stadt Hagen werden weiterhin aufrecht erhalten. Die Vorzugstrasse stellt aus Sicht der Stadt Hagen einen erheblichen Missstand dar und hätte auf Grund der heutigen Rechtslage keine Realisierungschance. In einem breiten Konsens mit der Politik, dem Landschaftsbeirat, der Forstverwaltung</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Trassenführung nach Osten, so dass die Trasse auf Iserlohner Stadtgebiet nach Süden verschwenken und entlang der Stadtgrenze ausschließlich über gewerblich genutzte Bereiche führen würde, um dann wieder an den bisherigen Trassenverlauf anzuknüpfen. Die Verschiebung nach Osten auf den gewerblich genutzten Siedlungsbereich ist aus Sicht der Stadt Hagen insbesondere deshalb geboten, da ansonsten die Wohnsiedlungsbereiche zwischen der Berliner Allee im Norden und Iserlohner Straße/Saatland im Süden eine Mehrfachbelastung durch die bereits vorhandenen 220- und 110kV-Leitungen sowie die zusätzliche 380kV-Leitung erfahren würden.</p> <p>Eine Verschiebung der Trassenführung nach Osten ist ebenfalls im Bereich des Stadtteils Oege erforderlich. Dort ist die vorhandene Bebauung derzeit bereits mit einer 110 kV-Leitung der Enervie und der 220 kV-Leitung der Amprion vorbelastet. Eine zusätzliche Belastung durch die geplante 380 kv-Leitung ist aus Sicht der Stadt Hagen auch dann nicht vertretbar, wenn die vorhandene 220 kV-Leitung der Amprion demontiert wird. Dies gilt insbesondere für den Kindergarten an der Piepenstockstraße, der unmittelbar von zwei Hochspannungsleitungen tangiert wird.</p> <p>Ebenso wäre weiter westlich im Bereich der Schälker Landstraße ein deutlich größerer Abstand der 380 kV-Leitung zum Wohnsiedlungsbereich erforderlich. Sofern eine generelle Zusammenführung der Leitungen auf ein Gestänge abgelehnt wird, sollte zumindest für den Abschnitt des Siedlungsbereichs an der Schälker Landstraße die bestehende Gemeinschaftsleitung der DB Energie GmbH/Enervie, die die Wohnsiedlung an der Schälker Landstraße durchschneidet, in eine Parallelführung mit der neuen 380kV-Leitung gebracht werden. Dies wäre unseres Erachtens durch den Neubau von ein bis zwei Masten lösbar und würde zu einer insgesamt wesentlich verträglicheren und das Wohnen entlastenden Lösung führen.</p>	<p>tungen in vorhandenen Trassenräumen. Die Untervariante 2 würde eine neue Zerschneidung von Waldbereichen und Freiraumbereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung hervorrufen. Aus Umweltgesichtspunkten ist auch von hohen Konfliktrisiken für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und ihrer Lebensräume auszugehen. Für die beiden Überkreuzungen der bestehenden 220kV/110kV-Leitungen der DB Energie GmbH/Enervie sind in Hagen Henkhausen und Letmathe hohe Masten erforderlich.</p> <p>Im östlichen Verlauf würde die Trasse auf Iserlohner Stadtgebiet verschoben und damit weitere neue Betroffenheiten auslösen. Eine Mehrbelastung der genannten Wohnsiedlungsbereiche auf Hagener Stadtgebiet ist auch durch Untervariante 2 nicht auszuschließen.</p> <p>Die Errichtung von neuen Masten im Gewerbegebiet auf Iserlohner Stadtgebiet und dessen Querung ist prinzipiell technisch möglich. Die Überspannung der vorhandenen Bebauung ist jedoch nur durch sehr hohe Masten möglich.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	<p>etc. spricht sich die Stadt Hagen für die Variante Hagen Reh-Nord aus. Hierdurch werden ca. 1.000 EW von den Einwirkungen der Leitung entlastet.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Ergänzend zu den Ausführungen in der Synopse wird darauf hingewiesen, dass bei der Untervariante 2 mit relativ hohen Leitungsmasten gerechnet werden muss.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0008		
<p><u>Alternative Trassenführung: Trassenverschiebung Hagen-Oege</u> Eine Verschiebung der Trassenführung nach Osten ist ebenfalls im Bereich des Stadtteils Oege erforderlich. Dort ist die vorhandene Bebauung derzeit bereits mit einer 110 kV-Leitung der Enervie und der 220 kV-Leitung der Amprion vorbelastet. Eine zusätzliche Belastung durch die geplante 380 kV-Leitung ist aus Sicht der Stadt Hagen auch dann nicht vertretbar, wenn die vorhandene 220 kV-Leitung der Amprion demontiert wird. Dies gilt insbesondere für den Kindergarten an der Piepenstockstraße, der unmittelbar von zwei Hochspannungsleitungen tangiert wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die genaue Trassenführung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände nach DIN VDE 0210 zu bestehenden/ geplanten Objekten festgelegt. Im Raumordnungsverfahren sind parzellengenaue Aussagen zur Trassenführung (Feintrassierung) nicht vorgesehen. Die Antragstellerin wird im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV nachweisen.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0009		
<p><u>Alternative Trassenführung: Trassenverschiebung Schälker Landstraße</u> Ebenso wäre weiter westlich im Bereich der Schälker Landstraße ein deutlich größerer Abstand der 380 kV-Leitung zum Wohnsiedlungsbereich erforderlich. Sofern eine generelle Zusammenführung der Leitungen auf ein Gestänge abgelehnt wird, sollte zumindest für den Abschnitt des Siedlungsbereichs an der Schälker Landstraße die bestehende Gemeinschaftsleitung der DB Energie GmbH/Enervie, die die Wohnsiedlung an der Schälker Landstraße durchschneidet, in eine Parallelführung mit der neuen 380kV-Leitung gebracht werden. Dies wäre unseres Erachtens durch den Neubau von ein bis zwei Masten lösbar und würde zu einer insgesamt wesentlich verträglicheren und das Wohnen entlastenden Lösung führen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens kann ein ausreichender Abstand zum Wohnsiedlungsbereich im Bereich der Schälker Landstraße geprüft werden. Die 220-/110-kV-Leitung ist Eigentum der DB Energie GmbH bzw. der Enervie. Veränderungen an diesen Leitungen sind nur mit dem Einverständnis der Betreiber möglich.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0010		
<p><u>Variante Hengsteysee</u> Da eine gewerbliche Nutzung für die z. Z. noch landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Böhfeld vorgesehen ist und diese Entwicklung nicht beeinträchtigt werden soll, scheidet die Varianten-Lösung Hengsteysee aus. Um das NSG zu schonen bittet die Stadt Hagen daher zu prüfen, ob die Verlegung eines „Seekabels“ vom Koepchenwerk entlang des Seeufers durch den Hengsteysee bis zur Einmündung der Lenne möglich ist. Sollte diese technische Variante nicht möglich sein, favorisiert die Stadt Hagen in diesem Abschnitt die Vorzugstrasse (Querung NSG Uhlenbruch).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine gewerbliche Nutzung für die z. Zt. noch landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Böhfeld ist in den Bauleitplänen der Stadt Hagen nicht ausgewiesen. Die Flächen sind im Regionalplan ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ein Zielkonflikt ist nicht zu erkennen. Die Freileitung könnte auch in die Planung der gewerblichen Baufläche integriert werden.</p> <p>(vgl. SIHK 0002)</p> <p>Die Variante Seekabel wurde vom Vorhabenträger mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die Verlegung von Seekabeln in Binnengewässern und Flüssen ist Amprion bislang nicht bekannt. Aus Sicht von Amprion sind für Seekabel die gleichen Rahmenbedingungen wie für Erdkabel anzusetzen.</p>	<p>Einvernehmen in Bezug auf die technische Lösung Seekabel</p> <p>kein Einvernehmen für den Fall, dass es zu einer Abweichung von der Vorzugstrasse kommt</p>
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0011		
<p><u>Alternative Trassenführung: Trassierung entlang vorhandener Bahnlinien</u> Grundsätzlich bittet die Stadt Hagen auch um Prüfung, ob die 380-kV-Leitung in den Verlauf von Bahntrassen verlegt werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Ein Verlauf der 110-/380-kV-Leitung innerhalb von Bahntrassen ist technisch nicht möglich. Die 110-/380-kV-Leitung mit ihrem technischen Schutzstreifen ist breiter als eine Bahntrasse. Weiterhin wäre bei Überschneidungen ein unabhängiger Betrieb von 110-/380-kV-Leitung und Bahntrasse nicht möglich (jeweils Abschaltungen bei Wartungsarbeiten o.ä.). Möglich wäre eine Parallelführung der 110-/380-kV-Leitung in entsprechendem Abstand mit Bahntrassen unter Einhal-</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>tung der Mindestabstände nach DIN VDE 0210. Im Bereich von Hagen ist dies jedoch wegen fehlendem freiem Trassenraum nicht möglich, weiterhin würden neue Betroffenen entstehen.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt und die Führung der Trasse entlang von Bahnlinien für die raumordnerische Beurteilung nicht weiter berücksichtigt.</p>	
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0012</p>		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz / Unvollständige Planunterlagen</u> Bei der Variantenlösung Hagen-Reh wird durch den Neubau der Trasse erheblich in den Landschaftsraum (NSG Henkhauser- u. Hasselbachtal) und den Naturhaushalt eingegriffen. Die Konflikte sind z. T. in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) eingeflossen. Zusätzliche Beeinträchtigungen, wie z. B. am Waldrand ergeben sich aber im geschützten Landschaftsbestandteil Lennesteilhang Berchum (LBs 1.4.2.26) durch Trassenverbreiterung und bei einer Auswahl als Maststandort auch für die geschützte Brachfläche Reh (2.2.2). In der UVU wurden geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Brachflächen nicht dargestellt. Das NSG Henkhauser- u. Hasselbachtal wurde nicht in der Empfindlichkeitsbewertung aufgeführt. Die genannten Schutzbereiche sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geschützten Landschaftsbestandteile (Lennesteilhang Berchum (LBs 1.4.2.26)) und geschützte Brachfläche (Reh (2.2.2)) sind im Band B betrachtet worden und in der Anlage B3b dargestellt.</p> <p>Die Wertigkeit des NSG Henkhauser- u. Hasselbachtal ist in der UVU (Band C) berücksichtigt. Die Empfindlichkeitsbewertung erfolgte biotypen- und lebensraumbezogen. Der Lebensraumkomplex Henkhauser- u. Hasselbachtal ist mit hoher Empfindlichkeit für die Fauna bewertet worden (Band C, Tab.20). Das NSG ist in seiner Bedeutung ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0013</p>		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Ein zweiter Konfliktbereich liegt im Norden des Stadtgebietes. Dort quert die vom Koepchenwerk kommende Leitung das NSG Uhlenbruch (1.2.2.2).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das NSG Uhlenbruch ist im Rahmen der UVU (Band C: Tab. 37, Anhang 3 Tab. 45 (Liste der Biotopkatas-</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es handelt sich dabei um ein kleinräumig differenziertes Feuchtgebiet aus Sumpf- und Bruchwald, Feuchtwiesenbrachen u. a. Biotoptypen feuchter Standorte (Biotopkataster der LANUV, BK4510-0007). Unter der derzeitigen Hochspannungsleitung befinden sich u. a. Kleingewässer und Röhrichte. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In der UVU wurde das NSG in Text und Karte falsch beschrieben. Somit ist die Risikoeinschätzung (mittel) und die Konfliktbewertung fehlerhaft. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei einer Realisierung der Vorzugstrasse durch das NSG erheblich höher zu werten, zumal die vorhandene Trasse nicht verkehrlich erschlossen ist und der Baubetrieb für neue Masten daher nur unter massiven Eingriffen möglich ist.</p>	<p>terflächen), Anhang 4, Anlage C1 - Blatt 02) als Ahornmischwald mit Röhrichten und Kleingewässern mit angrenzenden Eichenmischwäldern dargestellt und beschrieben worden. Neben dieser für das ROV zusammengefassten Biotopstruktur ist vor allem der junge Vorwald im vorhandenen Schutzstreifen als Biotop mit geringer Biotopempfindlichkeit in die Bewertung eingegangen. Der vorhandene Schutzstreifen gewährleistet eine Wartung der Masten und einen Gehölzschnitt. Der im Rahmen des Biotopkatasters im Trassenraum als „schutzwürdige und gefährdete Riede und Röhrichte“ kartierter Bereich ist aktuell weitestgehend als Vorwald verbuscht. Die randlich an den Schutzstreifen angrenzenden mittel bzw. hoch empfindlichen Biotope (z.B. kleinflächiger Erlenmischwald oder Pappelmischwald - gem. Biotopkataster als schutzwürdiger und gefährdeter Moor- und Bruchwald“ kartiert) sind durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen. Der Lebensraumkomplex Uhlenbruch ist mit hoher Empfindlichkeit für die Fauna bewertet worden. Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten werden im folgenden Planfeststellungsverfahren konkretisiert. Auf der Grundlage der vorliegenden Datengrundlage und Kartierungen im Jahr 2010 ist die Einstufung des Neubaus im bestehenden Trassenraum mit mittlerem Konfliktpotenzial für Tiere gerechtfertigt.</p>	
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0014</p>		
<p><u>Artenschutz</u> Bei der Vorzugstrasse sind für die Querung der Lenne und ihrer Aue die Gefahren einer Kollision (Vogel-schlag) unzureichend behandelt. Nach Kenntnis der ULB kam es wiederholt zu Verlusten in den vergangenen Jahren.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beim Leitungsanflug kann es zu einer Kollision mit Leiterseilen kommen. Aufgrund des Gewöhnungseffekts gilt dies vorrangig außerhalb vorhandener Trassenräume.</p> <p>Die Konfliktrisiken im Bereich der Vorzugstrasse werden hingegen als gering eingeschätzt, was Verluste einzelner Individuen nicht ausschließt.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Im Untersuchungskorridor befinden sich abgesehen vom Hengsteysee keine überregional bedeutsamen Rastgebiete. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird geprüft, in wieweit mögliche Verluste durch technische und bauliche Lösungen, z.B. das Anbringen von Markierungen im Bereich des Hengsteysees minimiert werden können.</p>	
<p>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0015</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> <u>Biotoptypenschlüssel</u> Für die UVU wurde der Biotoptypenschlüssel von Rheinland-Pfalz verwendet. Nachfolgende Untersuchungen und die Eingriffsbilanzierung sollten aber auf der Grundlage der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW erfolgen. Eine Kompensation außerhalb des Hagener Stadtgebietes wird grundsätzlich abgelehnt. Sollten nicht ausreichend geeignete Kompensationsflächen nachgewiesen werden können, sind Ersatzzahlungen zu leisten.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u> Der Vorschlag zur Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung wird begrüßt und sollte Bestandteil der Genehmigung werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) macht auf das Bodenschutzvorranggebiet zwischen den Stationenpunkten 11 und 12 aufmerksam. In diesem Bereich sollen die Eingriffe in den Böden möglichst vermieden werden.</p> <p><u>Altlastenverdachtsflächen</u> Die UBB weist darauf hin, dass sich im Bereich der neuen Höchstspannungsleitung mehrere im Altlasten-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>kataster registrierte Altlastenverdachtsflächen sowie eine mit Klärschlamm beaufschlagte Fläche befinden. Alle Untergrundarbeiten in diesen Bereichen sind von einem nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG) anerkannten Sachverständigen zu begleiten. Es wird empfohlen, nach Bekanntgabe der Mastenstandorte eine Altlastenauskunft beim Umweltamt der Stadt Hagen einzuholen. Die UBB empfiehlt weiter den Umgang mit den anfallenden teils ggf. belasteten Bodenmassen in einem Bodenmanagementkonzept darzustellen und rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Stadtentwässerung Die Stadtentwässerung Hagen (SEH) weist auf öffentliche Entwässerungsanlagen im Untersuchungskorridor (ca. 150 m links und rechts der geplanten Höchstspannungsleitung) hin und bittet um Beachtung von Freiraumstreifen für die vorhandenen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle. Nach Festlegung der Mastenstandorte werden genauere Angaben zu evtl. Veränderungen im Bereich der öffentlichen Kanalisation folgen. Detaillierte Angaben zu den vorhandenen Kanälen ersehen Sie aus dem beigefügten Schreiben und Plänen der SEH. Die SEH sowie die Untere Wasserbehörde der Stadt Hagen sind bei den weiteren Planungsausführungen zu beteiligen.</p>		
<p>Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0001</p>		
<p><u>Bestehende Trasse / Alternative Trassenführung</u> Gegen die geplante Trasse bestehen Bedenken. Die Stadt Herdecke fordert, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Alternativen erarbeitet und geprüft werden. In diese Prüfung sollte neben anderen Trassenführungen auch die Erdverkabelung einbezogen werden. Der geplante Neubau soll in dem vorhandenen Trassenkorridor der 110/220-kV-Leitungen durchgeführt</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Antragsunterlagenerstellung hat der von der Antragstellerin beauftragte Gutachter sowohl räumliche als auch technische Alternativen (Freileitung / Kabel) dargestellt und bewertet. Im Bereich Herdecke ergeben sich keine alternativen Trassenführungen (vgl. Herdecke 0002; Ennepe-Ruhr-Kreis 0002.).</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p>Die Stellungnahme wird weiterhin aufrecht erhalten. Dabei wird besonders betont, dass eine hinreichende Begründung für den Verbleib in der vorhandenen Leitungstrasse ebenso fehlt wie für eine alternative Trassenführung.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u></p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>werden. Die vorhandene 220-kV-Leitung soll abgebaut werden. Die bestehende Leitungstrasse wurde in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts konzipiert mit völlig anderen Nutzungen im Umfeld und stand im Zusammenhang mit dem Bau des Koepchenwerks. Der Trassenverlauf war dadurch vorgegeben. Für die Planung einer neuen Höchstspannungsleitung diese Trasse als Vorzugstrasse zu verfolgen, ohne die Siedlungsentwicklung der vergangenen 80 Jahre zu berücksichtigen, erscheint fragwürdig.</p>	<p>Auch technische Alternativen sind auszuschließen (vgl. Herdecke 0004). Grundlage der Planung mit Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind aktuelle Pläne der Raumordnung auf Landesebene und auf regionaler Ebene sowie die kommunale Bauleitplanung. Die Raumverträglichkeit der Planung im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung auf Grundlage der aktuellen raumordnerischen Anforderungen ist im Band B der Antragsunterlage nachgewiesen.</p>	<p>Wesentliches Element bei der Suche nach einem Leitungskorridor ist das Bündelungsprinzip. Der LEP gibt den Suchraum für die Trasse vor. Zudem gibt es bei diesem Vorhaben bestimmte Zwangspunkte (z. B. Einspeisepunkte), die einzuhalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Konfliktbereiche auch Alternativen vorgeschlagen werden.</p>
<p>Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0002</p>		
<p><u>Großräumige Varianten Herdecke</u> In Herdecke sind Teile der Wohngebiete Schnee, Semberg und Schraberg und die Gewerbegebiete Loerfeld-/Nierfeldstraße und Gahlenfeld betroffen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist dargestellt, dass sich ein hohes Konfliktrisiko für den Menschen ergibt, wenn sich Wohn- und Wohnumfeldfunktionen den Trassenräumen nähern bzw. sogar überlagert werden. Mittlere Beeinträchtigungen werden im Nahbereich der Trasse von bis zu 200 m gesehen. In anderen Bereichen, die ähnlich betroffen sind (Hagen Ortsteil Reh und Wiblingwerde) sind Varianten in den Planunterlagen dargestellt, die die betroffenen Wohn- und Gewerbegebiete großräumig umgehen. Eine Darstellung und Prüfung von Alternativen zu dem Trassenverlauf in Herdecke ist nicht erfolgt. Da die 380-kV-Leitung nicht an das Koepchenwerk in Herdecke angebunden wird, sondern nur der vorhandenen Leitungstrasse folgt, sind Alternativen möglich. Denkbar wäre z.B. eine Trassenführung entlang der A 45, um damit dicht besiedelte Bereiche zu meiden und der Empfehlung des Verkehrsministers Ramsauer zu folgen, für den Ausbau des Stromnetzes primär bereits vorhandene Verkehrswege zu nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Vorbetrachtung wurde die Variante Dortmund-Kruckel - Holzen - UA Garenfeld untersucht und als Alternative verworfen (s. Band A Kap. 3.5.2). Sie wird in diesem Verfahren nicht weiter betrachtet, da durch den Neubau des 8,2 km langen 380-kV-Abzweiges von Holzen bis Garenfeld eine Zusatzbelastung in Form eines neuen Trassenkorridors entstehen würde. Des Weiteren würden andere Siedlungsbereiche und Wohnbauflächen gequert, die heute keine Betroffenheit aufweisen.</p> <p>Eine Trassenvariante südlich der A 45 und westlich der A1 würde auf 11 km einen neuen Trassenraum ohne Vorbelastung durch einen bestehenden Schutzstreifen beeinträchtigen. Zwar könnten mit der Variante ausgewiesene Siedlungsbereiche umgangen werden, aber auf der alternativen Trasse würden neue Betroffenheiten von Wohngebäuden im Außenbereich, lange Waldquerungen sowie Querungen von schutzwürdigen Landschaftsräumen (NSG Ebberg, NSG Ruhraue Syburg) ausgelöst.</p> <p>Unabhängig vom Verlauf der 380-kV-Leitung müssen sowohl die 110-kV-Verbindung von Kruckel bis Koepchenwerk als auch die 220-kV-Verbindung von Koep-</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p><u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Eine großräumige Umgehung der Stadt Herdecke hat eine ca. 11 km längere Trasse zur Folge, u.a. weil das Koepchenwerk angebunden werden muss.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>chenwerk bis zur UA Garenfeld bestehen bleiben. Die Möglichkeit einer konfliktärmeren, alternativen Trassenführung ergibt sich somit nicht.</p> <p>(vgl. Ennepe-Ruhr-Kreis 0002)</p>	
<p>Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0003</p>		
<p><u>Abstand zur Wohnbebauung</u> Die Stadt würde im umgekehrten Planungsfall (Neuausweisung von Siedlungsflächen im Bereich vorhandener Stromleitungen) nach dem Abstandserlass gezwungen, Schutzabstände von 40 m zu berücksichtigen. Warum hier geringere Abstände genügen ist nicht nachvollziehbar. Das Berufen auf die alte, vorhandene Trasse reicht als Rechtfertigung für diese s.g. Vorzugstrasse und den Verzicht auf ernsthafte Alternativenprüfung nicht aus und liefert für die Raumverträglichkeit keine ausreichende Begründung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abstandserlass für das Land NRW vom 06.06.2007 bezieht sich ausschließlich auf einzuhaltende Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleitplanung. Für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung gelten hingegen andere Vorschriften, wie die DIN VDE 0210 und die 26. BImSchV, die zwar keine absoluten Abstände festlegen, aber die Einhaltung bestimmter Grenzwerte und Mindestabstände zu Leiterseilen fordern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Planfeststellungsverfahren überprüft und bietet den Anwohnern einen höheren, da detaillierten Schutz als ein pauschaler Abstand.</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p>Die Stellungnahme wird weiterhin aufrecht erhalten. Die Vertreterin der Stadt Herdecke schließt sich der Stellungnahme der Stadt Hagen zu der Anregung 0004 an.</p> <p><u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Die vorgegebenen Werte der 26. BImSchV werden in diesem Verfahren eingehalten. Bei Neuplanungen ist der Vorhabenträger bemüht, den vorgegebenen Wert von 100 Mikrottesla deutlich zu unterschreiten.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in diesem ROV nur der Trassenkorridor festgestellt wird. Detaillierte Aussagen zum Trassenverlauf sowie der Nachweis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, sind im Planfeststellungsverfahren zu treffen. Im Rahmen des ROV ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Werte der 26.BImSchV vom Vorhabenträger eingehalten werden.</p>
<p>Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0004</p>		
<p><u>Erdkabel</u> Die Masten werden für eine Betriebszeit von 80 Jahren geplant, so dass andere technische Lösungen erst</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabe-</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p>Die Stellungnahme wird inhaltlich weiterhin aufrecht erhalten. In diesem Zusammenhang wird gefragt, wie</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>nach diesem Zeitraum gefordert werden könnten. Eine weitere Alternative wäre die Erdverkabelung, die in vier Neubautrassen zur Zeit getestet wird. Nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums erwartet man im kommenden Jahr Ergebnisse.</p>	<p>lung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor.</p> <p>Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	<p>sich die Landesregierung NRW zu diesem Projekt und dem Thema Erdverkabelung in Wohngebieten stellt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im kommenden Jahr nach Aussagen des Bundeswirtschaftsministeriums erste Ergebnisse der Erdkabelteststrecken vorliegen. Bei einer Erdverkabelung in Herdecke wäre es zu einer anderen Trassenführung gekommen. Dabei würden dann überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen tangiert werden. (siehe auch: Stadt Hagen - Anregung 0005). Die Stadt Herdecke schließt sich dem Vorschlag der Stadt Attendorn an, in die raumordnerische Beurteilung folgende Formulierung mit aufzunehmen: „Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, sollte geprüft werden, ob eine Erdverkabelung möglich ist.“</p> <p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Neben dem höheren Aufwand, eine 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen, den fehlenden betrieblichen Langzeiterfahrungen mit der Technik und den erheblich höheren Baukosten gibt es keine rechtliche Grundlage für einen Leitungsausbau als Erdkabel, denn dieses Vorhaben gehört nicht zu den vier Pilotstrecken, die im EnLAG benannt werden. Belastbare Betriebserfahrungen von den Kabelpilotstrecken, die z. Z. noch nicht gebaut sind, liegen frühestens 2018 vor. Im Falle einer Erdverkabelung wären zwölf Kabel parallel in offener Grabenbauweise zu verlegen. Der hierfür erforderliche Trassenraum, der möglichst frei von unterirdischen Kreuzungsbauwerken sein sollte, hat einschließlich Erdablagerungsflächen nur einen unwesentlich geringeren Platzbedarf als die Freileitung. Das Kabel stellt zudem einen deutlich größeren Eingriff in die Umweltgüter Boden und Wasser dar. Der Vorteil des Erdkabels liegt in der geringeren Störanfälligkeit für atmosphärische Störungen. Falls je-</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>doch eine Störung auftreten sollte, ist die Beseitigung wesentlich zeitaufwendiger als bei Freileitungen.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Falls die geforderte Klausel in die raumordnerische Beurteilung aufgenommen wird, ist bei einer Realisierbarkeit der Erdverkabelung die Trasse aufgrund ihrer anderen Raumansprüche und technischen Anforderungen neu abzustimmen.</p>
Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0005		
<p><u>Elektromagnetische Felder / Wertverlust der Immobilien</u> In der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind 1997 die Grenzwerte für den Schutz des Menschen in elektromagnetischen Feldern festgelegt. Die Feldstärken nehmen mit zunehmendem Abstand (seitlich oder in der Höhe) zu den Leitungen ab. Die Einhaltung der Grenzwerte ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Schutzstreifen nur durch Erhöhung der Masten zu erreichen. Nach Darstellung von Amprion liegen wissenschaftlich belastbare Hinweise auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Menschen durch elektromagnetische Felder nicht vor. Trotzdem dürften Immobilien in diesem Bereich einen erheblichen Wertverlust erfahren bzw. wären sogar unvermarktbar. Die Stadt Herdecke würde damit in der Zukunft voll erschlossene Bauflächen verlieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Raumordnungsverfahren soll festgestellt werden, ob die vorgesehene Maßnahme den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für diesen Raum entspricht, und wie sie - sofern erforderlich - mit anderen Planungen räumlich abgestimmt werden kann. Alle anderen öffentlichen und privaten Belange werden in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft und abgewogen.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0006		
<p><u>Wertverlust der Immobilien</u> Für die Anlage und den Betrieb der geplanten Höchstspannungsleitung sind Schutzstreifen geplant, die je nach örtlichen Gegebenheiten zwischen 16 und 40 m beidseitig breit sind. Die Schutzstreifen und deren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Raumordnungsverfahren stehen sowohl die Maststandorte als auch die genauen Schutzstreifen noch nicht fest, so dass Aussagen zur dinglichen Sicherung</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Freihaltung von Bewuchs und Bebauung werden durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch der Eigentümer gesichert. Dazu wird trotz der Zahlung von Entschädigungen wegen der zuvor genannten Auswirkungen auf den Wert der Immobilie nicht jeder Eigentümer bereit sein. Aussagen zu den in Herdecke betroffenen Bürgern und Grundstücken wurden nicht getroffen.</p>	<p>von Grundrechten und etwaigen Entschädigungsansprüchen nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Dieser private Belang wird in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft und abgewogen.</p>	
<p>Beteiligter: 120605 Bürgermeisterin der Stadt Herdecke Anregung: 0007</p>		
<p><u>Mangelnde Gesamtbetrachtung</u> Die gesamte Planung erscheint angesichts der Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild und für die Stadtentwicklung in Herdecke, des hohen Konfliktrisikos für den Menschen und der fehlenden Alternativenprüfung nicht abgewogen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aller Belange erfolgt erst nach der Erörterung im Rahmen der Entscheidung für die raumordnerische Beurteilung. Das Beteiligungsverfahren sowie die Erörterung dienen dazu, alle abwägungsrelevanten Belange zu sammeln und in die Entscheidung einzubeziehen. Die Antragsunterlagen geben dafür die Grundlage, die Entscheidung über die zu empfehlende Trasse trifft jedoch am Ende des Verfahrens die Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit dem RVR.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120805 Bürgermeister der Gemeinde Herscheid Anregung: 0001</p>		
<p><u>Variante Wiebruch Süd</u> Beeinträchtigungen durch die Trasse ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Herscheid vor allem a) allgemein für das Landschaftsbild b) als visuelle Beeinträchtigungen für die Bewohner der o.g. Ortschaften c) in der Naherholungsfunktion der Gemeinde Herscheid d) auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Siedlungsbereiche und der Industriegebiete. Aus diesen Gründen wird von der Gemeinde die Trasse</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>kein Einvernehmen <u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass die Vor- und Nachteile der Vorzugstrasse, der Variante Wiebruch-Süd und der alternativen Trassenführung im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet werden.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>se „Wiebruch-Süd“ abgelehnt.</p>		
<p>Beteiligter: 120805 Bürgermeister der Gemeinde Herscheid Anregung: 0002</p>		
<p><u>Alternative Trassenführung</u> Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht wird insbesondere im Bereich des Industriegebietes Friedlin bzw. Friedlin-Sängerweg sowie mit Rücksicht auf die Wohnbebauung in der Ortschaft Friedlin nochmals eine Alternativtrasse nordöstlich der Ortschaften Wiebruch und Friedlin entsprechend dem beiliegenden Übersichtsplan gefordert. Bei der vorgeschlagenen Alternativtrasse könnte sich die Trasse an die 110kV-Leitung der Enervie Netze GmbH anschließen und nördlich des Wiebruches verlaufen. Östlich des Industriegebietes Friedlin-Sängerweg könnte die Trasse dann wieder zur Vorzugstrasse geleitet werden. Ein Vorteil dieses Trassenverlaufes wäre, dass die Belastung für das Naturschutzgebiet, welches derzeit durch den vorhandenen Trassenverlauf passiert wird, reduziert würde. Die Industriegebiete und das Wohngebiet würden durch die vorgeschlagene Alternative umgangen und Beeinträchtigungen durch die Masten und Freileitungen würden sich hierbei weniger stark auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsbereiches und der Industriegebiete auswirken. Größtenteils dürften sich aber auch durch diese Alternativtrasse die Konfliktrisiken für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen erheblich reduzieren. Zusätzlich wären die visuellen Beeinträchtigungen und die damit verbundene Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten durch die Alternativtrasse nicht so stark ausgeprägt. Die von der Gemeinde vorgeschlagene Variante dürfte auch umsetzbar sein, da sie technisch machbar, wirtschaftlich zumutbar und unter naturschutzrechtlichen Aspekten genehmigungsfähig sein dürfte. Außerdem wird keine neue private Betroffenheit bzgl. Wohnbebauung aus-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante Wiebruch Nord mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die hochempfindlichen Bereiche des NSG Wiebruch können mit der neuen Leitung weitestgehend überspannt werden. Durch die geplante Trassenbündelung mit der DB-Freileitung wäre jedoch eine Einschränkung der Funktion durch Trassenpflagemassnahmen im NSG langfristig nicht mehr gegeben. Eine nördliche Umgehung des NSG Wiebruch würde neue Betroffenheiten durch Waldquerungen auslösen. Der gewünschten "Rücksicht auf die Wohnbebauung in der Ortschaft Friedlin" steht ein Heranrücken an die Siedlungsbereiche Danklin und Elsen gegenüber.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p> <p>(vgl. SIHK 0003)</p>	<p>kein Einvernehmen Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich die alternative Trassenführung Wiebruch Nord nochmals detaillierter untersucht: s. Ausgleichsvorschlag</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass die Vor- und Nachteile der Vorzugstrasse, der Variante Wiebruch Süd und der alternativen Trassenführung im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet werden.</p> <p><u>Frage der Gemeinde Herscheid im Erörterungstermin:</u> Ist eine Bündelung mit der Enervie-Leitung möglich ?</p> <p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u> In diesem Trassenabschnitt ist die Bündelung der DB-Stromkreise auf dem Gestänge der Amprion GmbH geplant. Dadurch kann das NSG Wiebruch weitgehend überspannt und entlastet werden. Durch die Mitführung der DB-Stromkreise wird die Anzahl der Maste halbiert, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken wird. Eine zusätzliche Bündelung von Stromkreisen dritter Netzbetreiber ist aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit nicht möglich.</p> <p><u>Hinweis des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein im Auftrag des Landesbetriebes Wald und Holz NRW</u> Bei der Variante Wiebruch Nord besteht eine Gefährdung der Waldränder.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
gelöst.		
Beteiligter: 120805 Bürgermeister der Gemeinde Herscheid Anregung: 0003		
<p><u>Landschaftsbild / Masthöhen</u> Zur Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild sollte die Masthöhe in landschaftlich sensiblen Bereichen und in Höhenlagen auf das geringst mögliche Maß reduziert werden. Es sollte angestrebt werden, die DB-Freileitung in die geplanten Masten zu integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH wird die Stromkreise der DB Energie GmbH auf dem neuen Mastgestänge mitführen.</p> <p>Die Reduzierung der Mastzahl wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.</p> <p>Die Masthöhen bestimmen maßgeblich die erforderlichen Schutzabstände. Wird die Leitung in der vorhandenen Trasse realisiert, so bestimmt umgekehrt der vorhandene Schutzstreifen auch die Höhe der Masten mit, damit die erforderlichen Abstände der DIN VDE 0210 zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten (z.B. Straßen, Freileitungen, Bauwerke, Bäume) eingehalten werden können. In Bereichen, in denen ein breiter Schutzstreifen vorhanden ist, wird auch im Rahmen der Feinplanung eher ein niedrigerer Masten konzipiert werden. Da die Masttypen aus technischen Gründen jedoch nicht alle paar Meter wechseln können, wird dies nicht an allen Stellen erreicht werden.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120805 Bürgermeister der Gemeinde Herscheid Anregung: 0004		
<p><u>Erdkabel</u> Auch sollte nochmals geprüft werden, inwieweit eine zumindest teilweise Erdverkabelung (im Bereich von exponierten Höhenlagen, in Herscheid zumindest im Bereich Hohl bis Weiße Ahe) möglich ist, um somit die Landschaftsbeeinträchtigungen zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Für 380-KV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor.</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p>Die Gemeinde Herscheid schließt sich dem Vorschlag der Stadt Attendorn an, in die raumordnerische Beurteilung folgende Formulierung mit aufzunehmen: „Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, sollte geprüft werden, ob eine Erdverkabelung möglich ist.“</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen.</p> <p>Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	<p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Neben dem höheren Aufwand, eine 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen, den fehlenden betrieblichen Langzeiterfahrungen mit der Technik und den erheblich höheren Baukosten gibt es keine rechtliche Grundlage für einen Leitungsausbau als Erdkabel, denn dieses Vorhaben gehört nicht zu den vier Pilotstrecken, die im EnLAG benannt werden. Im Falle einer Erdverkabelung wären zwölf Kabel parallel in offener Grabenbauweise zu verlegen. Der hierfür erforderliche Trassenraum, der möglichst frei von unterirdischen Kreuzungsbauwerken sein sollte, hat einschließlich Erdablagerungsflächen nur einen unwesentlich geringeren Platzbedarf als die Freileitung. Das Kabel stellt zudem einen deutlich größeren Eingriff in die Umweltgüter Boden und Wasser dar. Der Vorteil des Erdkabels liegt in der geringeren Störanfälligkeit für atmosphärische Störungen. Falls jedoch eine Störung auftreten sollte, ist die Beseitigung wesentlich zeitaufwendiger als bei Freileitungen.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Falls die geforderte Klausel in die raumordnerische Beurteilung aufgenommen wird, ist bei einer Realisierbarkeit der Erdverkabelung die Trasse aufgrund ihrer anderen Raumansprüche und technischen Anforderungen neu abzustimmen.</p>
<p>Beteiligter: 120805 Bürgermeister der Gemeinde Herscheid Anregung: 0005</p>		
<p><u>Breitbandversorgung</u> Zur Verbesserung der Breitbandversorgung wäre es zweckmäßig, insbesondere auch zur Standortsicherung des angrenzenden Industriegebietes, ein Glasfaserkabel mit zu verlegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit der Leitung mit konkurrierenden und vorhandenen Raumnutzungen geprüft. Die Breitbandversorgung ist dabei kein zu prüfender Belang und auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht verfahrensrelevant.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	(vgl. Plettenberg 0004; SIHK 0004)	
Beteiligter: 140004 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Anregung: 0001		
<u>Bestehende Trasse / Variante Hagen-Reh / Variante Wiblingwerde-Ost</u> Bedenken gegen die Vorzugstrasse und die Varianten „Hagen-Reh Nord“ und „Wiblingwerde-Ost“ bestehen seitens der Kammer nicht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Beteiligter: 140004 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Anregung: 0002		
<u>Variante Hengsteysee</u> Wir regen allerdings an, die Variante „Hengsteysee“ nicht weiter zu verfolgen bzw. zu realisieren, da hierdurch ein potentiell Gewerbegebiet „Hagen-Böhfeld“ durchschnitten und die Nutzfläche durch die Schutzabstände verringert würde.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine gewerbliche Nutzung für die z. Zt. noch landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Böhfeld ist in den Bauleitplänen der Stadt Hagen nicht ausgewiesen. Die Flächen sind im Regionalplan ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ein Zielkonflikt ist nicht zu erkennen. Die Freileitung könnte auch in die Planung der gewerblichen Baufläche integriert werden. (vgl. Hagen 0010)	kein Einvernehmen Die Stellungnahme der IHK Südwestfalen wird weiterhin aufrecht erhalten. Es wird nochmals auf die Planung des Gewerbegebietes „Hagen-Böhfeld“ hingewiesen. Ein hierfür erforderlich werdendes Regionalplanänderungsverfahren wird aus Sicht der IHK schneller durchgeführt sein als ein Planfeststellungsverfahren. <u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Es sind keine Gründe erkennbar, die einer Integration der geplanten Leitung in eine Gewerbeflächenplanung Hagen-Böhfeld entgegenstehen.
Beteiligter: 140004 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Anregung: 0003		
<u>Variante Wiebruch Süd</u> Desweiteren treten wir dafür ein, die Variante „Wiebruch-Süd“ nicht weiter zu verfolgen, da hier ebenfalls ein Gewerbegebiet beeinträchtigt wird. Wir unterstützen die von der Gemeinde Herscheid neu vorgeschlagene Variante nördlich der Vorzugstrasse.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die hochempfindlichen Bereiche des NSG Wiebruch können mit der neuen Leitung weitestgehend überspannt werden. Durch die geplante Trassenbündelung mit der DB-Freileitung wäre eine Einschränkung der	kein Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Funktion durch Trassenpflegemaßnahmen im NSG langfristig nicht mehr gegeben. Eine nördliche Umgehung des NSG Wiebruch würde neue Betroffenheiten durch Waldquerungen auslösen. Der gewünschten "Rücksicht auf die Wohnbebauung in der Ortschaft Friedlin" steht ein Heranrücken an die Siedlungen Danklin und Elsen gegenüber.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p> <p>(vgl. Herscheid 0002)</p>	
<p>Beteiligter: 140004 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Anregung: 0004</p>		
<p><u>Breitbandversorgung</u> Außerdem empfiehlt es sich, dass eine Glasfaserleitung mitverlegt wird und entsprechende Zugänge zu dem Amprionnetz zugelassen werden, damit die Breitbandversorgung in den an der Leitungstrasse liegenden Gewerbegebieten bei Bedarf verbessert werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit der Leitung mit konkurrierenden und vorhandenen Raumnutzungen geprüft. Die Breitbandversorgung ist dabei kein zu prüfender Belang und auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht verfahrensrelevant.</p> <p>(vgl. Herscheid 0005; Plettenberg 0004)</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 140005 Industrie- und Handelskammer Siegen Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren / Ausnutzung Gewerbeflächen</u> Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere im Hinblick auf die Bauhöhenbeschränkung bei der Einrichtung der neuen Freileitungen einzelbetriebliche Interessen nicht tangiert bzw. frühzeitig abgestimmt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Im Rahmen der Feinplanung zum Planfeststellungsverfahren wird sich der Vorhabenträger bemühen, Einschränkungen der baulichen Ausnutzung der Gewerbeflächen zu vermeiden.</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass er bereits im Kontakt steht mit der Firma Aquatherm, die ihre betriebliche Entwicklung durch die geplante Höchstspannungsleitung gefährdet sieht. Der Vorhabenträger wird sich bemühen, die Interessen der Firma bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, z. B. durch Erhöhung des bzw. der Masten im Bereich des Firmengeländes, so dass die geplanten Erweiterungsbauten</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		nicht durch eine Bauhöhenbeschränkung behindert werden.
<p>Beteiligter: 120904 Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Innerhalb des Untersuchungskorridors liegen die Siedlungsfläche im Außenbereich „Arnoldihof“ und die gemischte Baufläche des Ortsteils „Kruberg“. Diese tatsächlich bebauten Bereiche befinden sich zwar außerhalb der im Abstanderlass 2007 vorgegebenen Schutzabstände für 380 kV - Höchstspannungsfreileitungen von 40 m, jedoch können Beeinträchtigungen durch die Errichtung der neuen ca. 20 m höhere Masten hervorgerufen werden. Im Rahmen der weiteren Feinplanung sind daher die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldqualität zu prüfen und konfliktfreie Lösungen zu suchen.</p> <p>Durch die geplante Vorzugstrasse der Höchstspannungsfreileitung und den Untersuchungskorridor sind Teilflächen der Vorrangzone „Rahrbruch“ der Gemeinde Kirchhundem für die Nutzung der Windenergie betroffen. Der Vorschlag der Amprion GmbH, bezüglich der Vorrangzone für die Nutzung der Windenergie in Kirchhundem Abstimmungen mit den Eigentümern / Nutzungsberechtigten der Flächen zu treffen, wird grundsätzlich befürwortet, jedoch sollten vorher die Nutzungsmöglichkeiten detailliert festgestellt werden unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses und des Bestandsschutzes nur für den Bereich der bestehenden 220-/110- kV- Freileitung einschließlich Schutzstreifen. Bei weiterer Inanspruchnahme über diesen Rahmen hinaus für die neue 380-/110- kV- Freileitung gilt jedoch Bestandsschutz für die Vorrangzone der Gemeinde Kirchhundem. Unter Bezug auf den zur Zeit noch rechtskräftigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Windkrafterlass 2005 sind daher folgende Mindestabstände zwischen der zur Zeit bestehenden 110-/220-kV- Hochspannungsleitung (äußeres Leitungsseil) und den geplanten Windkraftanlagen (Rotorblattspitze) einzuhalten:</p> <p>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser für Freileitungen mit Schwingungsmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.</p> <p>Auf mögliche Schäden an der Hochspannungsfreileitung wird nachstehend hingewiesen:</p> <p>Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingung versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bei Vereisung kann es durch Eisabwurf zu Schäden an den Leitungen kommen.</p> <p>Bei Blitzeinschlag in die Windenergieanlagen besteht Gefahr, dass Rotorblätter beschädigt werden und die v. g. Hochspannungsleitungen durch umherfliegende Teile der Rotorblätter Schaden nehmen.</p> <p>Der Bestandsschutz bezieht sich auf die derzeit vorhandene 110-/220- kV- Hochspannungsleitung mit den hierfür zulässigen Schutzabständen. Die mit der geplanten 110-/380- kV- Höchstspannungsleitung neue Situation ist detailliert zu ermitteln. Die dadurch möglichen Nutzungseinschränkungen für die Windenergieflächen gehen zu Lasten des Verursachers. Im Rahmen der weiteren Feinplanungen sind die in den vorgelegten Planunterlagen getroffenen Aussagen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Kirchhundem zu überarbeiten.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im Untersuchungskorridor zu der o. b. Anlage befin-</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>den sich folgende Bodendenkmäler: Hohlwegbündel, Gemarkung Rahrbach, Flur 4, Flurstück 106 Stollenmundloch, Gemarkung Rahrbach, Flur 4, Flurstück 106 In der engeren Umgebung zum Untersuchungskorridor befindet sich außerdem folgendes Bodendenkmal: Topografischer Punkt, Gemarkung Rahrbach, Flur 14, Flurstück 70. Die genannten Bodendenkmäler befinden sich nach Auffassung der Unteren Denkmalbehörde sämtlich zumindest in der engeren Umgebung der geplanten Anlage. Ferner ist eine Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder durch die neue Anlage nicht auszuschließen, so dass seitens der Unteren Denkmalbehörde vor Beginn der Maßnahme die Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für empfehlenswert gehalten wird. Eine Erlaubnis ist in jedem Fall zu beantragen, wenn die Bodendenkmäler durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Anlage verändert oder beseitigt werden sollen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass durch Bodeneingriffe im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahme möglicherweise weitere Bodendenkmäler entdeckt werden. Deshalb wird auf die Anzeigepflicht entdeckter Bodendenkmäler gemäß § 15 DSchG NRW besonders hingewiesen.</p>		
<p>Beteiligter: 120900 Landrat des Kreises Olpe Anregung: 0001</p>		
<p><u>FFH-Verträglichkeit / Artenschutz</u> Laut UVU wurde der Schwarzstorch im NSG „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ aktuell und in den letzten Jahren nicht mehr nachgewiesen. Der Unteren Landschaftsbehörde liegen jedoch gesicherte Erkenntnisse (Angabe des zuständigen Forstbetriebsbeamten) über einen aktuellen Brutplatz</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung aller Belange, die schließlich in die raumordnerische Beurteilung mündet, fließen auch die Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsstudie 1. Stufe (Band D) sowie der Artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung (Band E) ein, so</p>	<p>Einvernehmen Der Kreis Olpe weist nochmals darauf hin, dass das aktuelle Vorkommen des Schwarzstorches im Untersuchungsraum nicht adäquat berücksichtigt wurde. <u>Antwort der Bezirksplanungsbehörde</u></p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>im Untersuchungsraum der UVU vor. Dieser befindet sich ca. 200 m von der Mittellinie der Trasse, südwestlich von Apollmicke entfernt.</p> <p>Diesem Umstand ist bei der raumordnerischen Beurteilung Rechnung zu tragen. In den Abschnitten „FFH-Verträglichkeit“ und „Artenschutz“ wird darüber hinaus näher auf planungs-relevante Arten und insbesondere das Vorkommen des Schwarzstorch eingegangen.</p>	<p>dass den Belangen des Schwarzstorches hinreichend Rechnung getragen wird. Die Antragsunterlagen an sich werden nicht nachgearbeitet.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden neuere Erkenntnisse zum Schwarzstorch in die UVP einfließen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg sagt zu, dass dieses Vorkommen in die Abwägung für das ROV einbezogen wird.</p>
<p>Beteiligter: 120900 Landrat des Kreises Olpe Anregung: 0002</p>		
<p><u>FFH-Verträglichkeit / Artenschutz</u></p> <p>Der ULB liegt der gesicherte Nachweis über einen aktuellen Brutplatz des Schwarzstorches im Untersuchungsraum vor. Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreilung liegt im 200 m Radius des jetzigen Horstplatzes. Die höheren Masten mit höher hängenden Leitungssträngen stellen für den Schwarzstorch als vogelschlaggefährdete Art eine Gefährdung dar. (BERNSHAUSEN ET AL. 2000, Breuer 2007, HÖLZINGER 1987).</p> <p>Vor diesem Hintergrund lässt die Errichtung der neuen, höheren Leitungstrasse erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorches befürchten und zwar durch</p> <p>Individuenverluste durch Schlag, insbesondere bei unerfahrenen Jungvögeln, Verlust leicht und ungefährlich erreichbarer Nahrungsbiotope, Beeinträchtigungen bzw. Verschleichung durch die Bauphase.</p> <p>Unter diesen Gesichtspunkten kann die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu den „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ nicht als abschließend betrachtet werden.</p> <p>Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit setzt grundsätzlich eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Es liegen keine transparenten Anga-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlust von Nahrungshabitaten sowie die Beeinträchtigung durch die Bauphase werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert geprüft und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Erhebungen und Datengrundlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung basieren auf den Erkenntnissen aus dem Jahr 2010, aktuelle Brutereignisse sind in den Unterlagen nicht enthalten.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine detailliertere FFH- und Artenschutzrechtliche Prüfung und es wird geprüft, in wieweit mögliche Verluste durch technische und bauliche Lösungen minimiert werden können. Eine Umgehung des NSG "Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke" wurde vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens geprüft und aufgrund der Vorbelastungen sowie konkurrierender Raumansprüche für nicht sinnvoll erachtet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>ben zu der durchgeführten avifaunistischen Erhebung vor. Wie in der artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung erwähnt, handelt es sich um „erste“ eigene Kartierungen, die keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erlauben. Angesichts der Nähe zu einem bekannten Schwarzstorch-Brutvorkommen lassen sich daher auch für das FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen ohne weitere detaillierte Untersuchungen vor Ort und ohne eine erneute Diskussion geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. 2.4) nicht mit der gebotenen Sicherheit abschließen.</p> <p>Die Erfolgsaussichten für ein positives Votum der Verträglichkeitsstudie müssen zu diesem Zeitpunkt dahin gestellt bleiben.</p>		
<p>Beteiligter: 120900 Landrat des Kreises Olpe Anregung: 0003</p>		
<p><u>Natur-/Landschaftsschutz / Artenschutz</u> Aufgrund von Erkenntnislücken und Verwendung veralteter Rechtsgrundlagen weist die UVU diverse naturschutzfachliche Defizite auf, die in Einzelfällen zu einer fehlerhaften Bewertung der naturschutzfachlichen Risiken führen. Vor dem Hintergrund der im Raumordnungsverfahren gebotenen Prüftiefe stellt jedoch keines dieser Risiken die beabsichtigte Trassenführung grundlegend in Frage, soweit eine zumindest partielle Führung als Erdkabel nicht von vorn herein ausgeschlossen wird.</p> <p>Angesichts der noch lückenhaften Datenbasis bestehen jedoch gegenüber der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit Vorbehalte.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Datengrundlagen für die Antragsunterlagen wurden im Jahr 2010 erhoben, aktuellere Erkenntnisse sind somit nicht eingearbeitet und werden im Rahmen der UVP im Planfeststellungsverfahren entsprechend gewürdigt.</p> <p>Auch die Artenschutzprüfung erfolgt hier nur im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung, die eine grundsätzliche Unbedenklichkeit gegenüber planungsrelevanten Arten testieren soll. Auch hier erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine detaillierte Prüfung, die in einzelnen Punkten diese Unbedenklichkeit wieder revidieren kann. Hierfür sind dann entsprechende Maßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120900 Landrat des Kreises Olpe Anregung: 0004		
<p><u>Abstand zur Wohnbebauung / Elektromagnetische Felder</u> Für den Trassenverlauf innerhalb des Kreises Olpe ist festzustellen, dass dieser auf den Gebieten der Städte Attendorn und Olpe zum Teil sehr nahe an der Wohnbebauung vorbeiführt. Insbesondere sind Teile im Bereich der Stadt Attendorn und der Ortsteile Helden, Keseberg, Mecklinghausen, Neuenhof und Nuttmecke sowie Olpe - Altenkleusheim, Apollmicke und Oberveischede betroffen. Daher ist in diesem Zusammenhang auf den RdErl. d. MUNLV - V-3 -8804.251 v. 06.06.2007 (Abstandserlass) hinzuweisen. Hier wird u. a. auf die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission hingewiesen. Danach ist bei der Bewertung gesundheitlicher Risiken und bei Empfehlungen von Grenzwerten im Bereich niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder (50 Hz, 16 2/3 Hz) zu beachten, dass die Reizwirkungen auf Sinnes-, Nerven- und Muskelzellen - auch unterhalb der Grenzwertempfehlungen - Hinweise auf akute Langzeitwirkungen für kindliche Leukämie, Gehirnkrebs und Brustkrebs abgeben. Aus diesem Grund hält es die Strahlenschutzkommission für erforderlich, das Vorsorgeprinzip der 26. BImSchV auszuschöpfen und schlägt als konkrete Vorsorgemaßnahmen im Rahmen von Planungen vor, Leitungen von Gebäuden oder Grundstücken, wo sich Personen längere Zeit aufhalten können, fernzuhalten. Auf jeden Fall sind die Schutzabstände entsprechend Anhang 4 des Abstandserlasses einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstandserlass für das Land NRW vom 06.06.2007 bezieht sich ausschließlich auf einzuhaltende Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleitplanung. Für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung gelten hingegen andere Vorschriften, wie die DIN VDE 0210 und die 26. BImSchV, die zwar keine absoluten Abstände festlegen, aber die Einhaltung bestimmter Grenzwerte und Mindestabstände zu Leiterseilen fordern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Planfeststellungsverfahren überprüft und bietet den Anwohnern einen höheren, da detaillierten Schutz als ein pauschaler Abstand.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120900 Landrat des Kreises Olpe Anregung: 0005		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Gegen die Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Beden-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>ken im Hinblick auf den Schutzzweck der Wasserschutzgebiete, soweit die nachfolgenden Nebenbestimmungen/Hinweise beachtet werden.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung Wasser gefährdender Stoffe besteht. Nach Aushub der Baugruben und vor Beginn der Betonierarbeiten sind PE- oder PVC-Folien einzubringen und seitlich bis zur natürlichen GOK hochzuziehen. Die Folien sind unterhalb und oberhalb durch Sandlagen oder Schutzvliese (PE oder PP) vor Beschädigungen zu schützen.</p> <p>Sämtliches anfallendes Abwasser während der Phase der Fundamentierung muss am Tiefpunkt in Form eines Pumpensumpfes gesammelt werden. Die im Pumpensumpf anfallenden Abwässer sind entweder in einem an der Baugrube angrenzenden Auffangbehälter zu sammeln und zu entsorgen oder müssen alternativ über sogenannte fliegende Leitungen aus der Wasserschutzzone abgeleitet werden in eine behördlich genehmigte Abwasserbehandlungsanlage oder in die öffentliche Kanalisation.</p> <p>Wartungs- und Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Wasser gefährdenden Stoffen (z. B. Ölwechsel etc.) sowie die ungesicherte Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.</p> <p>Konkrete Maststandorte sind noch nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, die Festlegung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich sollten die Maststandorte möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes und insbesondere außerhalb des abflusswirksamen Bereiches liegen.</p> <p>Eine abschließende Aussage zur naturschutzrechtlichen Machbarkeit kann jedoch erst auf Grundlage der detaillierten landschaftspflegerischen Begleitplanung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens getroffen</p>	weitergeleitet.	

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>werden. Darüber hinaus stellen das FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmücke“ und unter dem Aspekt des Artenschutzrechtes der in diesem Bereich nachweislich vorhandene Schwarzstorchbrutplatz Konfliktschwerpunkte in der Planung dar. Weitergehende Untersuchungen sind diesbezüglich unbedingt erforderlich.</p> <p>Die UVU wurde in den betreffenden Bereichen mit rechtskräftigen Landschaftsplänen auf unzutreffender Grundlage erstellt. Es werden Landschaftsschutzgebiete „Attendorn-Heggen-Helden“ und „Wenden-Drolshagen“ beider Kategorien (A u. B) von der Leitungstrasse gekreuzt. Diesem differenzierten Landschaftsschutz ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Planfeststellungsverfahrens sowohl hinsichtlich des Naturhaushaltes als auch des Landschaftsbildes unbedingt Rechnung zu tragen.</p> <p>Eine detaillierte Kartierung von Biotoptypen und Fauna ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Diese Bestandsaufnahme muss transparent abgebildet werden (Angabe der Kartiermethoden, Darstellung des Untersuchungsgebietes (Fauna) und der tatsächlichen Kartierzeiten).</p> <p>Ob die bislang angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft jedoch ausreichen oder weitere Maßnahmen - über die Wahl der entsprechenden Masttypen bis hin zur abschnittsweisen Verlegung eines Erdkabels in besonders empfindlichen Bereichen - erforderlich sind, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausführlich zu prüfen und darzulegen. Im Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren wird die Alternative einer Erdverkabelung als nicht vorzugswürdig dargestellt. Dennoch muss sich die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der erheblichen</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beeinträchtigungen auch mit dieser Alternative deziert auseinandersetzen.</p> <p>Für die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind weitere detaillierte Untersuchungen der planungsrelevanten Arten und insbesondere der Avifauna erforderlich, die u. a. hinsichtlich der Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten des Offenlandes, der Gefährdung für vogelschlaggefährdete Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, der Beeinträchtigung durch Habitatverschlechterung (Zerschneidung), und der Beeinträchtigung von Bereichen mit hoher Bedeutung für den Vogelzug ausgewertet werden müssen.</p> <p>Für einige Arten mit großem Aktionsradius kann es unter Umständen erforderlich sein, das Untersuchungsgebiet über den bisher betrachteten Korridor hinaus zu erweitern.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Erfolgchancen einer CEF-Maßnahme, die auf ein großräumiges Ausweichen des Schwarzstorches in ein anderes, innerhalb realistischer Zeiträume zu entwickelndes Brutgebiet abzielt, müssen nach derzeitigem Stand der Erkenntnis als gegen Null gehend und damit der Intention von CEF-Maßnahmen widersprechend angesehen werden. Überdies ist bei der Entwicklung von CEF-Maßnahmen für schlaggefährdete und große Reviere beanspruchende Vogelarten wie Schwarzstorch oder Rotmilan zu berücksichtigen, dass im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien weitere WEA-Vorrangzonen ausgewiesen werden sollen und ein diesbezüglich möglicher Standort unmittelbar östlich des FFH-Gebietes „Einsiedelei“ liegt. Summations-</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>und Wechselwirkungen zwischen der Stromleitungs- trasse und möglichen WEA-Vorrangzonen sind daher gründlich zu überprüfen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutz- rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings werden im Verlauf der Trasse diverse Alt- lagerungen und Altstandorte tangiert, die im Bodenin- formationssystem des Kreises Olpe verzeichnet sind. Daraus resultiert, dass bei den entstehenden Bau- maßnahmen ggf. Sicherheitsvorkehrungen zu beach- ten sein werden.</p> <p>Zudem ist bei entsprechenden Verdachtsflächen anfal- lender Bodenaushub nach den Maßstäben des Bo- denschutzrechts ggf. zu analysieren.</p> <p>Aus diesem Grunde rege ich an, dass im Falle geplan- ter Erdarbeiten (einschl. ggf. erforderlicher Zuwegun- gen und Bewegungsflächen) für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen konkrete Anfragen über den genauen Kenntnisstand im Bodeninformationssys- tem gestellt werden. - Auf diese Weise können ggf. entstehende Untersuchungserfordernisse einge- schränkt werden.</p> <p>Sofern durch den geplanten Netzausbau Änderungen an Umspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen, vorgenommen werden, bedarf dieses einer immissi- onsschutzrechtlichen Genehmigung. In diesem Zu- sammenhang ist festzustellen, dass die Umspannan- lage in Olpe - Altenkleusheim eine Anlage nach Ziffer 1.8, Spalte 2 der Vierten Verordnung des Bundes - Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmi- gungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ist und somit bereits als solche der Genehmigungspflicht nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz unterliegt.</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) wird auf die Abstände zwischen Höchstspannungsleitung und den maßgebenden Immissionsorten entsprechend den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - RdErl. MUNLV-V- 5- 8828 - (Nr. 3/04) - v. 09.11.2004 und den bereits erwähnten Abständen nach Anhang 4 des Abstandserlasses hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen sind Immissionsrichtwerte für Geräusche nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.August 1998 (GMBL I. 503) einzuhalten.</p>		
<p>Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0001</p>		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Band A - Erläuterungsbericht Der Erläuterungsbericht geht in der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich des Themenfeldes <i>Eingriff in Natur und Landschaft</i> lediglich auf Vermeidung und Minderung ein, nicht jedoch auf die erforderliche Kompensation der verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und v.a. das Landschaftsbild. Trotz der somit fehlenden Aussagen zum notwendigen Ausgleich bzw. Ersatz nach BNatSchG wird der Planung dennoch bereits jetzt eine umweltverträgliche und nicht mit hohem Konfliktpotential behaftete Realisierbarkeit zuerkannt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden vom Vorhabenträger so weit es geht minimiert (Bündelung, ggf. größere Mastschrittzahl). Eine Reduzierung der Masthöhen kann jedoch nur dort erfolgen, wo ausreichende Schutzstreifen vorhanden sind bzw. eine Aufweitung der Schutzstreifen nicht im Konflikt zu anderen Schutzgütern, die in der Regel höher gewichtet werden, stehen. Aussagen zum Ausgleich und Ersatz werden in Band C, Kapitel 7 getroffen.</p> <p>(vgl. Kreis Siegen-Wittgenstein 0007)</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0002		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Band B - Raumstruktur und Raumnutzung Die Planungsunterlagen bedürfen insofern einer Ergänzung insbesondere hinsichtlich der über die jeweiligen Landschaftspläne vorliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund eines redaktionellen Versehens sind die Landschaftsschutzgebiete Kreuztal, Siegen und Freudenberg nicht in die zeichnerischen Planunterlagen (Anlage C1) übernommen worden. Die Inhalte der Landschaftspläne sind in die Beurteilung und Einschätzung der Trassen dennoch eingeflossen (siehe Quellenverzeichnis Band B, S. 36). Die überarbeiteten Plananlagen C1 liegen den Regionalplanungsbehörden vor.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0003		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffer 4.2 und Anlage C1 In Tabelle 5 sowie den zugehörigen Karten fehlen die mittels der jeweiligen Landschaftspläne in den Bereichen Kreuztal, Freudenberg und Siegen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund eines redaktionellen Versehens sind die Landschaftsschutzgebiete Kreuztal, Siegen und Freudenberg nicht in die zeichnerischen Planunterlagen (Anlage C1) übernommen worden. Die Inhalte der Landschaftspläne sind in die Beurteilung und Einschätzung der Trassen dennoch eingeflossen (siehe Quellenverzeichnis Band B, S. 36). Die überarbeiteten Plananlagen C1 liegen den Regionalplanungsbehörden vor.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0004		
<p><u>Artenschutz</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffer 5.2.2 Die UVU zeigt auf, dass durch die erweiterten Raumansprüche der im Vergleich zu den bisherigen Masten tlw. wesentlich höheren Mastkonstruktionen insbesondere für die Vogelwelt Habitatverluste und -</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziehende Großvögel sind durch die geplante Masterrhöhung nur durch das <u>Vogelschlagrisiko</u> betroffen. Beim Leitungsanflug kann es zu einer Kollision mit den Leiterseilen kommen. Aufgrund des Gewöhnungseffekts gilt dies vorrangig außerhalb vorhandener Trassen.</p>	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>verschlechterungen eintreten können (vgl. S. 25 - je höher die Konstruktionen, desto großräumiger und damit energieaufwendiger wird der Bereich umflogen) (vgl. auch Ziff. 8.2.1 „Einwirkungsintensität“ S. 105 „Dauerhafte Habitatverschlechterung durch Raumanspruch“).</p> <p>Jedoch lassen die Planungsunterlagen bisher nicht erkennen, inwiefern trotz einer tlw. Verdoppelung der Masthöhen sowie der daraus resultierenden z.T. erheblichen Ausweitung der Raumansprüche dennoch keine wesentlichen Habitatverluste z.B. für ziehende Großvögel zu erwarten sind.</p>	<p>senräume. Eine Erhöhung der Freileitungsmasten im Bestandstrassenraum kann in für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten zusätzliche negative Wirkungen haben. Das Konfliktrisiko des Vogelschlages wird im Bereich der Vorzugstrasse abgesehen vom Bereich Hengsteysee und dem Bereich Apollmicke als gering eingeschätzt, da sich nur im Bereich des Hengsteysees überregional bedeutsame Rastgebiete befinden. In den Konfliktbereichen lassen sich die Kollisionen durch Anbringen von Markierungen minimieren. <u>Habitatverschlechterungen</u> können durch die Erhöhung der Masten und die Aufweitung und insbesondere die Neuanlage des Schutzstreifens auftreten. Für den Neubau der Vorzugstrasse im vorhandenen Trassenraum kann davon ausgegangen werden, dass betriebs- und anlagebedingte Wirkungen nahezu unverändert bestehen bleiben und nur geringe Konflikte für die Vogelwelt auftreten werden. Eine dauerhafte Habitatverschlechterung durch Raumanspruch tritt nur in Bereichen einer Neutrassierung auf (Band C, S. 105). Im Rahmen der Feinplanung werden bauliche und technische Lösungen geprüft, um die Habitatverluste so gering wie möglich zu halten.</p>	
<p>Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0005</p>		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffer 6.1.2 Es fehlen die im Kreis Siegen-Wittgenstein in den Bereichen Kreuztal, Freudenberg und Siegen über die jeweiligen Landschaftspläne festgesetzten Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund eines redaktionellen Versehens sind die Landschaftspläne nicht in die Planunterlagen übernommen worden. Ihre Inhalte sind in die Beurteilung und Einschätzung der Trassen dennoch eingeflossen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0006		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffer 6.1.4 Tabelle 16 lässt offen, auf welcher Grundlage Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der vorliegenden Planung aufweisen. Denn insbesondere die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes impliziert nach § 26 BNatSchG explizit den Schutz besonderer, erhaltenswerter und v.a. für die Erholung wichtiger Landschaften (vgl. auch Ziff. 6.5.1, S. 74, 2. Absatz, wonach gerade auch ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet eine besondere Schutzwürdigkeit des Raumes dokumentiert).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Tabelle 16 ist in dem Kapitel Schutzgut Mensch enthalten und betrachtet die Empfindlichkeit dieses Schutzguts gegenüber Störungen (sprich die geplante Höchstspannungsleitung) von Gebieten mit funktionalem Zusammenhang. Hier wird also nicht das Landschaftsschutzgebiet und seine Empfindlichkeit gegenüber der Planung geprüft (dies erfolgt unter dem Schutzgut Landschaft in Kapitel 6.5), sondern die Empfindlichkeit des Menschen im Landschaftsschutzgebiet. Hier ist die Einstufung der Empfindlichkeit als "mittel" im Verhältnis zur Empfindlichkeit von Wohnbauflächen u.ä. nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0007		
<p><u>Landschaftsbild</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 Als Leitlinie und Grundsatz des Kompensationskonzeptes wird die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen, zu welchen unter Umständen z.T. auch eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes zu zählen sein wird, beschrieben. Die Ausführungen zur Kompensationsplanung nehmen derzeit dennoch im Wesentlichen allein Bezug auf die möglichen Eingriffe in der Fläche (v.a. Maststandorte), jedoch nicht auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild. Ungeachtet dessen kommt die UVU bereits zu dem Ergebnis, dass die Planung umweltverträglich und ohne hohes Konfliktrisiko möglich sein wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen,</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden vom Vorhabenträger so weit es geht minimiert (Bündelung, ggf. größere Mastschrittzahl). Eine Reduzierung der Masthöhen kann jedoch nur dort erfolgen, wo ausreichende Schutzstreifen vorhanden sind bzw. eine Aufweitung der Schutzstreifen nicht im Konflikt zu anderen Schutzgütern, die in der Regel höher gewichtet werden, stehen. Gängige Ausgleichsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie Eingrünungen o.ä. greifen hier nicht, so dass Sie zu der richtigen Einschätzung kommen, dass ein qualitativer Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht erfolgen kann, wohl aber ist eine Kompensation des Eingriffs durch Ersatzmaßnahmen - wie im Kompensationskonzept aufgeführt - möglich.</p>	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>dass von einer Raumverträglichkeit der im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein bis zu (nach aktuellem Stand) 67 m hohen Leitungsmasten und damit von einer qualitativen Kompensierbarkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft i.S. des BNatSchG aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich nicht ausgegangen werden kann. Dieses insbesondere nicht im Bereich der zu passierenden Höhenlagen und Freiflächen sowie in den Bereichen, in welchen die vorhandenen 110kV-Freileitungen nicht zurückgebaut werden.</p>	<p>Somit kann in der Gesamtbetrachtung schon davon gesprochen werden, dass die Planung umweltverträglich möglich ist. Konkrete Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. (vgl. Kreis Siegen-Wittgenstein 0001)</p>	
<p>Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0008</p>		
<p><u>Landschaftsbild</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffer 8.5.1 Eine Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zur Auswirkung von Masterhöhungen ist nicht möglich, da die genannte beispielhafte Sichtbarkeitsanalyse nicht Bestandteil der Unterlagen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0009</p>		
<p><u>Landschaftsbild</u> Band C - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Ziffer 8.5.2 Die beschreibende Risikoabschätzung geht für Höhenrücken- und Bergkuppenlagen von hohen bis mittleren Wirkintensitäten aus (vgl. S. 119). Tabelle 41 hingegen ordnet allen Kuppenlagen und exponierten Bereichen allein mittlere Einwirkungsintensitäten zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie es zu der Einschätzung in der Tabelle 41 kommt, wird im Text auf den Seiten 117 ff erläutert. Die Einschätzung der Planunterlagen ist für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar und gibt keinen Grund zur Beanstandung.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 121000 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Anregung:0010</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Die Leitungstrassen kreuzen verschiedene kleinere</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>und größere Wasserläufe. Soweit neue, bzw. größere Fundamente für Strommasten erstellt werden sollen, sind ggfls. aus wasserrechtlicher Sicht mit den neuen Masten größere Abstände zu den Gewässern als im vorhandenen Zustand einzuhalten. Eine Beurteilung der ggfls. zu vergrößernden oder zu verlagernden Maststandorte und -fundamente kann erst auf der Grundlage detaillierter Planunterlagen erfolgen.</p> <p>Da zum jetzigen Planungszeitpunkt die genauen Maststandorte noch nicht feststehen, sollte im Planfeststellungsverfahren besonders beachtet werden, die Maststandorte so auszuwählen bzw. anzupassen, dass eine Inanspruchnahme der Flächen mit schutzwürdigen bzw. besonders schutzwürdigen Böden vermieden wird.</p> <p>Im Bereich der Vorzugstrasse unmittelbar südlich des Stationierungspunktes SP 78 wird eine altlastverdächtige Fläche (ALVF) gemäß § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) berührt (siehe beigefügter Lageplan M. 1:5.000). Bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird die ALVF unter der Katasterbezeichnung A06/0002 geführt. Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ist sie unter der Nr. 22 5013 0005 registriert. Es handelt sich um eine wilde Müllkippe (Verfüllung einer Talmulde). Bis 1974 wurden auf einer Fläche von etwa 7.500 m² ca. 20.000 m³ Hausmüll, Bauschutt und Gewerbeabfälle abgelagert. Später wurde die Altablagerung abgedeckt und rekultiviert.</p> <p>Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass - soweit im Rahmen der Bautätigkeit auch lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) erfolgen sollen - hierzu beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Fachgebiet Immissionsschutz Ausnah-</p>	<p>tigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>meanträge gemäß § 9 Abs. 2 Landes-Immissionschutzgesetz zu stellen sind, soweit Bereiche im Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein betroffen sind. (Dieser Hinweis betrifft das nachgelagerte Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren).</p> <p>Berührungspunkte im Bereich der Trinkwassergewinnung der Stollen in Siegen-Eiserfeld, Schutzzone 2 liegen vor. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, müsste bei der Ausführungsplanung erneut angesprochen werden.</p>		
<p>Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreuztal Anregung: 0001</p>		
<p><u>Variante Fellinghausen / Bündelung mit RWE-Leitung</u> Die im Raumordnungsverfahren vorgeschlagene Variante im Bereich Osthelden/Fellinghausen ist aus Sicht der Stadt Kreuztal grundsätzlich zu bevorzugen und sollte unbedingt umgesetzt werden. Sie ist aber nur unter der Voraussetzung eine wünschenswerte Alternative, dass auch die bestehende 110-kV-Leitung der RWE mit über die Alternativtrasse auf dem Gestänge der Amprion mitgeführt wird.</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH wird die Stromkreise der RWE auf dem neuen Mastgestänge mitführen.</p>	<p>Einvernehmen in Bezug auf die Bündelung mit der RWE-Leitung</p> <p><u>Antwort des Büros Lange (für den Vorhabenträger)</u> Die RWE-Leitung kann auf der Trasse Variante Fellinghausen mitgeführt werden. Dadurch können beide Leitungen aus dem Siedlungsbereich herausgelegt werden.</p> <p>Im Gegensatz zum Variantenvergleich der raumordnerischen Prüfung und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergibt sich somit folgender veränderter Sachverhalt: Im Abschnitt Fellinghausen kann die Variante Fellinghausen aufgrund der siedlungsfernen Trassenführung in Bündelung mit der 110-kV-Freileitung der RWE Deutschland AG bevorzugt werden. Die damit verbundene Abrüstung der 110-/220-kV-Freileitung im Bereich der derzeit bestehenden Trasse wirkt sich positiv auf den betroffenen Siedlungsbereich aus.</p> <p>Die Gemeinde Kreuztal begrüßt diese Entscheidung, hält ihre Bedenken in Bezug auf die Vorzugstrasse jedoch zunächst aufrecht, da die Variante Fellinghausen noch nicht abschließend raumordnerisch beurteilt</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>ist und die raumordnerische Beurteilung noch nicht vorliegt.</p> <p>kein Einvernehmen in diesem Sinne in Bezug auf die Vorzugstrasse</p>
<p>Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreuztal Anregung: 0002</p>		
<p><u>Alternative Trassenführung: Variante 1-Mittelhees</u> Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung im Bereich Mittelhees (Hof Wurmbach) wurde seitens der Bevölkerung eine Alternative zur Trassenführung in diesem Bereich vom Stationierungspunkt 81 zum Stationierungspunkt 82 in Junkernhees vorgeschlagen, welche die Anwohner entlastet, ohne neue zusätzliche Betroffenheiten auszulösen (siehe Anlage: Variante 1-Mittelhees). Die benötigten Grundstücke sind im Besitz der Stadt Kreuztal bzw. der Trassenbefürworter, so dass diesbezüglich nicht mit Schwierigkeiten zu rechnen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Im Rahmen der Feintrassierung der Maststandorte wird innerhalb des folgenden Planfeststellungsverfahrens geprüft, inwieweit die angrenzende Wohnbebauung möglichst gering belastet wird. Die Trassenführung bewegt sich in dem raumordnerisch geprüften Korridor.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreuztal Anregung: 0003</p>		
<p><u>Alternative Trassenführung: Variante 2-Junkernhees/Meiswinkel</u> Alternativ zu Variante 1 (<u>Mittelhees</u>) regt die Stadt Kreuztal die Prüfung eines anderen Trassenverlaufes zwischen dem Stationierungspunkt 81 (Junkernhees) und dem Stationierungspunkt 84 (Altenberg) an (siehe Anlage: Variante 2-Junkernhees/Meiswinkel). Diese Alternativtrasse hätte den Vorteil, die Wohnbebauung der Ortsteile <u>Mittelhees</u> und <u>Meiswinkel</u> weiträumig zu umgehen, ohne neue Siedlungsbereiche zu belasten, und der Streckenverlauf könnte im Vergleich zu der bestehenden Trasse deutlich verkürzt werden. Auch bei dieser Variante ist ein Großteil der Grundstückseigentümer mit der Alternativtrasse einverstanden, so dass hier voraussichtlich nicht mit Widerstand seitens</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die Variante 2 der Stadt Kreuztal widerspricht dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung mit Infrastruktureinrichtungen oder der Errichtung von Freileitungen in vorhandenen Trassenräumen. Die Variante 2 würde eine neue Zerschneidung von Waldbereichen und Freiraumbereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung hervorrufen. Aus Umweltgesichtspunkten ist von hohen Konfliktrisiken für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und ihrer Lebensräume durch die Querung hoch empfindlicher Lebensräumen auszugehen. Bezüglich der</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Kreuztal bevorzugt als Wunschvariante weiterhin die Variante 2 Junkernhees/Meiswinkel, da hier das Schutzgut Mensch mit geringeren Konfliktrisiken bewertet wird als das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und das Schutzgut Landschaft.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der Grundstückseigentümer zu rechnen ist.</p>	<p>Schutzgüter Wasser und Boden ergeben sich keine signifikanten Unterschiede der Bewertung der Variante 2 zur Vorzugstrasse. Bezüglich der neuen Trassenführung sind größere visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Die Variante ist daher aus raumordnerischen und Umweltgesichtspunkten gegenüber der im ROV betrachteten Vorzugstrasse nicht zu bevorzugen.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	
<p>Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreuztal Anregung: 0004</p>		
<p><u>Abstand zur Wohnbebauung / Elektromagnetische Felder</u> Angesichts der Nähe der geplanten Leitungen zu Baugebieten erwartet die Stadt Kreuztal konkrete und auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Aussagen dazu, inwieweit Gesundheitsgefährdungen für die im Einwirkungsbereich der Leitungen wohnenden und/oder arbeitenden Menschen verbindlich ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die konkreten Maststandorte und die Höhen der Masten noch nicht konkret feststehen, können auch noch keine einzelfallbezogenen Aussagen zu den Gesundheitsgefährdungen gemacht werden.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder geprüft und nachgewiesen.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 121006 Bürgermeister der Stadt Kreuztal Anregung: 0005</p>		
<p><u>Unvollständige Planunterlagen</u> Die Aussagen in Blatt 10 und 11 der Anlage B3a-Vorgaben aus der Bauleitplanung -sind nicht ganz korrekt bzw. nicht oder nicht mehr in jedem Punkt aktuell. Es handelt sich um mehrere, meist kleinere Abweichungen vom aktuellen Stand, die nicht einzeln thematisiert werden müssen. Generell wird seitens der Stadt Kreuztal gefordert, die Darstellungen an den aktuellen Stand der Bauleitplanung anzupassen und den aktuellen Stand inhaltlich entsprechend zu berücksichtigen. Dazu werden der Firma Amprion in Kürze aktuelle Pläne übersandt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In den Antragsunterlagen sind die von Seiten der Stadt Kreuztal 2010 übersandten Bauleitpläne dargestellt. Aktuelle Bauleitpläne werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 170002 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sollten die bereits bestehenden Maststandorte in den Schutzgebieten (insbesondere FFH- Gebiete) übernommen werden. Eine schonende Bauausführung insbesondere zum Schutz der FFH- Gebiete ist sicherzustellen. Die vom LANUV geforderte Betrachtung des VSG „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ in der FFH- Vorprüfung ist erfolgt. Die vogelschlagrelevanten Arten Schwarzstorch und Rotmilan sind im Standarddatenbogen aufgeführt und sollten auf nachgeordneter Planungsebene nochmal genauer betrachtet werden. Die „Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung“ ist auf dieser Planungsebene als ausreichend anzusehen, da auf verfahrenskritische Arten, mögliche Konflikte und evtl. notwendige Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen wird. In der detaillierten Artenschutzprüfung, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, sind -auch im Sinne der Rechtssicherheit- vor allem vogelschlagrelevante Großvogelarten, insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan, hinsichtlich einer möglichen signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos genauer zu betrachten. Dabei sollten wegen der zum Teil sehr großen Aktionsradien dieser Vogelarten auch Vorkommen außerhalb des 1000 Meter-Untersuchungskorridors berücksichtigt werden. Hinweise aus dem Fundortkataster können für diese Vogelarten bis zu einer Entfernung von 5 km zur geplanten Trasse zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme samt Anhang wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 260005 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen das o.a. Raumordnungsverfahren keine Bedenken.</p> <p>Leitungskreuzungen im Bundesautobahnbereich müssen im späteren Verfahren einzeln und gesondert vertraglich geregelt werden.</p>	<p>nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	
<p>Beteiligter: 260002 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen/Außenstelle Hagen Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u></p> <p>Für sämtliche der vorgesehenen Leitungskreuzungen der oben bezeichneten Straßen ist seitens der Ampri- on rechtzeitig vor Leitungsverlegung ein Antrag auf Mitbenutzung des Straßengebietes unter Beifügung der erforderlichen Antragsunterlagen zu stellen. Bei sämtlichen Leitungsverlegungen und Mastaufstellungen im Bereich der Anbaubeschränkungszonen (bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand) sind rechtzeitig vor Baubeginn Anträge auf Erteilung anbaurechtlicher Erlaubnisse unter Beifügung der erforderlichen Plan- unterlagen bei der Regionalniederlassung Südwestfa- len einzureichen.</p> <p>In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das Licht- raumprofil von $\geq 4,70$ über der Fahrbahnoberkante zuzüglich der notwendigen Sicherheitsabstände, so- wohl in den Kreuzungsbereichen als auch parallel zur Fahrbahn freizuhalten sind.</p> <p>Durch die deutlich höheren Masten und die größeren Feldlängen/Mastabstände werden größere Schutz- streifen notwendig. Diese Änderungen dürfen für den Bau und den Endzustand der neuen Leitungstrasse keine Einschränkung für den Kfz-Verkehr beinhalten. Die üblicherweise beim Bau von Hochspannungsfrei- leitungen zur Verwendung kommenden Leegerüste müssen im Bereich von Brückenbauwerken insbeson- dere im Bereich der BAB A 45 Lennetalbrücke bei Hagen-Garenfeld auf dem gewachsenen Boden ge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksich- tigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>gründet werden, eine Konstruktion an den Bauwerken ist zu unterlassen.</p> <p>Hinsichtlich der Kreuzung mit der BAB A 45, Lennetalbrücke im Bereich Hagen-Garenfeld sind außerdem besondere Bedingungen zu berücksichtigen. Das Brückenbauwerk wird in der Zeit zwischen 2012 und 2016 durch die Regionalniederlassung Südwestfalen erneuert und erhält einen 6-streifigen Ausbau. Sollte die Trassenerneuerung der Amprion Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Lennetalbrücke nicht im Jahre 2011 durchgeführt oder abgeschlossen werden können, ist diese zwingend im Detail mit der Regionalniederlassung Südwestfalen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen im Hinblick auf den geplanten Neubau der Lennetalbrücke sowie den 6-streifigen Ausbau der Brücke inkl. der Strecke zwischen den Autobahnkreuzen Hagen und Westhofen abzustimmen. Hierbei ist der Bereich um den Stationierungspunkt SP 13 insbesondere genau zu betrachten.</p>		
<p>Beteiligter: 260001 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz - Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u></p> <p>Die Planung der Stromleitung tangiert den geplanten Ausbau der A 45. Das PBC Ruhr hat den Auftrag, den sechsstreifigen Ausbau der A 45 von der AS Dortmund-Süd bis zum AK Dortmund-West (Betr.-km 19+210 bis 9+900) zu planen und baulich umzusetzen.</p> <p>Im Bereich Dortmund Kruckel (Betriebskilometer 16+000 bis 16+500) soll die geplante Höchstspannungsfreileitung die Bundesautobahn A45 kreuzen und berührt somit die Ausbauplanungen des Landesbetriebes.</p> <p>Die Querung der Höchstspannungsfreileitung mit der A45 ist nach den vorliegenden Unterlagen direkt über</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>dem Brückenbauwerk „Kruckeler Straße“ (Betriebskilometer 16+300) der A 45 geplant. Das Brückenbauwerk muss im Zuge des Ausbaus der A 45 baulich verändert werden. Um hier Bauarbeiten (Aufstellen von Kränen etc.) durchführen zu können, sollte die Stromleitung die A 45 möglichst nicht direkt über dem Brückenbauwerk kreuzen.</p> <p>Generell sind die Bedingungen und Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten, auf § 9 FStrG sei gesondert hingewiesen.</p> <p>Eine ausreichende Durchfahrtshöhe und der entsprechende Sicherheitsabstand zwischen Leitung und oberem Sicherheitsraum der Autobahn sind jederzeit zu gewährleisten. Um auf der Autobahn auch Bauarbeiten durchführen zu können, ist es wünschenswert, dass die Freileitung den größtmöglichen Abstand zur A 45 einhält.</p>		
<p>Beteiligter: 260004 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Durch das Raumordnungsverfahren werden die von der Regionalniederlassung Ruhr wahrzunehmenden Belange nicht tangiert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Schutzstreifenausweisung auf und innerhalb von Straßeneigentumsflächen nicht erfolgen darf. Sämtliche Maststandorte dürfen ausschließlich außerhalb der Anbauverbotsstreifen gemäß Fernstraßengesetz errichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 260010 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen Anregung:0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Für sämtliche der vorgesehenen Leitungskreuzungen der oben bezeichneten Straßen ist seitens der Ampri-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>on rechtzeitig vor Leitungsverlegung ein Antrag auf Mitbenutzung des Straßengebietes unter Beifügung der erforderlichen Antragsunterlagen zu stellen. Bei sämtlichen Leitungsverlegungen und Mastaufstellungen im Bereich der Anbaubeschränkungszonen (bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand) sind rechtzeitig vor Baubeginn Anträge auf Erteilung anbaurechtlicher Erlaubnisse unter Beifügung der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalniederlassung Südwestfalen einzureichen.</p> <p>In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil von $\geq 4,70$ über der Fahrhahnoberkante zuzüglich der notwendigen Sicherheitsabstände, sowohl in den Kreuzungsbereichen als auch parallel zur Fahrbahn freizuhalten sind.</p> <p>Durch die deutlich höheren Masten und die größeren Feldlängen/Mastabstände werden größere Schutzstreifen notwendig. Diese Änderungen dürfen für den Bau und den Endzustand der neuen Leitungstrasse keine Einschränkung für den Kfz-Verkehr beinhalten. Die üblicherweise beim Bau von Hochspannungsfreileitungen zur Verwendung kommenden Leererüste müssen im Bereich von Brückenbauwerken insbesondere im Bereich der BAB A 45 Lennetalbrücke bei Hagen-Garenfeld auf dem gewachsenen Boden gegründet werden, eine Konstruktion an den Bauwerken ist zu unterlassen.</p> <p>Hinsichtlich der Kreuzung mit der BAB A 45, Lennetalbrücke im Bereich Hagen-Garenfeld sind außerdem besondere Bedingungen zu berücksichtigen. Das Brückenbauwerk wird in der Zeit zwischen 2012 und 2016 durch die Regionalniederlassung Südwestfalen erneuert und erhält einen 6-streifigen Ausbau. Sollte die Trassenerneuerung der Amprion Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Lennetalbrücke nicht im Jahre 2011 durchgeführt oder abgeschlossen werden können, ist diese zwingend im Detail mit der Regio-</p>	weitergeleitet.	

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>nalniederlassung Südwestfalen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Außenstelle Hagen im Hinblick auf den geplanten Neubau der Lennetalbrücke sowie den 6-streifigen Ausbau der Brücke inkl. der Strecke zwischen den Autobahnkreuzen Hagen und Westhofen abzustimmen. Hierbei ist der Bereich um den Stationierungspunkt SP 13 insbesondere genau zu betrachten.</p>		
<p>Beteiligter: 310003 Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe- Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für die Planfeststellung</u> Wie die Zusammenstellung der bisher bekannten archäologisch relevanten Fundstellen im Planungsraum zeigt, handelt es sich für die Archäologische Denkmalpflege hier um einen höchst relevanten Raum (vgl. beigegebene Fundstellenkarte). Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten zum Bau der Höchstspannungsfreileitungen und auch für etwaig geplante Neu- bzw. Ausbauten von Zuwegungen weitere, noch unbekannte Fundstellen zu Tage treten bzw. bekannte Fundstellen in den Baubereich hineinreichen werden. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass bei der Errichtung neuer Maststandorte für die 110-/380 kV-Höchstspannungsfreileitungen (und eventuell von Zufahrtsstraßen etc.) bei Oberbodenabtrag entsprechend Bodendenkmäler angetroffen werden, die zu Konflikten mit dem geplanten Bauablauf führen müssen. Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege ist der sinnvollste Weg daher der einer vollständigen archäologischen Begleitung der notwendigen Erdarbeiten (Oberbodenabträge sind hierbei mit einem Bagger mit Böschungsschaufel durchzuführen), sowohl jener für die Maststandorte, als auch für etwaig geplante Neu- bzw. Ausbauten von Zuwegungen. Dies hat den Vorteil, dass während des Oberbodenabtrags</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>relevante archäologische Befunde direkt dokumentiert und so die Areale für die weitere Bebauung zügig freigegeben werden können. Hierzu ist es sinnvoll, den Oberbodenabtrag mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf durchzuführen und dies mit den vor Ort tätigen Archäologen zu planen.</p>		
<p>Beteiligter: 120808 Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid Anregung: 0001</p>		
<p><u>Landschaftsbild</u> Aus Sicht der Stadt Lüdenscheid ist es erforderlich, die Höhenlage bei Timberg - im Überquerungsbereich der Freileitungstrasse - als Kuppenbereich bzw. exponierter Bereich zu bewerten. Dies ist insbesondere bei den nachfolgenden Planverfahren besonders zu beachten, da sich der Rat der Stadt Lüdenscheid, gerade wegen dieses Aspektes, bisher ausdrücklich gegen eine Nutzung als Gewerbegebiet ausgesprochen hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kleinräumig ist der Bereich Timberg sicher als Höhenlage zu bewerten, so dass die Situation am Stationierungspunkt 35 im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detaillierter betrachtet und kleinräumige Verschiebungen geprüft werden. Ein Verschwenken der Trasse sowohl in westlicher als auch östlicher Richtung führt jedoch näher an Wohnbebauung heran, so dass die neuen Betroffenheiten in Relation zum Landschaftsschutz zu setzen sind.</p>	<p>kein Einvernehmen Die Stadt Lüdenscheid fordert ergänzend zu ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass die Masten im Bereich Timberg zum Schutz des Landschaftsbildes möglichst niedrig gebaut werden sollten. <u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Der Vorhabenträger erläutert hierzu, dass die Höhe der Masten u. a. abhängig ist von der Breite des Schutzstreifens und der Topographie ("Durchhängen" der Leiterseile, s. auch Band 1, S. 8ff. der Planungsunterlagen). Die Forderung der Stadt wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft.</p>
<p>Beteiligter: 120808 Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid Anregung: 0002</p>		
<p><u>Abstand zur Wohnbebauung</u> Im Bereich der Ortslage Wettringhof ist die Trasse nur 45 Meter von der Wohnbebauung entfernt, hier ist hinsichtlich der geplanten Erhöhung der Masten von einer deutlich wahrnehmbaren Verschlechterung der optischen Wohnumfeldqualität auszugehen. In Bezug auf die Trassenführung sollte dieser Abstand nach Möglichkeit so groß wie möglich gehalten werden. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere im Rahmen der späteren Standortplanung der Masten zu berücksichtigen. Es wird aber auch angeregt für diesen Bereich die Möglichkeit einer Trassenverschiebung in östlicher</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die genauen Maststandorte und -höhen werden im Rahmen der Feinplanung festgelegt. Dabei ist der Vorhabenträger bemüht, die Auswirkungen auf das Wohnumfeld so weit wie möglich zu minimieren. Hierbei ist auch ein kleinräumige Trassenverschiebung innerhalb des Untersuchungskorridors denkbar und wird im Planfeststellungsverfahren im Detail geklärt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Richtung zu prüfen.		
Beteiligter: 120808 Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid Anregung: 0003		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Ferner wird angeregt, im Rahmen der nachfolgenden Maststandortplanung frühzeitig Kontakt mit der Abteilung für Ökologie und Umweltschutz <mailto:umweltabteilung@luedenscheid.de> des Amtes für Stadtplanung der Stadt Lüdenscheid aufzunehmen, da hier bereits eine erste Bestandsaufnahme zur Einschätzung und Vermeidung von Eingriffsbeeinträchtigungen vorgenommen wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 270004 ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG Anregung: 0001		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Wie auch die vorhandene 220 kV-Hochspannungsfreileitung wird die geplante 110-/ 380 kV-Hochspannungsfreileitung relativ nah an den Hochbehältern Lohagen (WBV Wiblingwerde), Lohagen (WBV Lüdenscheid) und Hohl (WBV Lüdenscheid) vorbeilaufen. Daher sind vor Aufnahme der Bauarbeiten entsprechende Ortstermine mit unseren Herren Horst Litschel, Tel.: 0 23 31 / 123 - 2 79 50 und Ralf Hedderich, Tel.: 0 23 31 / 123 - 2 66 75 durchzuführen, um abzuklären, ob sich durch den Bau Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen für die Anlagen ergeben. Bei den Bauarbeiten sind dann ggf. abzustimmende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.</p> <p>Bei der Variante „Hagen Reh-Nord“ ist eine Kreuzung der 220-/110 kV-Hochspannungsfreileitung der Mark-E und der DB-Energie nach Möglichkeit zu vermeiden.</p> <p>Bei der Variante „Wiblingwerde Ost“ ist die Parallelführung der 380 kV-Hochspannungsfreileitung in ausrei-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>chendem Abstand zu den Freileitungen der Mark-E anzulegen.</p> <p>Gegen die Erneuerung der o. g. 380 kV-Hochspannungsfreileitung bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die gültige DIN-VDE-Bestimmung EN50341 vom April 2010 (Nachfolge-DIN der VDE 0210) für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen eingehalten wird.</p> <p>Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ENERVIE Vernetzt zz. die Planfeststellung gemäß §§ 43 - 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erneuerung von zwei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen auf den Trassen Oege 1/2 und Lenne 2/3 im Netzgebiet der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG betreibt.</p>		
<p>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0001</p>		
<p><u>Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung</u> Da das Vorhaben bis auf dargestellte Alternativtrassen im Bereich der Ortschaft Wiblingwerde und Herscheid-Friedlin/-Grünenthal überwiegend mit einem Ausbau vorhandener Hochspannungstrassen verbunden ist, werden keine erheblichen landschaftsrechtlichen Bedenken geltend gemacht. Gleichwohl ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, wobei sich durch die Erhöhung von Masten insbesondere auf den landschaftsprägenden Höhenrückenlagen von Wiblingwerde, Altena-Rosmart/Lüdenscheid-Timberg und des Ebbegebirges auf Plettenberger Stadtgebiet weitergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.</p> <p>Alternative Trassenverbreiterungen wären allerdings mit sehr nachteiligen landschaftsökologischen Beein-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Feinplanung werden die Masthöhen definiert und damit auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erst konkret darstellbar. Der Vorhabenträger ist bemüht, durch möglichst geringe Höhen sowie gleichmäßige Mastabstände die Einwirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>trächtigungen verbunden, so dass alle angeführten Möglichkeiten zur Schonung des Landschaftsbildes eingesetzt werden sollten.</p> <p>Der betroffene Märkische Kreis ist Teil einer vielfältigen Mittelgebirgslandschaft mit einer überaus hohen überregionalen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Folglich ist diese Landschaft als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung regionalplanerisch gesichert und nachfolgend ordnungsbehördlich bzw. landschaftsplanerisch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden. Die Ortschaft Wiblingwerde ist kürzlich sogar als staatlich anerkannter Erholungsort überprüft und bestätigt worden.</p>		
<p>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0002</p>		
<p><u>Variante Wiblingwerde Ost / Landschaftsbild</u> Bedingt durch die östliche Alternativtrasse von Wiblingwerde können sich erhebliche Konflikte zwischen landschaftsästhetischen und -ökologischen Belangen ergeben. Während eine Trassenführung auf der Höhe mit einer weitergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist, würde eine Trassenverlegung in Waldbereiche zu nachteiligen Veränderungen führen. Hier wäre eine vergleichende Bewertung erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vor- und Nachteile der Vorzugstrasse und aller Varianten werden in den Planunterlagen hinreichend und ausführlich dargestellt. Eine vergleichende Bewertung bzw. die Gewichtung der einzelnen Belange erfolgt im Rahmen der Abwägung nach dem Erörterungstermin und endet in der raumordnerischen Beurteilung. Diese Gewichtung ist Aufgabe der Regionalplanungsbehörden und kann nicht vom Vorhabenträger in Form einer vergleichenden Bewertung erfolgen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0003</p>		
<p><u>Landschaftsbild</u> Bei dieser Problematik halte ich es grundsätzlich für sinnvoll und notwendig, den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie und die damit verbundenen visuellen Belastungen zu berücksichtigen, damit in diesem Verfahren verfolgte Bemühungen zur Schonung des Landschaftsbildes, ggf. zu Lasten land-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ähnliche Bemühungen wie im Rahmen der Bauleitplanung angesprochen greifen hier zum Schutz des Landschaftsbildes nicht. Der Vorhabenträger ist jedoch bemüht, durch möglichst geringe Höhen sowie gleichmäßige Mastabstände die Einwirkungen auf das</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>schaftsökologischer Belange, nicht wieder zunichte gemacht werden.</p> <p>Diesbezüglich ist für die Ortschaften Altena-Rosmart und Lüdenscheid-Timberg darauf hinzuweisen, dass in den entsprechenden Bauleitplanverfahren zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen schon erhebliche Anstrengungen zur Schonung des Landschaftsbildes unternommen wurden und sich Betriebe regelrecht „eingraben“ bzw. anderweitige Geländeänderungen durchführen mussten.</p>	<p>Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Feinplanung werden die Masthöhen definiert und damit auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild konkret darstellbar.</p>	
<p>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0004</p>		
<p><u>Variante Wiebruch Süd</u> Für den Abschnitt Herscheid - Friedlin - Grünenthal ist anzumerken, dass die Alternativtrasse mit einer Schonung / Aufwertung des Naturschutzgebietes „Wiebruch“ verbunden ist und stattdessen baulich vorbelastete Flächen überplant werden. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte daher diese Variante bevorzugt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vor- und Nachteile der Vorzugstrasse und der Varianten werden im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0005</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Bei der Planung für die einzelnen Maststandorte sind eventuell vorhandene Brunnen für die Trinkwasserversorgung zu beachten. Für die Einwirkung von elektromagnetischen Feldern auf Wohngebäude, Schulen, Kindergärten oder Spielplätze sind die Bestimmungen der 26. BImSchV zu beachten. Der projektierte Leitungskorridor überquert an mehreren Stellen Altstandorte und Altablagerungen. Eingriffe in den Boden sind an diesen Stellen vorher mit dem Märkischen Kreis abzustimmen. Bei den dort ausgehobenen Böden könnte es sich um gefährliche Abfälle handeln, die entsprechend zu entsorgen wä-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>ren. Ich bitte mich bei der weiteren landschaftspflegerischen Begleitplanung zu beteiligen und wegen der erheblichen örtlichen Belastungen unbedingt darauf hinzuwirken, dass der notwendige Ausgleich und Ersatz vor Ort erfolgt und nicht in andere Kompensationsräume verlagert wird. Dies könnte auch dazu beitragen, die Akzeptanz der Planung zu erhöhen.</p>		
<p>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0006</p>		
<p><u>Planungserfordernis</u> Die Untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises geht davon aus, dass das Vorhaben im Rahmen der Planrechtfertigung als unvermeidbar einzustufen ist und andere Möglichkeiten wie z.B. dezentrale Energieerzeugung, Nutzung vorhandener anderer Stromleitungstrassen (u.a. der Bahn) ausreichend geprüft wurden. Ebenso sollten weitere Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen wie Stromtrassenbündelungen mit anderen Energieversorgern ebenfalls ausgeschlossen worden sein.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit, diese Leitung zu bauen und dafür zunächst eine raumordnerisch abgestimmte Trasse festzulegen, ergibt sich durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes. In diesem Gesetz sind in einem Bedarfsplan insgesamt 24 Höchstspannungsleitungen festgelegt, um Kapazitätsengpässen im Stromnetz entgegenzuwirken. Unter Nr. 19 ist der „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV“ gelistet. Durch diese gesetzliche Vorgabe ergibt sich der Planungsauftrag, der - ähnlich wie die Bedarfspläne für Schienen und Straßen - keine weitere Rechtfertigung erfordert. Für die Vorhaben des Bedarfsplans stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.</p> <p>Die Bündelung von anderen Stromtrassen auf das Gestänge der Amprion GmbH wird überall dort durchgeführt, wo es versorgungstechnisch möglich ist.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001</p>		
<p><u>Planungserfordernis</u> Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände befürworten grundsätzlich die Erweiterung und Anpassung des Stromnetzes, sofern sie für die effiziente und lang-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit, diese Leitung zu bauen und dafür zunächst eine raumordnerisch abgestimmte Trasse</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>fristige Integration der Erneuerbaren Energien erforderlich ist.</p> <p>Die dabei zum Einsatz kommenden Maßnahmen und Technologien müssen so gewählt werden, dass die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur minimiert werden. Leider fehlt in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zum Neubau der Höchstspannungsleitung Dortmund-Kruckel - Dauersberg der nachfolgende Nachweis:</p> <p>1. Nachweis, dass die beantragten Neu- und Ausbaumaßnahmen vorrangig der effizienten Ausschöpfung bestehender Erneuerbarer Erzeugungskapazitäten und dem kontinuierlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen.</p> <p>In Bezug auf das hier vorliegende Raumordnungsverfahren ist festzustellen, dass der hier aufgeführte Punkt nur völlig unzureichend, zum Teil auch gar nicht in den Antragsunterlagen „abgearbeitet“ wurde. Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Erörterungstermin zu dem hier aufgeführten Punkt im Einzelnen Stellung genommen wird.</p> <p>Bevor hier auf die artenschutzrechtlichen Probleme eingegangen wird, sei vorab zumindest hinterfragt, ob die Anlage derartiger Höchstspannungsfreileitungen überhaupt noch mit dem Ausbau der Windenergie an der Küste, dem Neubau von Kohlekraftwerken, dem überregionalen und europäischen Ausgleich, der besseren Versorgungssicherheit bei Leitungsausfällen usw. begründet werden kann.</p> <p>Leider fehlt für jede dieser Ziele eine nachvollziehbare und bewertbare Begründung, vor allem, wie dem Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien nach EEG mit entsprechendem Zurückfahren der Großkraftwerke mit fossilen Energien entsprochen werden soll.</p> <p>Bisher ist die Leitungsführung an den fossilen Großkraftwerken orientiert. Sie passt nicht zur Planung einer künftigen Stromversorgung etwa aus Offshore-Windenergieanlagen. Vom Netz genommene Atomre-</p>	<p>festzulegen, ergibt sich durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes. In diesem Gesetz sind in einem Bedarfsplan insgesamt 24 Höchstspannungsleitungen festgelegt, um Kapazitätsengpässe im Stromnetz entgegenzuwirken. Unter Nr. 19 ist der „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV“ gelistet. Durch diese gesetzliche Vorgabe ergibt sich der Planungsauftrag, der - ähnlich wie die Bedarfspläne für Schienen und Straßen - keine weitere Rechtfertigung erfordert. Für die Vorhaben des Bedarfsplans stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.</p>	

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>aktoren bieten doch mehr „Platz“ in den Verteilernetzen. Zum Beispiel schaffen die Abschaltungen mehrerer überalterter Atomkraftwerke neue Kapazitäten für die Einspeisung von Offshore-Windenergie.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002</p>		
<p><u>Planungserfordernis</u> Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände befürworten grundsätzlich die Erweiterung und Anpassung des Stromnetzes, sofern sie für die effiziente und langfristige Integration der Erneuerbaren Energien erforderlich ist. Die dabei zum Einsatz kommenden Maßnahmen und Technologien müssen so gewählt werden, dass die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur minimiert werden. Leider fehlt in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zum Neubau der Höchstspannungsleitung Dortmund-Kruckel - Dauersberg der nachfolgende Nachweis:</p> <p>2. Nachweis der Vermeidung unnötiger Neubaumaßnahmen Vorrang vor dem tatsächlichen Neubau von Leitungen oder Kabeln sollten Netzintegration (Kombikraftwerke, virtuelle Kraftwerke, netzintegrierte Pumpwasser-, Laufwasser- und Druckluftspeicher), Netzoptimierung (Temperaturmonitoring, um kurzfristig höhere Übertragungsleistungen zu ermöglichen, Lastmanagement, um im Sinne eines „Smart Grid“ Lastflüsse an die Stromproduktion anzupassen) und Netzverstärkung (Ausstattung mit Hochtemperaturseilen mit erhöhter Übertragungskapazität, Umrüstung auf höhere Spannungsebenen, Zubeseilung) haben. Zudem kann ein kontinuierlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in der Nähe der westlichen und südlichen Verbrauchszentren zur Netzentlastung beitragen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit, diese Leitung zu bauen und dafür zunächst eine raumordnerisch abgestimmte Trasse festzulegen, ergibt sich durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes. In diesem Gesetz sind in einem Bedarfsplan insgesamt 24 Höchstspannungsleitungen festgelegt, um Kapazitätsengpässe im Stromnetz entgegenzuwirken. Unter Nr. 19 ist der „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV“ gelistet. Durch diese gesetzliche Vorgabe ergibt sich der Planungsauftrag, der - ähnlich wie die Bedarfspläne für Schienen und Straßen - keine weitere Rechtfertigung erfordert. Für die Vorhaben des Bedarfsplans stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>In Bezug auf das hier vorliegende Raumordnungsverfahren ist festzustellen, dass der hier aufgeführte Punkt nur völlig unzureichend, zum Teil auch gar nicht in den Antragsunterlagen „abgearbeitet“ wurde. Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Erörterungstermin zu dem hier aufgeführten Punkt im Einzelnen Stellung genommen wird.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</p>		
<p><u>Erdkabel</u> Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände befürworten grundsätzlich die Erweiterung und Anpassung des Stromnetzes, sofern sie für die effiziente und langfristige Integration der Erneuerbaren Energien erforderlich ist. Die dabei zum Einsatz kommenden Maßnahmen und Technologien müssen so gewählt werden, dass die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur minimiert werden. Leider fehlt in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zum Neubau der Höchstspannungsleitung Dortmund-Kruckel - Dauersberg der nachfolgende Nachweis: 3. Nachweis einer differenzierten Abwägung zwischen Erdkabel und Freileitung bei notwendigem Neubau (Nachweis erforderlich) Verpflichtende Komplettverkabelung bei Hochspannungsleitungen mit bis zu 150 kV (sofern zwingende Gründe im Einzelfall nicht dagegen sprechen), da Erdkabel hier eine etablierte, kostengünstige Technologie mit geringen Umweltauswirkungen darstellen. Verpflichtende (Teil-)Verkabelung bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen über 150 kV dort, wo Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten oder Schutzgebiete durchquert werden und die ökologischen Auswirkungen durch die Verkabelung nachweisbar und deutlich sinken. Generelle Umlagefähigkeit von in diesen Fällen ent-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor. Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig. Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen</p>	<p>kein Einvernehmen Die Naturschutzverbände halten eine Erdverkabelung - insb. für den Bereich Hohenlimburg - für realisierbar und verweisen auf folgende technische Möglichkeiten: - Kabelverlegung mit Untertunnelung, - Gasisolierte Leitung. Der Vorhabenträger weist nochmals darauf hin, dass für 380- kV-Leitungen neben deutlichen Mehrkosten keine betrieblichen Langzeiterfahrungen mit Erdverkabelung vorliegen. Die Naturschutzverbände NRW schließen sich dem Vorschlag der Stadt Attendorn an, in die raumordnerische Beurteilung folgende Formulierung mit aufzunehmen: „Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, sollte geprüft werden, ob eine Erdverkabelung möglich ist.“ <u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Neben dem höheren Aufwand, eine 380-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen, den fehlenden betrieblichen Langzeiterfahrungen mit der Technik und den erheblich höheren Baukosten gibt es keine rechtliche Grundlage für einen Leitungsausbau als Erdkabel, denn dieses Vorhaben gehört nicht zu den vier Pilotstrecken, die im EnLAG benannt werden. Im Falle einer Erdverkabelung wären zwölf Kabel parallel in</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>stehenden Zusatzkosten für die Verkabelung auf alle Übertragungsnetzbetreiber. In Bezug auf das hier vorliegende Raumordnungsverfahren ist festzustellen, dass der hier aufgeführte Punkt nur völlig unzureichend, zum Teil auch gar nicht in den Antragsunterlagen „abgearbeitet“ wurde. Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Erörterungstermin zu dem hier aufgeführten Punkt im Einzelnen Stellung genommen wird.</p>	<p>energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	<p>offener Grabenbauweise zu verlegen. Der hierfür erforderliche Trassenraum, der möglichst frei von unterirdischen Kreuzungsbauwerken sein sollte, hat einschließlich Erdablagerungsflächen nur einen unwesentlich geringeren Platzbedarf als die Freileitung. Das Kabel stellt zudem einen deutlich größeren Eingriff in die Umweltgüter Boden und Wasser dar. Der Vorteil des Erdkabels liegt in der geringeren Störanfälligkeit für atmosphärische Störungen. Falls jedoch eine Störung auftreten sollte, ist die Beseitigung wesentlich zeitaufwendiger als bei Freileitungen.</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Falls die geforderte Klausel in die raumordnerische Beurteilung aufgenommen wird, ist bei einer Realisierbarkeit der Erdverkabelung die Trasse aufgrund ihrer anderen Raumansprüche und technischen Anforderungen neu abzustimmen.</p>
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004</p>		
<p>Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände befürworten grundsätzlich die Erweiterung und Anpassung des Stromnetzes, sofern sie für die effiziente und langfristige Integration der Erneuerbaren Energien erforderlich ist. Die dabei zum Einsatz kommenden Maßnahmen und Technologien müssen so gewählt werden, dass die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur minimiert werden. Leider fehlt in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zum Neubau der Höchstspannungsleitung Dortmund-Kruckel - Dauersberg der nachfolgende Nachweis: <u>Natur- /Landschaftsschutz</u> 4. Nachweis der Berücksichtigung der Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes bei Freileitungen und Erdkabeln Grundsätzliche Behandlung von Natura 2000-Gebiete</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein wichtiges Ziel des Landesentwicklungsplans ist, dass der Neubau von Leitungen in bestehenden Trassen Vorrang vor der Planung neuer Trassen hat. Vor diesem Hintergrund ist die Grundlage des Raumordnungsverfahrens die bestehende Trasse und an besonders konfliktträchtigen Bereichen eine Abkehr von diesem Ziel mit dem Hintergrund raumverträglichere Varianten zu prüfen und ggf. auch zu finden. So wurden z.B. Varianten für das NSG Uhlenbruch (Variante Hengsteysee) sowie für das NSG "Wiebruch" (Variante Wiebruch Süd) geprüft. Die Bewertung der Trasse und Varianten erfolgt gemäß dem Schutzzweck des Gebietes und ist in den Antragsunterlagen sowohl in der UVU als auch der FFH-Verträglichkeitsprüfung hinreichend erfolgt.</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>und Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen, so dass diese nur im Einzelfall in Trassenplanungen einbezogen werden können.</p> <p>Minimierung der ökologischen Auswirkungen von Erdkabeln durch geeignete Trassenführung, große Kabeldimensionierung für geringe Wärmeentwicklung, grabungs-lose Verlegungstechniken etc.</p> <p>Trassenführung, Konstruktion und Nachrüstung von Freileitungen, so dass Vögel gegen Kollisionen mit Leiterseilen (Vogelschlag) sowie gegen Stromschlag an spannungsführenden Bauelementen geschützt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds minimiert werden.</p> <p>Berücksichtigung innovativer Technologien (wie z.B. mehrgleitfähige HGÜ-Kabel), die die Bilanz von Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen weiter verbessern und so die ökologischen Auswirkungen minimieren können.</p> <p>In Bezug auf das hier vorliegende Raumordnungsverfahren ist festzustellen, dass der hier aufgeführte Punkt nur völlig unzureichend, zum Teil auch gar nicht in den Antragsunterlagen „abgearbeitet“ wurde. Die Naturschutzverbände erwarten, dass im Erörterungstermin zu dem hier aufgeführten Punkt im Einzelnen Stellung genommen wird.</p>	<p>Ein prinzipieller Ausschluss der Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>Im Rahmen der Feinplanung werden die Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch bauliche und technische Maßnahmen minimiert.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005</p>		
<p><u>Alternative Trassenführung / Großräumige Varianten Herdecke</u></p> <p>Grundsätzlich vermischen wir - nicht nur für Herdecke - eine großräumigere Variantenplanung bzw. eine Untersuchung, ob eine alternative Streckenführung zum Beispiel entlang wichtiger Verkehrswege (z.B. Bundesautobahnen) möglich ist. Die vorgeschlagene Beibehaltung der bestehenden Trasse und ihre „Aufwertung“ (höhere Spannung, höhere Masten) würde die räumliche Lage langfristig manifestieren. In Anbetracht</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Antragsunterlagenerstellung hat der von der Antragstellerin beauftragte Gutachter sowohl räumliche als auch technische Alternativen (Freileitung / Kabel) dargestellt und bewertet.</p> <p>Im Bereich Herdecke ergeben sich keine alternativen Trassenführungen.</p> <p>Auch technische Alternativen sind auszuschließen.</p> <p>Grundlage der Planung mit Bezug auf die Siedlungs-</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der Tatsache, dass die Freileitungssituation vor Ort - am vergleichsweise dicht besiedelten Südrand des Ruhrgebietes - im vergangenen Jahrhundert unter ganz anderen Bedingungen entstanden ist (andere Netznutzung, andere Flächennutzung), erscheint uns eine nähere Betrachtung der Raumverträglichkeit und Abwägung eventuell möglicher Alternativen geboten.</p>	<p>entwicklung sind aktuelle Pläne der Raumordnung auf Landesebene und regionaler Ebene sowie die kommunale Bauleitplanung. Die Raumverträglichkeit der Planung im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung auf Grundlage der aktuellen raumordnerischen Anforderungen ist im Band B der Antragsunterlagen nachgewiesen.</p> <p>(vgl. Herdecke 0001)</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006</p>		
<p><u>Erdkabel</u> Die Stadt Herdecke schlägt in ihrer Stellungnahme eine Erdverkabelung als Alternative zu Freileitungen und Masterhöhung vor. Diesen Wunsch teilen wir ausdrücklich nicht. Eine Erdverkabelung würde einen erheblichen, linienhaft trennenden, breiten wie tiefen Eingriff in Böden (einschließlich Verdichtung, Störung natürlicher Boden- und Grundwasserverhältnisse) und - im Vergleich zu Freileitungen - eine fast vollständige Freihaltung von Bewuchs und dadurch deutlich verstärkte Schneisenwirkung bedeuten. Als empfindlich gegenüber einer Erdverkabelung können in Herdecke fast alle Flächen im Verlauf der bestehenden Trasse gelten (u.a. Landschaftsschutzgebiet im Bereich Schnee/Erdbrücke mit Gewässern in Tallagen, weiter nach Süden dann weitere land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie bereits überbaute Bereiche).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor.</p> <p>Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007</p>		
<p>Planungserfordernis So ist letztlich aus den Unterlagen nicht erkennbar, ob der mit erheblichen Eingriffen verbundene Leitungsneubau wirklich notwendig und damit unvermeidbar ist und wenn es so ist, Eingriffe minimiert bzw. bei Unvermeidbarkeit und Minimierung ausgeglichen werden. Ebenso sind Aussagen zur Bauart (Hochspannungsleitung oder Verkabelung) zu treffen. Es muss insbesondere deutlich werden, dass der Ausbau tatsächlich erforderlich ist und ob es sinnvoll ist, jetzt bereits Leitungstrassen raumordnerisch festzulegen, wenn die im östlichen Ruhrgebiet Strom erzeugenden Kraftwerke erst geplant sind oder sich zwar im Bau befinden, aber derzeit ruhen. Außerdem haben viele Kommunen und Stadtwerke die Notwendigkeit von dezentraler Energieerzeugung vor Ort auf ihre Handlungsrichtlinien gesetzt. Es ist also nicht nachzuvollziehen, ob die im Antrag zum Raumordnungsverfahren genannte Notwendigkeit zur Behebung Süddeutscher Netzengpässe in der vorgestellten Form besteht.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit, diese Leitung zu bauen und dafür zunächst eine raumordnerisch abgestimmte Trasse festzulegen, ergibt sich durch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes. In diesem Gesetz sind in einem Bedarfsplan insgesamt 24 Höchstspannungsleitungen festgelegt, um Kapazitätsengpässe im Stromnetz entgegenzuwirken. Unter Nr. 19 ist der „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel - Dauersberg, Nennspannung 380 kV“ gelistet. Durch diese gesetzliche Vorgabe ergibt sich der Planungsauftrag, der - ähnlich wie die Bedarfspläne für Schienen und Straßen - keine weitere Rechtfertigung erfordert. Für die Vorhaben des Bedarfsplans stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.</p> <p>Die Eingriffe werden vom Vorhabenträger so weit es geht minimiert (Bündelung, ggf. größere Mastschrittzahl). Unvermeidbare Eingriffe werden gemäß dem Kompensationskonzept kompensiert.</p> <p>Konkrete Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0008</p>		
<p><u>Bündelung mit DB-Leitung / Alternative Trassenführung / Erdkabel</u> Um in diesem Trassenabschnitt im Raum Hagen-Hohenlimburg - Iserlohn die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung zu verbessern, ist eine Bündelung der dort vorhandenen mit der geplanten Höchstspannungsleitung zu prüfen. Zeitliche Argumente bzw. rein wirtschaftliche Interessen können nicht allein für derartige Entscheidungen maßgebend sein (siehe hierzu die entsprechenden Argumente in der Stellungnahme der örtlichen Vertretungen der Naturschutzverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein). Daher wird vorgeschlagen, im Interesse und zum Wohle a) der Bevölkerung und b) der Landschaft und Natur die geplante Trasse zur Bündelung der hier verlaufenden (mind. 8) Trassen zu nutzen, eine Erdkabelverlegung zu prüfen und die Trasse entlang der Stadt- und Gemeindegrenze (Hagen / Iserlohn-Letmathe) so zu planen, dass die Beeinträchtigung der Wohngebiete möglichst gering bleibt und nicht noch zusätzlich der Steinbruch über die Leitungstrasse Richtung Iserlohn hinausgeht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Zusammenführung der 110-/380-kV-Leitung der Amprion sowie der bestehenden 220kV/110kV-Leitungen der DB Energie GmbH/Enervie auf ein Mastgestänge ist aus betrieblichen und versorgungstechnischen Gesichtspunkten nicht möglich. Die 220-/110-kV-Leitung ist Eigentum der DB Energie GmbH/Enervie. Über das Eigentum fremder Netzbetreiber kann Amprion nicht verfügen.</p> <p>Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-KV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor.</p> <p>Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilotstrecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p> <p>Im Rahmen der Feinplanung ist der Vorhabenträger bemüht, die Auswirkungen auf die Wohngebiete zu minimieren. Kleinräumige Trassenverschiebungen innerhalb des raumordnerisch angepassten Korridors werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.</p>	
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009</p>		
<p><u>Natur- /Landschaftsschutz</u> Wir bitten unsere Anregungen zur Umgehung zweier NSG bei Lohagen (Wiblingwerde) und Im Wiebruch (Herscheid) jetzt schon aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Mit den Varianten Wiblingwerde West und Wiblingwerde Ost sowie Wiebruch Süd werden die Schutzinteressen der genannten NSG überprüft und in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0010</p>		
<p><u>Artenschutz</u> Laut der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landesumweltministeriums sind eigene Bestandsaufnahmen vor Ort durch den Gutachter durchzuführen. Wir weisen deshalb zusätzlich zu den oben aus LP Siegen Bd. 1 schon aufgeführten streng geschützten planungsrelevanten Arten und auf die vielen auf der Fläche bisher gemeldeten Rote-Liste-Arten hin. (S. Anhang!) Deshalb sollten ausstehende Kartierungen nachträglich verlangt werden und innerhalb des Verfahrens vorgestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Planungsbüro Lange hat im Jahr 2010 eigene Begehungen und Erhebungen im Untersuchungsraum vorgenommen. Diese sind in die UVU eingeflossen und in der Bestandskarte Anlage C3a als "Faunakartierung Lange GbR, 2010" gekennzeichnet.</p> <p>Die Artenschutzprüfung erfolgt für das ROV nur im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung, dafür sind in der genannten Verwaltungsvorschrift eigene Erhebungen nicht vorgesehen. Detaillierte Erhebungen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0011		
<p><u>Artenschutz</u> Auszuschließende Arten: Der Rote Milan ist regelmäßiger Gast im Gebiet. Diese Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Er vagabundiert im Gebiet zwischen dem Giebelwald und der „Trupbacher Heide“. Dabei quert er den Trassenverlauf regelmäßig. Das gilt auch für andere im Anhang angegebene Greifvögel.</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Das Vorkommen des Rotmilans wird bei der Bewertung der Trassen im Rahmen der Abwägung für die Raumordnerische Beurteilung berücksichtigt. Eine Nachbearbeitung der Planunterlagen erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine detaillierte Artenschutzprüfung die Belange der Greifvögel hinreichend würdigen.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0012		
<p><u>Waldinanspruchnahme</u> Das Siegerland gehört wegen der großen Waldvorkommen und Vielfalt von Habitaten zu den artenreichsten Gegenden in NRW. Zum Leitbild des Kreises Siegen gehört die Natur, deren Erhaltung und Schutz. Daher müssen eventuelle Auswirkungen durch Schneisen auf die Natur von der Verwaltung besonders geprüft und berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Trassenbreite wird im Detail erst im Rahmen der Feinplanung genau festgelegt. Beim Verbleib der Trassenführung in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung ist der Vorhabenträger bemüht, die Schutzstreifen nicht zu verbreitern.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Naturschutzverbände NRW Anregung: 0013		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Sofern keine größeren Zwischenmastabstände möglich sind (wodurch einzelne Maststandorte wegfallen könnten), sollten die bestehenden Maststandorte (Lage der Fundamente) grundsätzlich beibehalten werden (Verzicht auf unnötige Neuversiegelung und Eingriffe in bislang unbebaute Bereiche).</p> <p>Bei den in Kuppenlage befindlichen Maststandorten am Speicherbecken des Koepchenkraftwerks (RWE) ist auf eine Masterhöhung zu verzichten und stattdes-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>sen auf niedrigere Masttypen zurückzugreifen. Bereits die heutigen Mastkonstruktionen besitzen eine hohe Fernwirkung. Sie sind kilometerweit sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild deutlich (zur besseren Einordnung: die benachbarten, ebenfalls weitgehend bewaldeten Anhöhen im Ruhrtal tragen Burgruinen und historische Aussichtstürme). Idealerweise sollten am Speicherbecken auch zukünftig nur einheitliche Masttypen für alle parallelen Freileitungen Verwendung finden. Diese sollten möglichst wenig aus der Landschaft „herausstechen“.</p> <p>Der Hengsteysee hat nicht nur für den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks und für die Wasserwirtschaft Bedeutung, sondern auch für Natur- und Artenschutz sowie Tourismus. Die Freileitungen im Bereich des Sees und in seiner direkten Umgebung werden von Erholungsuchenden üblicherweise als stark störende Elemente wahrgenommen (sowohl optisch als auch akustisch; „Knistern“ und „Brummen“ bei entsprechenden Wetterlagen). Insbesondere für die hier zahlreich vorhandenen, größeren Wasservögel (Gänse, Schwäne usw.) stellen die Leitungen zudem eine permanente Gefahr dar. Vordringlich sollte daher versucht werden, die anderen Netzbetreiber der parallel führenden Freileitungen für eine kleinräumige Eingestängellösung zu gewinnen, die dann eventuell auch mit hohen Masttypen einhergehen kann.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, so sind zumindest die Spannhöhen der einzelnen Leitungen - auch in Relation zu denen der begleitenden Trassen - im Hinblick auf eine möglichst gute „Durchfliegbarkeit“ zu optimieren. Das jetzige „Leitungspaket“ im Luftraum nimmt heute schon viel Raum ein (Ausdehnung nach oben und unten sowie in die Breite). Es sollte daher möglichst weder in vertikaler, noch in horizontaler Richtung erweitert werden. Auch eine „Verdichtung“ des Leitungspakets (vertikale Abstandsverringering zwischen</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>einzelnen Leitungen) ist zu vermeiden. In jedem Fall sollten bei der Überspannung des Sees zum Schutz der Avifauna an den Leitungen durchgehend „Vogelabweiser“ vorgesehen werden.</p> <p>Bei direkten Querungen von Gebieten, in denen Menschen leben und arbeiten, ist eine möglichst große Höhe der jeweils unteren Leitungen wünschenswert. In Herdecke betrifft das z.B. den Bereich „Auf dem Schnee“ (Dortmunder Stadtgrenze) und die Gewerbegebiete im weiteren Verlauf Richtung Ostende.</p> <p>Außerdem ist detailliert zu prüfen, ob die Masthöhe auf den Kuppen (am Timberg, nördlich der Oestertalsperre über Sundhelle, nördlich Vesperde, auf den Höhen zwischen Verse- und Ahetal) nicht auf 58 m reduziert werden sollte, was aber einen Korridor von 87 m Breite in Anspruch nähme. Vor Ort sind diese Fragen bei der Plangenehmigung abzuwägen.</p> <p>Das NSG „Heiden und Magerrasen bei Trupbach“ ist ein FFH- Gebiet wegen seiner Vegetation und Vogelwelt und daher streng geschützt. Insbesondere ist hier - s. oben - die bodenbrütende Heidelerche zu nennen. Deren Vorkommen in der Brutzeit vom 1. März bis zum 1. September darf nicht durch Baumaßnahmen gestört werden. Deshalb muss während der Bauphase ganz besonders darauf geachtet werden, dass es nicht zum Befahren des Bodens kommt.</p> <p>Wegen der vielen im Gebiet nachgewiesenen besonders seltenen Kleinarten ist die o. a. Kartierung unbedingt erforderlich. Dieser sollte eine Diskussion folgen, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Artenschutzvorgaben erforderlich sind. In der Regel hat die ökologische Baubegleitung ohnehin in der Praxis oft das Nachsehen. Eine Begehung durch die Ökologen erst kurz vor der Baumaßnahme schließt auch nicht aus, dass sich zu diesem Zeitpunkt Tiere nicht nachweisbar</p>		

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>im Ruhestadium befinden.</p> <p>Diese hier gegebenen Hinweise auf gebietsbezogenes Material müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt hat. Die stets nur pauschale Diskussion der Arten wird der Situation im konkreten Eingriffsfall nicht gerecht.</p> <p>Sollte die 110-/380 kV- Höchstspannungsleitung hier im Bereich Siegen insbes. FFH Gebiet „Heiden- und Magerrasen bei Trupbach“ und den anschließenden Waldgebieten durchgeführt werden, so sollten vor- dringlich Kompensationsmaßnahmen zur Förderung der Habitatstruktur für die Heidelerche und auf den Magerwiesen der „Trupbacher Heide“ durchgeführt werden. - Für die Abholzung weiterer Waldbestände wäre ein Ausgleich durch Pflegemaßnahmen im Bereich der Fichtenmonokulturen im Wickersbachtal vorzuschlagen: Auslichtung und Unterpflanzung mit Laubholz (Buche, Linde, Ahorn, Esche ...). An den Nordhängen bietet sich die Umwandlung hin zu einem Ahorn- Eschen- Linden- Schluchtwald an.</p>		
<p>Beteiligter: 120811 Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Anregung: 0001</p>		
<p><u>Variante Wiblingwerde-Ost</u> Von Seiten der Gemeinde Nachrodt Wiblingwerde wird der Alternativtrasse Wiblingwerde-Ost der Vorzug vor der vorhandenen Trasse zwischen dem Wohngebiet „Niggenhuser Hof/Harpkestraße“ und im Anschluss entlang der Wohnbereiche „Über dem Dorfe/Kolpingstraße“ gegeben. Allerdings wird die Freileitung auf der jetzigen Alternativtrasse näher an die Ortschaft Eilerde und die Wohnplätze Hallenscheid, Kreinberg und Grennigloh heranrücken und den Wohnplatz Becke überspannen. Diese Trasse ist so zu verschwenken, dass eine Beeinträchtigung</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten werden im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet.</p> <p>Die Entscheidung über die zu empfehlende Trasse treffen am Ende des Verfahrens die Regionalplanungsbehörden.</p> <p>Bei der Wahl der Variante Wiblingwerde Ost wäre im Rahmen der Feinplanung eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse innerhalb des raumordnerisch geprüften Korridors im Planfeststellungsverfahren zu</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p><u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass die Vor- und Nachteile der Vorzugstrasse sowie der Varianten Wiblingwerde-Ost und Wiblingwerde-West im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet werden.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
der Wohnbebauung unterbleibt.	prüfen.	
Beteiligter: 120811 Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Anregung: 0002		
<u>Variante Wiblingwerde-West</u> Die Variante Wiblingwerde-West sollte wegen ihrer unmittelbaren Nähe zum Wohngebiet „Niggenhuser Hof“ und zum dort gelegenen Waldkindergarten nicht in Erwägung gezogen werden, da sie gegenüber der Vorzugstrasse keine Vorteile mit sich bringt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten werden im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet. Die Entscheidung über die zu empfehlende Trasse treffen am Ende des Verfahrens die Regionalplanungsbehörden.	kein Einvernehmen <u>Antwort der Regionalplanungsbehörde</u> Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass die Vor- und Nachteile der Vorzugstrasse sowie der Varianten Wiblingwerde-Ost und Wiblingwerde-West im Rahmen der Abwägung zur raumordnerischen Beurteilung gewichtet und gewertet werden.
Beteiligter: 120811 Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Anregung: 0003		
<u>Erdkabel</u> Sofern sich im Planfeststellungsverfahren herausstellt, dass sich die Alternativtrasse Wiblingwerde-Ost nicht verwirklichen lässt und auf die Vorzugstrasse zurückgegriffen werden soll, ist im Bereich der Wohnbebauung eine Erdverkabelung vorzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach § 28 Abs. 7 lit. b) Satz 4 LEPro ist eine Verkabelung von elektrischen Energieversorgungsleitungen in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für 380-kV-Leitungen liegen jedoch keine Erfahrungen für Verkabelungen vor. Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen und die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser im Verbundbetrieb jungen Technologie ausgiebig zu prüfen, soll der Einsatz von Erdkabeln nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet und ihre Entwicklung vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen. Im Fall einer Erdverkabelung fallen deutlich höhere Kosten an (Ordner 1, S. 21). Zudem sind Erdverkabelungen außerhalb der im EnLAG festgelegten Pilot-	kein Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>strecken derzeit nicht planfeststellungsfähig.</p> <p>Damit drängt sich eine Erdverkabelung von Teilen dieses Vorhabens aus heutiger Sicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf. Auch vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen energiewirtschaftlichen Ziele der Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung ist ein Erdkabel nicht als vorzugswürdige Variante zu betrachten.</p>	
<p>Beteiligter: 270003 PLEdoc Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Ihrer Benachrichtigung entnehmen wir, dass fachliche und technische Detailfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind. Wir bitten aber darum, dass unsere Beteiligung an den folgenden Verfahren zur technischen Projektanbahnung veranlasst wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme samt Anlagen wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120813 Bürgermeister der Stadt Plettenberg Anregung: 0001</p>		
<p><u>Landschaftsbild</u> Die Maste werden mit Höhen von 63 m auch aus größeren Entfernungen wahrzunehmen sein. Die natürliche Schönheit der Landschaft wird beeinträchtigt. Die Trasse verläuft in Höhenlagen, so dass eine „landschaftsästhetische Horizontverschmutzung“ (sh. Werner NOHL: „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensation, Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung Dr. Werner Nohl, Kirchheim bei München, August 1993, S. 37) eintreten kann. Demgegenüber kommt die UVU zu dem Schluss, dass „für den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes ... die Freileitung durch das Relief, die Siedlungen, die Waldflächen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Feinplanung werden die Masthöhen definiert und damit auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erst konkret darstellbar. Der Vorhabenträger ist bemüht, durch möglichst geringe Höhen sowie gleichmäßige Mastabstände die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>und die linearen Gehölzstrukturen ... sichtverschattet (ist)". Für Fernsichtbeziehungen wurde der Nachweis der Sichtverschattung aufgrund eines digitalen Geländemodells für Teilabschnitte geführt. Aufgrund der Vorgaben des Landesplanungsrechts, wonach neue Leitungen mit bestehenden gebündelt werden sollen, kann die Trasse grundsätzlich nicht verändert werden, so dass die Nachteile für das Landschaftsbild in der Regel unvermeidbar sind. Da die Masthöhen aber noch variabel sind - schlanke hohe Masten werden bei beengten Verhältnisse, breite niedrigere Masten bei ausreichendem Platz bevorzugt - sollten sie an den besonders einsehbaren Stellen - z.B. am Ebbegebirgskamm im Bereich Stationierungspunkt 49 - deutlich reduziert werden.</p> <p>Es wird gefordert, zur Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild die Masthöhen in landschaftlich sensiblen Bereichen wie z.B. auf der Kamm-lage des Ebbegebirges deutlich zu reduzieren.</p>		
<p>Beteiligter: 120813 Bürgermeister der Stadt Plettenberg Anregung: 0002</p>		
<p><u>Bündelung mit DB-Leitung / Abstand zur Wohnbebauung</u></p> <p>Das nächst gelegene Wohnhaus des Ortsteils Himmelmert hat einen Abstand von 220 m zum bestehenden Masten der 110-kV-Leitung im Bereich des Stationierungspunktes 48. Der Abstandserlass 2007 verlangt bei 380-kV-Freileitungen einen Mindestabstand von 40 m. Bedingt dadurch, dass der neue, höhere Mast auf der ortsteilabgewandten Seite liegen wird, sind die visuellen Beeinträchtigungen minimiert. Eine weitere Verbesserung wäre möglich, wenn die bestehende 110-kV-Leitung der DB auf dem neuen Masten mit untergebracht werden würde, wie ursprünglich geplant. Der auf der gegenüberliegenden Talseite vor-</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>Der Abstandserlass für das Land NRW vom 06.06.2007 bezieht sich ausschließlich auf einzuhalten Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleitplanung. Für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung gelten hingegen andere Vorschriften, wie die DIN VDE 0210 und die 26. BImSchVO, die zwar keine absoluten Abstände festlegen, aber die Einhaltung bestimmter Grenzwerte und Mindestabstände zu Leiterseilen fordern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Planfeststellungsverfahren überprüft und bietet den Anwohnern einen höheren, da detaillierten Schutz als ein pauschaler Abstand.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>handene Mast ist über 400 m vom nächsten Wohnhaus entfernt. Unterstellt, dass sich die Lage der Masten im Planfeststellungsverfahren nicht wesentlich ändert, sind die Abstände unbedenklich. Es wird gefordert, die DB-Freileitung in den geplanten Mast zu integrieren.</p>	<p>Die Amprion GmbH wird die Stromkreise der DB Energie GmbH auf dem neuen Mastgestänge mitführen.</p>	
<p>Beteiligter: 120813 Bürgermeister der Stadt Plettenberg Anregung: 0003</p>		
<p><u>Naherholung</u> Die Oestertalsperre ist neben ihrer Funktion als Brauchwasserreservoir eine Naherholungseinrichtung insbesondere zum Wandern und Baden. Der FNP stellt die Wälder nördlich und südlich der Talsperre bis in Höhe der Kammlagen als Erholungswälder dar. Die Verfahrenstrasse verläuft in Randlage der Erholungswälder unterhalb der Staumauer; sie wird die Erholungsqualität des Raums, bedingt durch visuelle Beeinträchtigungen, geringfügig verschlechtern. Für Benutzer des Fuß- und Radweges zwischen dem südlichen Ufer der Talsperre und der Straße An der Mühle wird es zu kaum wahrnehmbaren Veränderungen kommen, da der Weg bereits durch die bestehenden Leitungen überspannt wird. Vom Blickpunkt Staumauer aus werden die Leitungen sicher und der höhere Mast nördlich der Talsperre vermutlich einsehbar sein. Die Staumauer ist in die Denkmalliste der Stadt Plettenberg eingetragen. Eine Verletzung des Umgebungsschutzes ist nach Auffassung der Unteren Denkmalbehörde nicht gegeben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120813 Bürgermeister der Stadt Plettenberg Anregung: 0004		
<p><u>Breitbandversorgung</u> Im Zuge des Trassenbaus werden normalerweise Glasfaserleitungen mitverlegt. Zur Verbesserung der Breitbandversorgung unterversorgter Gebiete sollte Amprion entsprechende Zugänge zu ihrem Netz erlauben. Wie Herr Cronau bei der Informationsveranstaltung am 31.03.11 in Olpe-Griesemert erklärte, ist Amprion an einem Zugang nicht interessiert. Dieser würde aber die Akzeptanz für die Höchstspannungsfreileitung erhöhen. In Plettenberg gehören im Nahbereich der Trasse die Ortsteile Himmelmert und Köbbinghausen zu den diesbezüglich unterversorgten Bereichen.</p> <p>Es wird gefordert, dass zur Erhöhung der Akzeptanz Amprion den Zugang zu ihren Glasfaserleitungen öffnen soll zwecks Verbesserung der Breitbandversorgung der unterversorgten Ortsteile Himmelmert und Kübbinghausen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird die Raumverträglichkeit der Leitung mit konkurrierenden und vorhandenen Raumnutzungen geprüft. Die Breitbandversorgung ist dabei kein zu prüfender Belang und auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht verfahrensrelevant.</p> <p>(vgl. Herscheid 0005; SIHK 0004)</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 110000 Regionalverband Ruhr Anregung: 0001		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Ruhr Grün ist vor Baubeginn rechtzeitig zu informieren. Flur- und Aufwuchsschäden durch die Bauarbeiten sowie Wiederherstellung der Flächen sind zu entschädigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 270107 RWE Power Anregung: 0001		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> 50 m um das Oberbecken und im Oberbecken darf kein Mast errichtet werden. Die Nutzung der bestehenden Portale/Masten (für derzeitige 110 KV-Leitung) ist grundsätzlich möglich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	Einvernehmen

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>unter Berücksichtigung der Kraftwerksbelange Koepchenwerk. Betriebswege dürfen nicht bebaut werden. Der Einlauffurm und die Einfahrrampe zum Oberbecken dürfen nicht überspannt werden und es ist ein ausreichender seitlicher Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Detailplanung ist eng mit dem Grundstückseigentümer und Kraftwerksbetreiber RWE Power AG abzustimmen. Es ist eine weitere Beteiligung im Verfahren zur Detailklärung erforderlich.</p>		
<p>Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Siegen Anregung: 0001</p>		
<p><u>Bestehende Trasse / Elektromagnetische Felder</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, sofern die bestehenden Trassen weiter genutzt werden, der Schutzstreifen seine ursprüngliche Breite behält bzw. diese verringert wird und gesundheitliche Gefahren und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung verbindlich ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Genauere Aussagen zur Breite der Schutzstreifen sowie zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Siegen Anregung: 0002</p>		
<p><u>Natur-/Landschaftsschutz</u> Bezüglich der Beurteilung der Einwirkungen auf vorhandene Schutzgebiete und geschützte Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich der Leitungstrasse wird auf die Stellungnahme der hierfür zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Siegen Anregung: 0003		
<p><u>Unvollständige Planunterlagen / Kleinräumige Trassenverschiebung</u> Nach Durchsicht der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Oberschelden/Seelbach im Textteil des Kapitels 5 nicht genannt wird, obwohl es im Quellenverzeichnis aufgeführt wurde. In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Siegen zu prüfen, ob eine Verlegung der Trasse an den westlichen Rand des Plangebietes möglich ist. Dazu müsste die Stationierungspunkt 90 nach Norden verschoben werden.</p>	<p>Der Anregung wird z.T. gefolgt.</p> <p>In den Antragsunterlagen ist der Vorentwurf Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Oberschelden / Seelbach" der Tabelle 16, lfd. Nr. 20 zu entnehmen. Die von der Trasse unmittelbar berührten oder gequerten Bauleitpläne sind grundsätzlich nur tabellarisch aufgelistet.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Trassenverschiebung mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Der Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Oberschelden / Seelbach" berücksichtigt den Schutzstreifen der bestehenden und nun zu ersetzenden Leitung im Bereich der Vorzugstrasse und weist im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung keine bebaubaren Flächen aus. Durch eine Verschiebung der Trasse werden ggf. neue Betroffenheiten ausgelöst. Im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens kann ggf. eine geringfügige Trassenverschiebung innerhalb der ROV-Korridores geprüft werden .</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt.</p>	<p>Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass das Gewerbegebiet nach dem Ausbau der 110-/380-kV-Freileitung effektiv nutzbar sein wird.</p> <p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Amprion weist darauf hin, dass diese Zielsetzung ggf. auch durch den Bau höherer Masten erreicht werden kann. Dies wird im Planfeststellungsverfahren geprüft.</p>
Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Siegen Anregung: 0004		
<p><u>Alternative Trassenführung</u> Die Stadt Siegen schließt sich dem Vorschlag der Variante 2 der Nachbarkommune Kreuztal an, wonach die Trasse zwischen Stationierungspunkt 81 (Junkernhees) und Stationierungspunkt 84 (Altenberg) verläuft. Damit könnte die Wohnbebauung der Ortsteile Mittelhees und Meiswinkel großräumig umgangen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Variante mit dem folgenden Ergebnis geprüft: Die Variante 2 der Stadt Kreuztal widerspricht dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung mit Infrastruktureinrichtungen oder der Errichtung von Freileitungen in vorhandenen Trassenräumen. Die Variante 2 würde eine neue Zerschneidung von Wald-</p>	<p>kein Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>bereichen und Freiraumbereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung hervorgerufen. Aus Umweltgesichtspunkten ist von hohen Konfliktrisiken für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und ihrer Lebensräume durch die Querung hoch empfindlicher Lebensräumen auszugehen. Bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden ergeben sich keine signifikanten Unterschiede der Bewertung der Variante 2 zur Vorzugstrasse. Bezüglich der neuen Trassenführung sind größere visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Die Variante ist daher aus raumordnerischen und Umweltgesichtspunkten gegenüber der im ROV betrachteten Vorzugstrasse nicht zu bevorzugen.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt. (vgl. Kreuztal 0003)</p>	
<p>Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Siegen Anregung: 0005</p>		
<p><u>Landschaftsbild</u> Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Masten der neuen Höchstspannungstrasse mit ca. 61m fast doppelt so hoch sind wie die heute vorhandenen Masten. Das Landschaftsbild wird sich hierdurch deutlich verändern. Daher wünscht die Stadt Siegen, dass im Zuge der Konkretisierung der Planung (Planfeststellungsverfahren) die städtischen Gremien durch sachkundige Vertreter der Fa. Amprion unterrichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH wird im Planfeststellungsverfahren die städtischen Gremien informieren.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121010 Bürgermeister der Stadt Siegen Anregung: 0006		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Die vorliegenden Unterlagen der Fa. Ampron enthalten keine Aussagen darüber, ob und in wie weit sich die elektromagnetische Strahlung für die im Wirkungsbereich der Leitung wohnenden Personen (Ortslagen Meiswinkel und Eiserfeld) verändert. Der Nachweis der Unschädlichkeit ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vom Antragsteller zu erbringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120906 Bürgermeister der Stadt Olpe Anregung: 0001		
<p><u>Abstand zur Wohnbebauung</u> Die Höchstspannungsfreileitung verläuft unmittelbar über die Ortschaft Apollmicke. Da aus den Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die Mindestabstände eingehalten werden, ist dies nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung ist die Leitungstrasse von der Ortschaft Apollmicke so weit abzurücken, dass die Mindestabstände erfüllt werden. Ich halte einen Ortstermin in der Angelegenheit für sinnvoll.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Feinplanung werden die Maststandorte und Schutzstreifen festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 260402 Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West Anregung: 0001		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Im Bereich der Trasse befinden sich umfangreiche Anlagen der Deutschen Telekom AG. Diese Anlagen bestehen aus unterirdisch und oberirdisch verlegten Kabeltrassen, unterirdischen und oberirdisch Bauwerken, Antennenstandorten mit Richtfunkanbindungen usw. Bei der Planung und der Umsetzung der Freileitung müssen diese Anlagen berücksichtigt werden. Teilweise kann durch den Bau der Höchstspannungsfreileitung ein Schutz der Telekommunikationsanlagen gegen Beeinflussung notwendig</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen <u>Antwort des Vorhabenträgers</u> Es wird zugesagt, technische Details im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bilateral abzustimmen.</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen während der Planungsphase im Einzelnen mit der Deutschen Telekom AG abgestimmt und festgelegt werden. Bei der Planung und dem Bau von Masten müssen die vorhandenen und geplanten Richtfunkstrecken im Einzelnen berücksichtigt werden.</p>		
<p>Beteiligter: 270135 Thyssengas GmbH Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u> Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung L 5004 verläuft ca. 90 m nördlich der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Punktes Dortmund-Kruckel. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 mit eingetragener Leitungstrasse sowie unsere Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Die Gasfernleitung - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG). Für die Betriebssicherheit der Leitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463. Resultierend Ihrer geplanten Maßnahme muss bei einem evtl. späteren Planfeststellungsverfahren gemäß AFK-Empfehlung Nr. 3, eine genauere Betrachtung bezüglich einer möglichen relevanten Beeinflussung der o. g Gasfernleitung durchgeführt werden. Des Weiteren würde gemäß AFK-Empfehlung Nr. 11, eine mögliche Wechselstromkorrosionsgefährdung unserer Objekte überprüft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 030000 Wehrbereichsverwaltung West Anregung: 0001		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Die o.a. geplante Trasse der Hochspannungsfreileitung verläuft zwischen Attendorn und Altenkleusheim durch das militärische Tagtieffluggebiet LFA 3. Sofern innerhalb dieses Gebietes eine Bauhöhe von 75m über Grund erreicht bzw. überschritten werden sollte, sind die betreffenden Masten und die dazwischen hängenden Erdluftseile mit einer Tageskennzeichnung entsprechend den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen und am 24.04.2007 geänderten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den Trassenverlauf innerhalb des Landes Nordrhein - Westfalen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 270006 WINGAS TRANSPORT GmbH Anregung: 0001		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkmal findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für WINGAS TRANSPORT auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme und die Anlage „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der WINGAS TRANSPORT GmbH, Abt. GNT, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>		
<p>Beteiligter: 200046 Wasserverband Siegen-Wittgenstein Anregung: 0001</p>		
<p><u>Hinweise für das Planfeststellungsverfahren</u></p> <p>Im Falle der oben aufgezeigten Kreuzungsbereiche oder Parallelverlegungen der geplanten Hochspannungsfreileitungen mit den vorhandenen WVS-Fernmeldekabeln und metallischen Rohrleitungen kann es zu erheblichen Beeinflussungen durch Induktion oder Überspannungen kommen.</p> <p>Bei der bevorstehenden Fachplanung bitten wir die möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen und technische Vorkehrungen vorzusehen.</p> <p>Ferner sind neu zu errichtende Strommaststandorte mit den WVS-Bestandsleitungen abzugleichen, so dass eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 120609 Bürgermeisterin der Stadt Witten Anregung: 0001</p>		
<p><u>Landschaftsbild / Elektromagnetische Felder / Bündelung mit AVU-Leitung</u></p> <p>Es werden Bedenken gegen das Raumordnungsverfahren erhoben.</p> <p>Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Re-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Amprion GmbH hat die vorgeschlagene Bündelung und Verschiebung mit dem folgenden Ergebnis geprüft:</p>	<p>kein Einvernehmen</p> <p><u>Antwort des Vorhabenträgers</u></p> <p>Auf Nachfrage der Stadt Witten gibt Amprion folgende weitergehende Informationen, warum aus betriebl-</p>

Tabellarische Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>duzierung der Emissionsbelastung der entlang der Wittener Stadtgrenze verlaufenden drei Leitungstrassen wird gefordert: Die Bündelung der beiden Leitungen der Amprion GmbH und der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen auf lediglich eine Leitungstrasse unter Aufgabe und Rückbau der Masten der unmittelbar an der Wittener Stadtgrenze verlaufenden 110kV-Leitung sowie die Neupositionierung der geplanten Masten (geplante Höhe zwischen 66 und 75 Meter) östlich der verbleibenden Leitungstrasse der DB Energie GmbH</p>	<p>Eine Bündelung der geplanten 110-/380-kV-Freileitungen der Amprion GmbH und der bestehenden 110-kV-Leitung der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) auf lediglich ein Mastgestänge ist betrieblich und versorgungstechnisch nicht möglich. Die 110-kV-Leitung ist Eigentum der AVU und wird 2011 erneuert. Über das Eigentum fremder Netzbetreiber kann Amprion nicht verfügen. Eine Positionierung der geplanten Masten östlich der DB-Trasse verbreitert den Freileitungstrassenkorridor und löst neue Betroffenheiten und Konflikte mit Biotopen (z.B. Buchenwälder Kruckeler Wald - BK-4510-0087) und Nutzungen (z.B. Wohngebäude im Außenbereich) aus. Raumordnerische Vorteile der Verschiebung sind nicht zu erkennen.</p> <p>Die Auffassung des Vorhabenträgers wird geteilt; eine Bündelung ist aus versorgungstechnischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>chen und versorgungsrechnerischen Gründen eine Bündelung mit der AVU-Leitung nicht möglich ist: Bei der AVU gab es akuten Handlungsbedarf, die eigene 110-kV-Leitung im Jahr 2011 zu erneuern. Auf die Planung von Amprion mit einer möglichen Bündelung konnte deshalb nicht gewartet werden. Zudem haben verschiedene Netzbetreiber für ihre unterschiedlichen Leitungen auch unterschiedliche Wartungsintervalle. Es ist daher aus betrieblichen Gründen bei einer Trassenbündelung auf einem Mastgestänge besonders schwierig, die Wartungsintervalle aufeinander abzustimmen. Die Stadt Witten erwartet eine detaillierte Begründung, in der die Gründe dargelegt werden, die einer Leitungsbündelung entgegen stehen, sowie nähere Erläuterungen, welche betrieblichen Gründe gegen eine großräumige Variante im Raum Herdecke sprechen.</p>
<p>Beteiligter: 120609 Bürgermeisterin der Stadt Witten Anregung: 0002</p>		
<p><u>Hinweis für das Planfeststellungsverfahren</u> Die Positionierung der künftigen Maststandorte im künftigen Planfeststellungsverfahren sind mit der Stadt Witten abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>